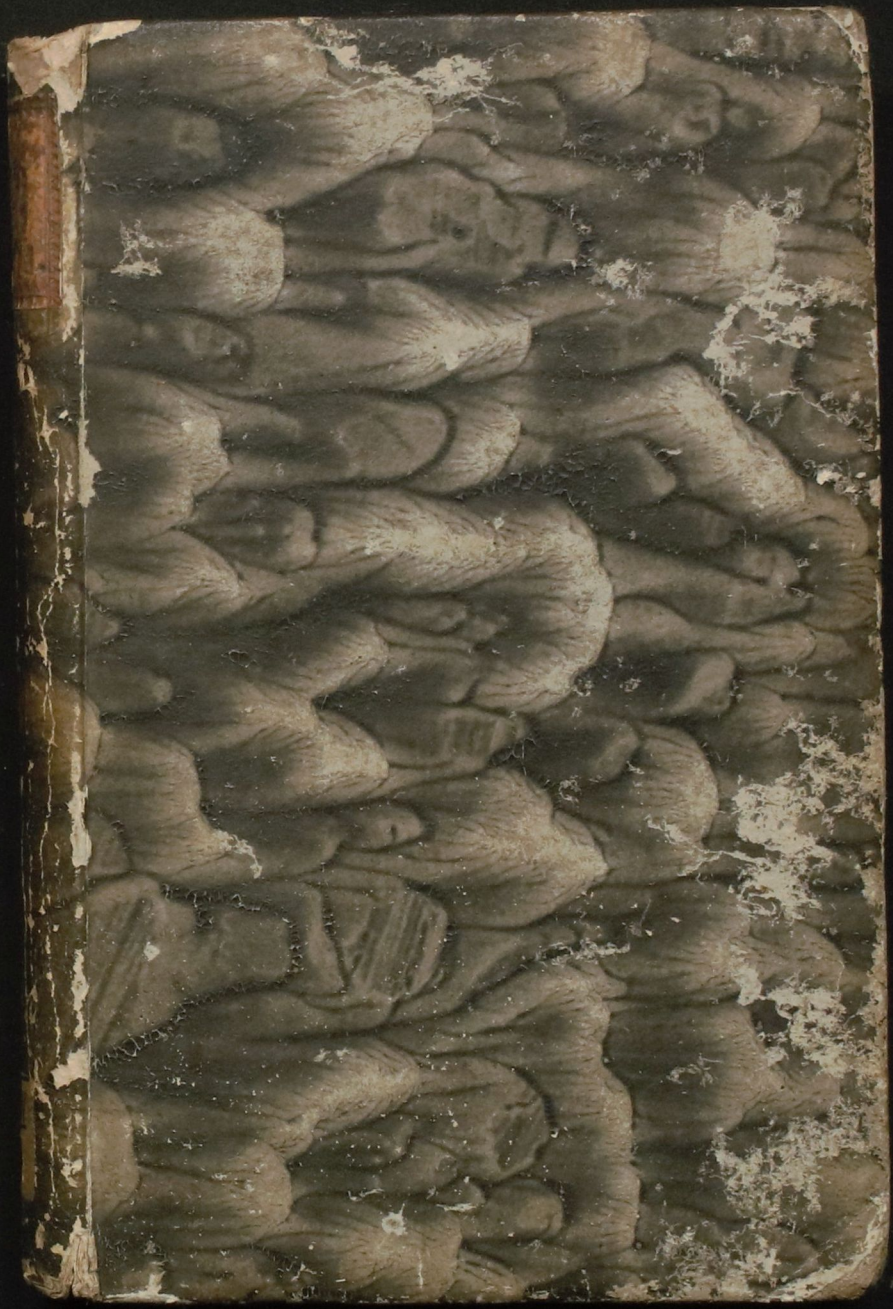
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-845382-p0001-7

VIII 4

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-845382-p0002-2

Materia 9 pr.
Ligatura 2 pr.
Carta 11 pr.

Hals=
oder
Peinliche
Gerichts = Ordnung
Kaiser Carls V.
und des H. Röm. Reichs
nach der Original=Ausgabe vom J. 1533.
auf das genaueste abgedrukt
und
mit der zweiten und dritten Ausgabe
v. J. 1533. und 1534. verglichen
nebst
dem Horixischen Programma:
wahre Veranlassung der P. H. G. O.
und
einer Vorrede
worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden

Schneider 1774.

von

D. Johann Christoph Koch

als seiner Instit. iuris criminalis
2ter Theil.

zweite vermehrte Ausgabe

Giessen 1773.
verlegts Joh. Phil. Krieger.

19 W4 103

UNIVERSITÄTS- U. LANDESBIBLIOTHEK HALLE (SAALE)

Bücherei der
Juristischen Fakultät Halle (S)

RG

1951 K 5

Vorrede

worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverläßsige Nachrichten mitgetheilt werden

von

D. Johann Christoph Koch.

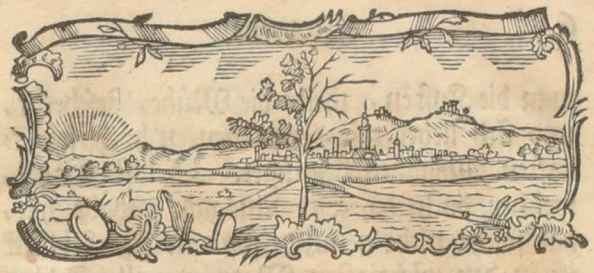

§. 1.

Ursachen zu dieser Ausgabe.

So viele Mühe man sich wegen der besten Editionen des römischen Gesezbuchs zu geben pflegt, und so reich das Fach derer zur critischen, oder so genannten schönen, römischen Rechtsgelartheit gehörigen Schriften ist; So wenig hat man sich bishero um eine accurate und fehlerfreie Ausgabe der Halsgerichts-Ordnung Kaiser **Carls V.** bekümmert, und das Studium der Critik ist in diesem Felde fast ganz unbearbeitet bishero liegen geblieben. Die ersten Ausgaben der Carolinä sind überaus rar, und theils hat

man die Kosten, theils die Mühe, gescheuet, und sich lieber mit denen neuern höchstfehlerhaften Ausgaben begnüget. Selbst Kreß, welcher doch die erste Ausgabe gehabt hat, hat solche nicht genuzt, sondern sein Abdruk ist in den wichtigsten Materien voller Fehler. Und da diesem der Buchhändler Bossiegel in Göttingen bey der, im Jahr 1767. herausgegebenen, Edition der Carolinä gefolgt ist, so läßt sich auf den Unwerth dieser Bossiegelischen Edition der Schluß leicht machen. Durch dergleichen fehlerhafte Editionen ist verursacht, daß man sich über Druckfehler, welche man vor die ächte Leseart gehalten, die Köpfe zerbrochen, und mit Schatten sich herumgeschlagen hat. So ist, damit ich Exempel anführe, in denen nachherigen Editionen die Partikel und in oder mehrmahlen fälschlich verwandelt worden, z. E. in dem 131. und 135sten Artickel. Der grosse Criminalist, Herr Geheimer Rath Böhmer zu Frankfurt an der Oder, hat sich, ob er gleich anführt, daß in denen Editionen vom J. 1535. und 1543. in dem 135. Art. Leib und Gut stehe, darin doch nicht zu finden gewußt, sondern hat, an statt die gemei-

gemeine Leseart: Leib oder Gut, vor einen Druckfehler zu erklären, solche als richtig angenommen und davor gehalten, daß in dem 135sten Art. die Partikel oder durch und NB. auszulegen sey. Siehe desselben elem. iurispr. crim. S. II. c. 22. §. 257. Not. und obseruat. ad CARPZOV. Qu. 2. obs. 3. Auf diesen 135sten Artikel zielen auch dessen Worte ad Qu. 79. obs. 1. Etsi enim illa (scil. particula oder) saepius in Carolina *copulatiue* accipiatur, id tamen non aliter fit, quam si contextus nexusque articulorum id suadet. Allein ich leugne, daß, wenn man die Original-Ausgabe zum Grunde legt, in der Carolina irgendwo die Partikel oder durch und zu erklären sey, und man giebt dem Carpzov und dessen Anhängern, welche in dem 159sten Artikel die Partikel oder durch und erklären wollen, ohne Noth schon zu viel zu, wenn man gestehet, daß in andern Stellen die Partikel oder an statt und gebraucht sey. Mehrere Beispiele werden unten vorkommen. Christian Gottfr. Hofmann urtheilt in praenot. de origine, progressu & natura *iurisprud. criminal. german.* §. 64. ganz

recht: Editiones plurimas numeramus, plerasque nullius aut exigui pretii, Innumeris scatent mendis, quibus integer contextus corrumpitur, quod vitium in editionibus legum publicarum nostrarum haud raro deprehenditur: neque illi medendo sufficiunt recentiores editiones quae adhuc nonnullos retinuerunt (ich sage so gar, & addiderunt) errores.

Ich habe dahero nicht anders glauben können, als daß allen ächten und gründlich denkenden Rechtsgelehrten ein Gefallen geschiehet, wenn ich ihnen einen ganz accuraten Abdruk der Carolinä nach der höchstraren Original-Ausgabe vom J. 1533, welche, wie ich unten zeigen werde, authentisch ist, in die Hände liefere. Zugleich werde ich mich bemühen, in dieser Vorrede über die gelehrte Geschichte des teutschen peinlichen Rechts ein schäzbares, und mir kostspieliges, Licht zu verbreiten.

§. 2.

Historie der Carolinä.

Die Historie dieses teutschen Reichs-Gesezes

sezes haben, ohne an die Ausleger zu gedenken, nicht allein überhaupt alle Historien-Schreiber der teutschen Rechte, sondern auch insbesondere CHRIST. THOMASIVS in *diss.* de occas. concept. ac intent. C. C. C. Hal. 1711. und der nunmehrige Churmainzische Geheime Revisions-Rath und Subdelegatus zu der fürwährenden Visitation des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, Herr D. Horix in einem, im Jahr 1757. gedrukten, Programma, wie auch ein Anonymus (welchen man den Herrn von Gullmann zu seyn glaubt) in der Abhandl. von der Geschichte der wichtigsten teutschen Reichs-Grund-Geseze, K. 4. (Frfurt 1767. 8.) abgehandelt. Der Horixischen Schrift wird billig von Kennern der Vorzug beygelegt, und hätte Herr von Gullmann mit seiner seichten Arbeit füglich zurück bleiben können. Ich habe mich dahero bewogen gefunden, das Horixische gelehrte Programma, zumahl dergleichen kleine Abhandlungen theils in wenige Hände kommen, theils bald vergriffen werden, hier abdrucken zu lassen, und geschiehet solches mit Einwilligung des berühmten Herrn Verfassers.

Das Programma erscheint hier ohne alle Zusätze, und habe ich mich aller Noten enthalten, ob ich gleich in verschiedenen litterarischen Punkten andere Meinung hege. Denn so halte ich in §. 5. nicht den Hahn, sondern den Eccard vor den Verfasser der narrationis historicae de iudiciis fehmicis beym PISTORIO in amoenit. histor. iurid. P. IV. p. 833. seqq., wie der berühmte Herr Hofrath Böhme in Leipzig, in der Praefat. ad HALTAVSII Glossar. p. 7. schon bewiesen hat. Imgleichen ist die Bambergische Hals-Gerichts-Ordnung in §. 11. nicht zuerst im Jahr 1508. zu Maynz bey Ivo Schöffern, sondern bereits im Jahr 1507. zu Bamberg zum erstenmahl durch den Druk bekannt gemacht worden, wie ich in meinen Instit. iur. crim. p. 12. seq. des mehrern ausgeführt habe. Im Jahr 1757. war dieses eine unter den Gelehrten unbekannte Sache, allein es nimt mich Wunder, daß Herr Hofr. von Selchow in seiner Geschichte der in Teutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, (Göttingen 1767.) mittelst Anführung meines Programma de primis Constitut. crim. Bam-

Bambergensis editionibus. (Giessae 1765.) jene irrige Meinung noch erzählet hat, da doch meine hierunter nach der Hand und noch in dem nehmlichen Jahre gemachte Entdeckung in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen vom Jahr 1765. n. 133. umständlich bekannt gemacht ist. Die verschiedenen Ausgaben des Tenglerischen Layenspiegels hat ausser dem von mir in Inst. iur. crim. p. 16. n. 6. angezogenen Senkenberg, am weitläuftigsten Herr Rector Longolius zu Hof in dem dritten Fach seines Vorraths Nr. 6. (Schwabach 1766. 8.) nahmhaft gemacht, welcher auch, ausser denen von mir c. l. p. 13. angeführten Christ und Roßmann, von dem Lebenslauf des Freyherrn Johann von Schwarzenberg in den sichern Nachrichten der Fürstenth. des Burggrafth. Nürnberg 4ten Theil (Hof 1755. 8.) und den Beschäftigungen 3ten Stük S. 417. ff. (Hof 1769. 8.) nachgelesen werden kan.

§. 3.

Benennung der Carolinä.

Fast jedermann belegt heut zu Tage die Caro-

Carolinam mit dem Namen einer peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Es ist aber ein handgreiflicher Pleonasmus. Denn die Strafe, welche an Hals gehet, ist gewis peinlich; ob gleich nicht umgekehrt. Der Ausdruk Hals-Gerichts-Ordnung ist also eingeschränckter, und der andere peinliche Gerichts-Ordnung ist weitläuftiger. Auf dem Rubro nennet sie Carl V. peinlich Gerichts-Ordnung; in dem priuilegio impressorio aber bedient er sich des Ausdruks: Hals- oder peinlich Gerichts-Ordnung. Nachhero hat man beyde Benennungen verknüpft, zumahl vor der Carolinischen Vorrede, und am Ende, der Ausdruk: Peinliches Hals-Gericht, vorkomt; welcher Zusaz aber nicht so wohl von des Gesezgebers, als vielmehr von eines fremden Hand, herrühren mag. Doch ich lasse hierin einem jeden gern seine Mode.

§. 4.

Werth der Carolinä.

Von diesem Punct, weil er dermalen zu dem Haupt-Gegenstand dieser Vorrede nicht gehört, will ich nur mit etlichen Worten

ten reden. Daß Carl V. eine höchstlöbliche und dem gemeinen Wesen überaus heilsame Absicht, unschuldiges Blutvergiessen zu verhindern und aus den peinlichen Gerichten unmenschliche Gebräuche zu verbannen, und dagegen eine vernünftige Ordnung einzuführen, gehabt habe, kan von niemanden in Zweifel gezogen werden. Und die Männer, welche die Carolinam gemacht haben, sind nichtsweniger als solche Idioten und Dumköpfe gewesen, wie sie Leyser nach seinem übertriebenen Wiz, abmahlet. Leysers Urtheil Sp. 633. Inter omnes ICtos, quotquot vnquam consiliis Principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos CAROLVS V. Imperator suas de criminibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum insciiae suae, inertiae, indiligentiae aere perennius, quod nulla vnquam deletura est vetustas, ist so ungegründet, als verwegen. Wuste dann Leyser nicht, daß alle Reichs-Stände und die Reichs-Regiments-Räthe Hand ans Werk gelegt haben, und mit ihren Rathschlägen gehört sind? Kayser Carl V. rühmet in der

Vor-

Vorrede die Verfasser als gelehrte trefliche erfahrne Personen. Hiergegen halte man die Leyserische Schilderung, und ich bin versichert, daß mich niemand beschuldigen wird, daß ich Leysern zu viel gethan habe. Man lese nur die Artikels von den Anzeigungen und der peinlichen Frage. Wie einsichtsvoll, wie circumspect, sind diese Verordnungen nicht eingerichtet? Doch ich höre schon von weitem den Zuruf: Sehet, der vertheidigt noch die Tortur! Allein man würde sich sehr irren, wenn man mich für einen blinden Vertheidiger der Tortur halten wolte. Ich verabscheue alles unmenschliche und barbarische Verfahren, und bekenne, daß ich die in der Constit. crim. Theresiana befindliche Abschilderung der Prager Peinigungs-Arten, besonders die Figur IV. worauf ein auf der Leiter ausgespannter Delinquent vorgestelt ist, welcher in beyden Seiten-Hölen mit 16. angezündeten Unschlitt-Kerzen, so in zwey Buschen zusammen gebunden sind, gebrannt wird, niemals ohne Grausen ansehen kann. Aber alle Tortur gänzlich abzustellen, scheinet mir, pro praesenti rerum statu, weder

der räthlich, noch thunlich. Denn gesezt man schafft alle Tortur ab, was will man dann mit einem sehr verdächtigen, aber nicht völlig überwiesenen, Inquisiten machen? Ich gedenke mir folgende Fälle: 1) Man spricht einen solchen Inquisiten ganz frey; oder 2) man absolvirt ihn ab instantia; oder 3) man lässet ihn den Reinigungs-Eyd schwören; oder 4) man belegt ihn mit der ordentlichen: oder 5) mit einer arbiträren, Strafe; z. E. ewigen Gefängnuß, Zuchthauß, Karre ꝛc. Die vier ersten Wege fallen wohl von selbst weg, und der fünfte ist eben denen Bedenklichkeiten ausgesezt, welche man bey der Tortur erregt. Denn ist es auf diese Art nicht ebenwohl hart und unverantwortlich, einen Menschen, welcher unschuldig seyn kann, mit einer arbiträren Strafe zu belegen? Ich befürchte, daß die gröste Missethaten zum Nachtheil des gemeinen Wesens unbestraft bleiben, wenn man alle Tortur gänzlich abschaft; und verruchte Böswichter wissen gemeiniglich ihre Thaten so einzurichten, daß, ohne ihr eigenes Bekenntniß, kein völliger Beweiß gegen sie erbracht werden kann. Man bildet sich gemeiniglich

ein,

ein, daß die Tortur blos deshalb eingeführt sey, um den Inquisiten dahin zu bringen, daß er Ja sage, und nur überhaupt gestehe, die Missethat gethan zu haben. Wäre dieses, so würde ich selbst auf die Tortur, als etwas unmenschliches, schimpfen. Ich weiß wohl, daß viele Richter, aus Ignoranz, die Tortur aus diesem ganz irrigen Gesichts-Punct ansehen, und sich damit begnügen, daß der Inquisit blos Ja sagt. Es ist auch schon ein alter Kunstgrif verschmizter Inquisiten, daß sie nicht selbst mit der Sprache recht heraus wollen, sondern von dem Richter solche Fragen herauszuloken sich bemühen, zu welchen sie nur blos Ja zu sagen nöthig haben. Geschiehet dergleichen, so ist der Fehler nicht dem Gesez, sondern dem unwissenden Richter, zuzuschreiben. Ich habe zu meinem grossen Vergnügen bey dem, zu seiner Zeit grossen Criminalisten, HIPPOL. de MARSILIIS in *tr.* ad *tit. D.* de *quaest.* fol. 6. folgende Stelle gefunden: Multos audiui dicentes, nolo mori millies, sed semel tantum: ideo fateor omnia mala feciſſe, & scribatis quomodocunque vobis placet; quia ego omnia affirmabo.

Et

Et tunc iudex debet esse prudens, & etiam Notarius in scribendo, & ista non debet scribere nec admittere, sed debet aduertere quod confessio rei habeat tria: videlicet quod sit probabilis; item quod sit possibilis; item quod sit verisimilis. &c. Ich selbst habe einen abgefeimten berüchtigten Spizbuben martern sehen, welcher, nachdem er zuerst unschicklich antwortete, nur immer bat, ihm vorzusagen, was und wie er sagen solte, indem er zu allem Ja sagen wolte, was man ihn nur fragen würde, auch auf die weitere Fragen immer schrie: Ja, Ja, alles Ja, und noch mehr Ja, wie sie es haben wollen. Die Absicht der Carolinä ist bey der Tortur ganz anders beschaffen. Sie soll nemlich ein Mittel seyn, den hartnäckigen, jedoch höchst gravirten, Inquisiten zum Bekenntniß der Wahrheit und aller Umstände der Missethat, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kan, zu bringen. Auf der Bekenntniß solcher Umstände beruhet die Glaubwürdigkeit eines auf der Marter gethanen Geständnisses, daß solchem alsdann unzweifentlich beständiger Weiß zu glauben, und

nach Gestalt der Sachen peinliche Straf darauf zu urtheilen ist. Siehe den 60. Artikel. Der Meinung **Carls** *V.* völlig gemäß, ist in der Fürstl. Hessen-Darmst. peinl. Gerichts-Ordnung tit. 15. §. 10. verordnet: So dann soll auf die Tortur auch nicht anders --- Ingleichen, wann dasjenige, worüber einer peinlich befragt werden soll, nicht blos von des peinlich Beklagten Bekandtnüs, so, daß auf dieser der Richter, ohne eine mehrere Gewißheit zu bekommen, lediglich beruhen müste, dependiret, sondern das factum so gethan ist, daß der deßhalben gravirte Delinquent, wo er durch die Marter bekennet, dessen zugleich gewisse, zu erforschen stehend- und mithin die Wahrheit seiner Bekandtnüs selbst, noch weiters bestärkende Umstände angeben könne, erkandt --- Aus dieser Absicht hat dahero **Carl** *V.* auch weißlich in dem 56. Art. verbothen, dem Inquisiten weder in einigem Verhör vor der Marter, noch in der Marter, die bereits in Erkundigung gezogenen Umstände der Missethat vorzusagen, und ihn darauf specifice zu fragen, sondern es

soll

soll der Inquisit jedesmahl nur überhaupt gefragt werden, dergestalt, daß er die Umstände der Missethat von ihm selbst sagen muß. Siehe den 48. u. ff. Artikels. Diese weise Vorschrift wird aber leider! bey uns schlecht befolget, indem man in denen Verhören dem Inquisiten alle Umstände haarklein vorzuhalten pflegt, und ihn auf solche Art davon unterrichtet, was man dereinst bey der Marter von ihm gesagt wissen will. **Carl V.** sagt im 56. Art. mit dürren Worten, daß hiedurch die ganze Absicht der Tortur vereitelt würde. Und in der That, wie kann man behaupten, daß ein Inquisit solche Umstände, die kein Unschuldiger also sagen und wissen kann, bekannt habe, wenn er keine andere Umstände bey der Marter hererzählt, als welche ihm in den vormaligen Verhören nach der Länge vorgehalten und vorgesagt sind? Ich habe diesen Punkt in einem Sendschreiben über die Frage: **In wie fern dem durch die Marter, oder Bedräuung derselben, erpreßten und nachhero vom Inquisiten ratificirten Bekänntniß zu glauben sey, daß man denselben darauf verurtheilen könne?** (Giessen 1764.) des mehrern

rern ausgeführt, und wünschte, daß alle peinliche Richter und Fiscäle den 48. u. ff. 56. und 60sten Art. besser beherzigen mögten. Denn daß man einwendet, daß man dem Inquisiten gleichwohl bey der Marter die Umstände nicht vorsage, sondern ihn hier wegen der Umstände überhaupt befrage, solches ist eine kahle Entschuldigung und Ausflucht. Beobachtet man bey der Erkänntniß auf die Tortur die Vorschriften der Carolinä, so ist fast nicht möglich, daß ein Unschuldiger dazu verdamt werden kan. Solte sich aber dennoch der Fall zutragen, so antwortet Carl V. in dem 61. Art ganz recht: Haben doch der Richter und Ankläger mit obgemelten ordentlichen und in Recht zulässigen peinlichen Fragen kein Straf verwürkt, dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehen Frag entschuldigte Ursach geben, wann man soll sich nach der Sag der Recht nicht allein vor Vollbringung der Uibelthatt, sondern auch vor aller Gestaltniß des Uebels, so bösen Leumut, oder Anzeigen der Missethat, machen, hüten, und wer das nicht thät, der würde deshalb gemelter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Das

Das hauptsächlichste, was an der Carolina mit Grund ausgesezt werden kan, ist die allzuhäufige Verweisung auf den Rath der Rechtverständigen und auf die römischen Rechte, selbst in Bestrafung solcher Verbrechen, worin diese nicht einmal bestimt genug gefasset sind. Es ist zwar wahr, daß in peinlichen Fällen, wegen der gar zu veränderlich vorkommenden Umständen, nicht alles und jedes ganz genau decidiret werden kan, sondern vieles dem richterlichen Ermessen überlassen werden muß: allein ein Gesezgeber muß hierunter einen Unterschied klüglich zu treffen wissen. Doch ist hierbey einestheils zu erwägen, daß **Carl V.** vorzüglich den peinlichen Proceß, wie schon der Name der **peinlichen Gerichts-Ordnung** anzeigt, reguliren wolte. Die Bestimmung der Strafen war keineswegs das Hauptwerck, sondern dieserhalb ließ er es bey den gemeinen Rechten bewenden, und führte nur etliche Strafen Exempelsweise an. S. den 104. u. ff. Articuls. Anderntheils ist auch der Zeit-Punkt, worin er dieses Gesez errichtet hat, in billige Erwägung zu ziehen. Von einem heutigen Gesezgeber könte man mit

Grunde eine bestimtere und genauere Verordnung fordern und erwarten. Ich stimme in so fern dem hochberühmten Herrn Schöff von Olenschlager zu Frankfurt bey, welcher sich in einem Schreiben an mich, vom 17. Jun. d. J., also ausdrükt: Wir scheinen an der Carolina beynahe ein Muster eines *iuris arbitrarii* zu haben. Eine neue Reichs peinliche Gerichts-Ordnung wäre also zwar zu wünschen, allein sie ist um so weniger zu hoffen, da die vornehmsten Reichs-Stände Landes-Verordnungen in peinlichen Sachen errichtet haben. Das Mährchen, welches Zieritz in praef. ad C. C. C. ersonnen hat, als wenn Oldendorp die l. 11. D. de poenis höher, als die Carolinam, geschäzt haben solle, ist von Taborn in racem. def. crim. ad art. 157. §. 9. u. f. gründlich widerlegt worden.

§. 5.

Editionen der Carolinä aus dem 16ten Jahrhundert.

Kein Theil der gelehrten juristischen Geschichte ist mit mehrern Unrichtigkeiten und Fehlern behaftet, als derjenige, welchen man die

die juristische Bibliographie, welche die Kenntniß der juristischen Schriften zum Vorwurf hat, nennet. Und in dem peinlichen Recht hat man vorzüglich hierüber zu klagen. Nur diejenigen können diesen Mangel recht einsehen, welche entweder selbst grosse Bibliothecken haben, oder welchen zu solchen der Zugang offen stehet, und die zugleich Mühe und Zeit anwenden wollen, auf die Bibliographie ihr Augenmerk zu richten. In der Bibliotheca Lipenio-Ienichiana, Struuio-Buderiana und allen andern, sind Millionen Fehler, und so gar bey Hauptbüchern finden sich die gröstten Unrichtigkeiten, und bin ich, durch die Erfahrung gewitzigt, gegen einen Bibliotheckenschreiber auch alsdann mißtrauisch, wenn er gleich de proprio visu attestiret; 1) indem dergleichen Scribenten

1) Ich kan mich nicht enthalten, ein gar merkwürdiges Exempel aus der Bibliographie des römischen Rechts hier anzuführen. Der seel. Herr Geh. Regier. Rath Buder schreibt in bibliotheca iuris selecta, edit. 8ua Ienae 1756. p. 35. seq. also: His autem omnibus praestat Editio decem annorum labore ad Archetypum Florentinum recognita per LAELIVM TAVRELLVM,

ten theils aus Eilfertigkeit die Bücher nicht recht anzusehen pflegen, theils auch die Sache nicht verstehen. Ich bleibe jezo bey dem peinlichen Recht stehen, und werde in der Folge

RELLVM, adiutore filio FRANCISCO TAVRELLO, cui Editionem pater permisit, *Florentiae ex officinâ Laurentii Torretini* 1533. f. III. *Voluminibus* (*) nitido caractere exscripta, quae vsque huc optima fuit & rarissima est.

(*) Putat equidem Compilator Nouae librorum Rariorum Collectionis, Halae 1715. 8. typis expressae, Fasciculo IV. quo numero II. Taurellii Dedicationem & praefationem exhibet, p. 710. n. a. B. STRVVIVM, Heinsianum forte Catalogum sequutum male heic Tria huius Editionis Volumina laudare, sed quemadmodum Catalogos saltim sequi Eruditissimo Viro nunquam fuit solenne; ita & hac obseruatione iniuriam ipsi factam *oculis meis* deprehendi in instructissima Bibliotheca Academiae Salanae, quae Editionem hanc Florentinam seruat Tribus Voluminibus aequaliter & commode distinctam, ita

Folge meine vorangeführten Sätze durch deutliche Proben zu bestätigen, nur zu viele Gelegenheit bekommen. Den Anfang ma-

 che

ita vt Tomus I. Libro XIX. II. Libro XXXVI. finem habeat; Tomo III. reliqui Libri contineantur.

Wer wolte nun wohl daran zweifeln, daß die Taurellische Ausgabe der Florentinischen Pandekten in 3. Volum. abgetheilt und gedruckt sey? Und dennoch ist nichts weniger, als dieses, wahr. Ich will hier nicht rügen, daß die Jahrzahl 1533. vor 1553. irrig gesezt ist, und solches als einen Druckfehler gehen lassen. Allein die Versicherung, daß das Buch aus 3. Volum. nach dem Abdruk bestehe, muß billig einen jeden befremden, welcher dieses Buch zu Gesicht bekomt. Das Buch ist gar nicht in 3. Volum. gedrukt, sondern es hat nur ein allgemeines Titelblat und die Seiten-Zahlen laufen von Anfang bis zu End ununterbrochen fort. Es findet sich keine weitere Abtheilung, als nach den 7. Theilen, worin bekanntlich die Pandekten vom Justinian abgeschnitten sind. Am Ende eines jeden dieser 7. Theile ist ein Blatt, oder auch nur eine Seite, ledig gelassen worden, und der folgende Theil fängt sich mit einem neuen Blatt

che ich mit denen verschiedenen Ausgaben der Carolinä, wobey ich folgende Anmerckungen vorausschicke. a) Ich mache hier keine an-

an, ohne daß jedoch ein besonders Titelblatt vorstehet. Weil das ganze Buch nicht wohl in einen Band zusammen hat gebunden werden können, so hat es einer in mehrere, ein anderer in wenigere Bände binden lassen. Nun ist das Exemplar, welches sich in der Jenaischen Universitäts-Bibliotheck befindet, in 3. Bände gebunden, dergestalt, daß in dem ersten Bande die 3. ersten Partes Digestorum; in dem 2ten Bande der 4. u. 5. Pars; und in dem 3ten Bande der 6. u. 7. Pars stehen, und auf solche Art kommen 3. ziemlich gleiche Bände heraus. Der seel. **Buder** hat daher aus dem blos willkührlichen Einband des Werks auf die Eintheilung desselben in 3. Vol. ganz irrig geschlossen. In der hiesigen Universitäts-Bibliotheck findet sich das Buch in 2. Bände eingebunden, und stehet in dem 1sten Bande 1 – 5. Pars; und in dem 2ten Bande 6. und 7. Pars. Der Buchhändler **Varrentrapp** in Frankfurt besitzt ebenfals ein Exemplar auf solche Art gebunden. Und ich bin vor einiger Zeit so glücklich gewesen, in einer **Vultejischen** Bücher-Auction zu Cassel dasjenige Exemplar, welches der grosse Jurist

Her-

andere nahmhaft, als welche in dem 16ten Jahrhundert, welches besonders an Editionen fruchtbar gewesen ist, herausgekommen sind,

Hermann Vultejus gehabt hat, vor 4. Louisd'or zu erstehen. Es ist dieses Exemplar ebenfals nur in 2. Bände, in dessen 1. Bande die 4. partes priores, in dem 2. Bande aber die 3. partes posteriores enthalten sind, gebunden; sonst aber ist dieses Exemplar noch so schön und sauber behalten, daß nicht leicht in Teutschland seines gleichen anzutreffen seyn wird, wenigstens sind alle die, so ich gesehen habe, nicht so gut behalten gewesen, und ein gleiches haben mir diejenigen, welche zu Leipzig, Göttingen und andern Orten diese Pandekten gesehen, versichert. Uibrigens ist es doch lächerlich, daß der obgedachte Verfasser der Abhandlung von den Taurellischen Pandekten in fasc. IVto Nouae libror. rarior. conlect., in den nehmlichen Fehler nachhero fält, welchen er Struven vorhero vorgeworfen hatte. Er schreibt p. 734. also: Iam vero tribus aut quatuor lineis *Taurelliani* operis notitiam absoluisse iuuabit. *Tomus* eiusdem *primus* comprehendit *Partes Digest. V. priores*, vsque ad terminum *libri XXVII. inclus.* (Dies ist augenscheinlich falsch, indem sich mit dem 27sten Buche nicht der 5te, sondern der 4te

pars

sind, indem, wenn ich alle Editionen, so ich habe, nahmhaft machen wolte, viele Blätter angefült werden würden; b) nur einzelne

pars Digestorum schliesset, und der 5te mit dem 28sten Buche anfängt.) *Alter tomus* incipit ab *vltimis* voluntatibus, siue *tit.* 1. libr. XXVIII. *qui testam. fac. poss.* Das Exemplar so dieser Verfasser vor den Augen gehabt hat, ist auf nehmliche Art, wie das meinige, in 2. Bänden gebunden gewesen, und gleichwie sich Struv durch den Einband zu dem Irrthum von 3. Tomis oder Volum. verleiten lassen, also hat sich jener ebenfals durch den Einband, ohne das Buch selbst genau zu besehen, 2. Tom. irrig in den Kopf gesezt. Daß Joh. Alb. Fabricius in *Bibl. graeca* Vol. XII. p. 363. ebenfalls von zwey Voll. der Taurellischen Edition spricht, nimt mich so sehr nicht Wunder, als daß selbst Henrich Brenkmann in histor. Pand. p. 270. drey Voll. irrig angiebt. Zur Vollständigkeit meiner Erzählung bemerke ich hier, daß das Manuscript zu Florenz in 2. Bände gebunden ist, deren einer die ersten 29. Bücher, und der andere die 21. leztern begreift, mithin der 2te Band sich mit dem 30. Buche de legatis & fideic. anfängt. Siehe den Vultejus, welcher zweymahl das Manuscript zu Florenz besehen hat, in

ne Editionen, das ist, solche, welche einen Theil eines andern Buchs z. E. derer im 16ten Jahrhundert verschiedentlich heraus-
gekom-

in dem, von ihm beschriebenen, Leben, bey Estorn in den kleinen Schriften 6. Stük S. 219. Brenkmann in histor. Pand. lib. 2. c. 1. und Brunquell in histor. iur. P. 2. c. 6. §. 13. Zugleich stelt sich das übertriebene Hommelische Vorgeben in Praefat. ad T. I. Palingenesiae p. 9. cum immane illud pretium, quo Florentina Taurellii editio comparatur, quotidie magis magisque succrescat- vt vix quisquam adeo pecuniosus sit, qui sibi tantam rem comparare possit, in seiner Blösse dar, indem diese, obgleich kostbare, Edition noch so selten und rar nicht ist, vt de ea consequenda orbis literatus iam fere desperauerit. c. l. p. 10. Wenigstens hat man, um die Florentinische Lesart zu Rath zu ziehen, Gott Lob! noch nicht nöthig, nach Leipzig zu reisen, sondern ausserhalb Leipzig wohnen auch Gelehrten, welche Bücher haben. Und wenn es einem Leipziger Gelehrten ein Ernst ist, so kan er bey Hn. Varrentrapp in Frankfurt diese Edition vor 50. Rthlr. in Frankfurter Währung bekommen, vielleicht auch noch wohlfeiler, wenn Varrentrapp baar Geld siehet.

gekommenen Reichs-Abschiede, nicht ausmachen; c) nur solche Editionen, welche ich selbst besitze, und vor welche ich die Gewähr leisten kan. Sie sind nachstehende:

1) 1533. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer imm monat Hornung.
2) 1533. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer auff den sechtzehenden Tag des Augstmonats.
3) 1534. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer, volendt auf den achtzehesten tag des brochmonats.
4) 1535. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer, volendet auf den zehenden tag des brochmonats.
5) 1537. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer, vollendet am 26. tag des Meyen.
6) 1538. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer, vollendet am 18. tag deß Octobers.
7) 1538. fol. gedruckt zu Cölln.
8) 1542. fol. gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer, vollendet am 18. tag Januarij.

9) Hieher setze ich die Edition sine die & consule gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Meyntz durch Juonem Schöffer ꝛc.

10) 1548. fol. gedruckt zu Meyntz bey Ivo Schöffer, vollendet am 20. tag Januarij.

11) 1555. fol. gedruckt zu Meyntz bey Juo Schöffer.

12) 1558. fol. Franckfurt am Main, getruckt durch Davidem Zephelium zum eysern Huth.

13) 1559. fol. Franckfurt am Main, getruckt durch Joh. Raschen, zum Bock.

14) 1562. fol. Franckfurt am Main, getruckt durch David Zephelium, Joh. Raschen und Siegmund Feyerabend.

15) 1563. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Joh. Lechler, in Verl. Sigm. Feyerabends und Simon Hüters.

16) 1565. fol. Franckfurt am Mayn, getruckt durch Martin Lechler, in Verleg Sigm. Feyerabends u. Simon Hüters.

17) 1565. 4to. Franckfurt am Meyn, getruckt durch Joh. Wolffium.

18) 1568. 4to. Wolfenbüttel, durch Conrad Horn.

19)

19) 1569. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Peter Schmidt in Verleg. Hieron. Feyerabends.

20) 1569. 4to Alten Stettin, gedruckt in Joh. Eichorns Druckerey.

21) 1570. 4to Wolfenbüttel, durch Conr. Horn.

22) 1571. 4to Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Johannem Wolffium.

23) 1573. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Peter Schmidt und Sigm. Feyerabend.

24) 1575. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nicolaum Basse.

25) 1577. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Joh. Schmidt, in Verleg. Sigm. Feyerabends.

26) 1581. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nicolaum Basseum.

27) 1587. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nicol. Basseum.

28) 1590. 4to gedruckt zu Bart.

29) 1590. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nicol. Basseum.

30) 1594. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Nicol. Basseum.

31) 1599. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Joh. Lechler, in Verleg. Nicol. Bassäi.

So reich ist mein Vorrath aus dem einzigen 16ten Jahrhundert, und ich zweifele, ob irgend eine der grösten öffentlichen Bibliothecken die Hälfte davon aufweisen kan. Nun urtheile man über die Richtigkeit der **Buderischen** Nachricht in biblioth. iur. p. 442. *Prima* autem editio est typis impressa per IVONEM SCHOEFFER Maynz 1535. fol. **Kreß** hat von diesen, besonders zu Franckfurt zahlreich herausgekommenen, Editionen, nichts gewußt, indem er in Praefat. ad C. C. C. §. 4. schreibt: Francofurtum editionum ordinationis nostrae ferax olim fuit. Sic *iam* a. 1577. in forma maiori ibi edita est, & dein a. 1609. alia. Sed vtramque harum tantum quoad titulum vidimus.

Dieser Edition vom Jahr 1609. fol. Franckfurt am Mayn, gedruckt durch Wolfgang Richtern, in Verleg, Nicol. Bassäi

sämptlichen Erben, welche ich nach langem Suchen bekommen habe, muß ich noch mit wenigem Erwähnung thun. Es stehet auf dem Titelblatt:

> Jetzo von newem mit fleiß auß vielen Bralten, vnd sonderlich Anfangs publicirten Exemplarien ersehen vnd corrigirt.

Allein ich kan versichern, daß dieses eine blosse Lokspeise und ein Buchhändlers Kniff ist, indem in dieser Edition noch mehrere Fehler, als in denen nächstvorhergehenden Editionen, befindlich sind. Da ich übrigens hier nur diejenigen Editionen aus dem 16ten Jahrhundert, welche ich selbst besitze, erzählt habe, so versteht sich von selbst, daß ich die Existenz mehrerer Ausgaben nicht in Zweifel ziehe. Denn so ist ausser Zweifel, daß auch eine Schöfferische Edition vom Jahr 1543. existirt. Uber die oben unter n. 9. angeführte Schöffertsche Editon sine die & consule, welche ich jezo zweymal besitze, muß ich noch etwas sagen. Ivo Schöffer giebt sich so wohl auf dem Titel, als auch auf dem Schlußblatt, als den Verleger an, um-

imgleichen stehet daselbst Meyntz als der Druck-Ort: nur die Jahrzahl ist ausgelassen worden. Es muß sich aber niemand hiedurch irre machen lassen, und auf die Gedanken gerathen, als wenn dieses die erste Edition sey. Denn es fehlet bey dieser Edition das priuilegium impressorium, und das Titel-Natt ist demjenigen, welches vor der Edition vom J. 1548. stehet, fast ganz ähnlich, und ist zum Theil mit schwarzen, zum Theil mit rothen Buchstaben gedrukt, welches auch auf dem Titelblatt der Edition vom J. 1542. zu befinden. Dahingegen sind die Titelblätter der Editionen vom Jahr 1533. 1534. 1535. 1537. und 1538. völlig mit schwarzen Lettern gedrukt. Dahero ich nicht ohne Grund vermuthe, daß diese Edition um das Jahr 1548. gedrukt ist. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist so viel zuverlässig gewiß, daß nicht diese, sondern jene Edition vom J. 1533. die allererste von der Carolina ist. Der Herr Geh. Rath Böhmer hat gleichwohl diese Schöfferische Edition ohne Jahrzahl für die erste Edition halten wollen, und in Praef. ad Medit. in Const. crim. Carol. verschiedene Gründe angeführt. Al-

lein der Augenschein lehrt das Gegentheil, und alle Gelehrten, welchen ich die Suite der Editionen vorgelegt habe, haben sogleich erkannt, daß die Schöfferische Edition ohne Jahr und Tag um das Jahr 1548. gedrukt sey. Ich sage um das Jahr 1548., denn Herr Böhmer hat mich nicht recht verstanden, wenn er annimt, als wenn ich diese Edition präcise in das Jahr 1548. sezte. Daß das Titelblatt theils mit rothen, theils mit schwarzen Lettern gedrukt ist, auch die übrigen Zierrathen und die Form der Lettern mit der Edition vom Jahr 1548. übereinkommen, entscheidet die Sache ganz unwiderleglich, indem die ersten Editionen pur schwarze Titels haben. Vom Jahr 1542. fing Schöffer an die Titelblätter auszuschmücken. Es lässet sich auch die Edition ohne Jahrzahl als eine Beylage zu dem im Jahr 1532. gedrukten Reichs-Abschiede nicht ansehen, da die Edition desselben ebenwohl nur mit einem ganz schwarzen Titelblatt versehen ist. Anbey ist zu bemerken, daß das priuilegium impressorium schon vor der im Jahr 1532. erfolgten Edition des Reichs-Abschieds stehet, mithin ganz unstatthaft ist,

was

was Herr Böhmer sagt: Solus defectus priuilegii impressorii me non turbat, quum fieri potuerit, vt inter moram hoc expediendi mea editio interim 1532. prodierit, & anno sequente demum SCHEFFERVS illud nouae editioni praemiserit. Vergleicht man die Edition vom Jahr 1533. und die ohne Jahrzahl, so zeigt sich nicht allein aus der äussern Gestalt, daß jene älter sey, als diese, sondern die Lesearten beweisen auch solches, wie ich mit unzähligen Exempeln bewähren könte. Man lese nur in beyden den 178sten Artikel.

§. 6.

Nähere Beschreibung der Editionen vom Jahr 1533. und 1534.

Die erste Edition vom Jahr 1533. bestehet aus 55. bedrukten Blättern. Der Titel, priuilegium impressorium, Vorrede und Register, füllen die ersten 6. Blätter, darauf folgen die Artikels auf 48. Blättern und auf dem 55sten Blatt stehet die Anzeige des Orts, und Verlegers und Zeit des Druks, nebst etlichen Holzschnitten. Es redet also Kreß c. l. §. 1. nicht accurat, wenn er schreibt:

Continet folia 48., und hat derselbe nur die numerirten Blätter, worauf die Artikel stehen, angesehen.

Die zweite, bisher unbekannt gewesene Edition vom Jahr 1533., welche mir der Herzogl. Würtembergische Rath und Prof. iur. ord. zu Tübingen Herr D. Kapff zum Geschenck verehrt hat, und wofür ich meine verbindlichste Dankſagung hier öffentlich abstatte, enthält 48. bedrukte Blätter. Der Titel, priuilegium impressorium, Vorrede und Register, füllen die ersten 6. Blätter: Darauf folgen die Artikels auf 42. Blättern.

Die Edition vom Jahr 1534. hat nur 45. Blätter. Die ersten 6. Blätter enthalten Titel, priuilegium impressorium, Vorrede und Register. Auf den folgenden 39. Blättern stehen die Artikel, und auf der lezten Seite des 45sten Blatts die Anzeige des Orts, Verlegers und Zeit des Drucks.

§. 7.

Vorzüglicher Werth dieser Editionen.

Jezt muß ich meine Leser bitten, das priuile-

uilegium impressorium, welches **Carl V.** dem **Ivo Schöffern** ertheilt hat, und welches ich mit abdrucken lassen, einzusehen, indem es gar merkwürdigen Innhalts ist. Ich habe bey keinem einzigen Gelehrten davon Erwähnung gethan, oder Gebrauch gemacht gefunden, weil man geglaubt hat, als wenn dieses priuilegium von gemeinem Schlag und Innhalt sey, mithin man solches nicht durchzulesen brauche. Und ich muß gestehen, daß ich selbst diese alten Editionen eine ziemliche Zeit gehabt habe, ehe ich auf diese glückliche Entdeckung gerathen bin. **Clasen** ad Prooem. C. C. C. p. 39. schreibt zwar: Primum & antiquissimum exemplar excusum est Moguntii a. 1553. ab Ivone **Schäffern**, & quidem factum illud est auctoritate imperiali, quod se habet tanquam norma, iuxta quam editiones posteriores huius constitutionis sunt examinandae & corrigendae. Allein er führt den Innhalt des priuilegii gar nicht zum Grunde an, sondern beruft sich nur darauf, daß **Schöffer** auctoritate imperiali die Carolinam gedruckt habe. **Kreß** c. l. §. I. n. I. sagt im Gegentheil:

Hanc, scil. edit. de 1533. Philologi iuridici pro lege authentica, & pro fonte habent reliquarum editionum. Ego non multum inde hausi, nec haurire potui cum fructu. Es ist auch wahr, daß Kreß sie nicht genuzt hat, denn sein Abdruck der Carolinä ist so fehlerhaft, als irgend einer. Jedoch auf den Innhalt des priuilegii zu kommen. Was Carl V. darin von geschehenem Befehl des Drucks, von der Eil und Unstatten des unternommenen Drucks, von der Ergetzlichkeit und dem Verbot das Buch nicht nachzudrucken, und von erlaubter eigenen Gewalt gedenket, findet sich auch, fast mit nemlichen Worten, in andern priuilegiis, so Carl V. dem Schöffer im Jahr 1521. wegen Drucks des Landfriedens vom J. 1521. und im Jahr 1548. wegen der in gedachtem Jahre aufgerichteten Reichstagshandlungen; imgleichen dem Peter Trachen, Schultheissen zu Speyer, im Jahr 1527. wegen der sämtlichen Reichs-Abschiede, ertheilt hat: welches leztere priuilegium der seel. Freyherr von Senkenberg in seinem Sendschreiben, welches der neuen Edition der Reichs-Abschiede (Frankfurt 1747.)

1747.) vorgedrukt ist, §. 17. Not. a. wieder abdrucken lassen.

Allein der Punkt: Daß keinem andern gedrukten Abschiedt (unter welchem Ausdruk auch die im vorhergehenden benannte peinliche Gerichts-Ordnung, welche in der That ebenwohl nichts anders, als ein Reichs-Abschied ist, verstanden werden muß,) an einigem Ort, inn oder ausserhalb Gerichts oder Rechts geglaubt werden solle, ist in keinem der vorgedachten priuilegiorum enthalten, und dürfte wohl schwerlich ein priuilegium impressorium, mit dieser Clausul versehen, sonst noch vorzufinden seyn *. Dieses priuilegium impressorium war zwar dem Schöffer nur auf zwey Jahre gegeben, allein es stehet auch denen Editionen vom Jahr 1535. und 1537. u. 1538. ohne daß solches renovirt worden, vorgedrukt. In denen Schöfferischen Editionen vom Jahr

* Einen ähnlichen Druck-Freiheits-Brief hat Carl der V. dem Schöffer im Jahr 1544. über den Speyrischen Reichstags-Abschied von gedachtem Jahre ertheilet.

1542. und folgenden, ist es aber weggelassen.

Da also **Carl** *V.* dem **Schöffer** die Hals-Gerichts-Ordnung zu drucken nicht allein befohlen, sondern auch dabey, daß nur denen von ihm gedrukten Exemplarien inn und ausserhalb Gerichts und Rechts geglaubt werden solle, verordnet hat; so ist leicht zu ermessen, daß 1) dem Schöffer eine richtige Abschrift zugestelt, und 2) vor die Correctur des Druks, durch Kaiserliche Anordnung, es sey nun auf was Art es wolle, gesorgt seyn wird. Gleichwie aber auch das schärfste Auge, wenigstens in Kleinigkeiten, Drukfehler übersehen kan, so blieb auch dieser sonst sehr accurate Abdruk, von einigen wenigen Fehlern, welche aber nur in Kleinigkeiten bestehen, nicht frey. Es ist aber ganz begreiflich, daß man diese in denen nächstfolgenden Editionen v. J. 1533. und 1534. verbessert hat, ob gleich bey diesen neuen Editionen, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, an statt der vorigen ausgebesserten Drukfehler, andere von neuem begangen sind. Ob also gleich seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß die erste Ausgabe vom Jahr 1533. die

Origi-

Original-Ausgabe, und authentisch ist: so glaube ich doch, daß man, um den genuinen Text herauszubringen, beyde Editionen vom J. 1533. und 1534., verknüpfen und mit einander vergleichen müsse. Ich will hiedurch aber nicht so viel sagen, als wenn die verschiedene Varianten der zweiten oder dritten Edition die ächte Leseart ausmachten, und der ersten Edition von 1533. vorzuziehen wären, indem auch in diesen Editionen verschiedene neue Drukfehler mit eingeschlichen sind.

§. 8.

Was bey dieser Ausgabe geleistet worden.

In Erwägung vorstehender Gründe, und weil die Editionen, welche man zu unsern Zeiten gemeiniglich zur Hand hat, sehr fehlerhaft sind, bin ich obgedachtermassen auf den Entschluß gefallen, die Haupt-Quelle unsers gemeinen peinlichen Rechts in ihrer authentischen Gestalt jedem Gelehrten um einen geringen Preiß in die Hände zu liefern. Ich habe deshalb 1) die erste Edition v. J. 1533. auf das genaueste abdrucken lassen, so gar, daß ich auch augenscheinliche Drukfehler beybehalten habe. Diese Ausgabe ist solchem-

chemnach der Original-Edition in der Orthographie, und den Interpunctionen, vollkommen gleich, daß ich auch so gar die äussern Merkmahle z. E. daß in jedem Artikel die erste Reihe mit etwas grössern, und die zwey ersten Buchstaben mit noch grössern, Lettern gedrukt sind, beobachten lassen; mithin zwischen diesem Abdruk und der Original-Ausgabe kein anderer Unterschied, als des Formats, der Form der Buchstaben, und daß das Register nicht vor, sondern nach den Artikeln stehet, auch die Seiten-Zahlen in dem Register beygesezt sind, anzutreffen ist. Um diese genaueste Uibereinstimmung desto sicherer zu erreichen, habe ich, dem Ant. Contius 2) nachahmend, dem Buchdrucker

2) Welcher in Praefat. ad Dig. (Lugduni apud Guil. Rouillium 1571. 12*mo*) schreibt: Primum igitur magna cum adseueratione testamur, nos Digesta Florentiae anno 1553. excusa, non *quoad fieri potuit*, aut sub alia huiusmodi conditione, qua *ceteri editores hactenus vsi sunt*, vobis nunc edere, sed ad amussim, & eodem prorsus exemplo, ne vno quidem iota dempto, addito vel mutato, sola duntaxat libri statura contracta in hanc pusillam formam. Quod quidem vt sine vllo errore

cker die Original-Edition vorgelegt, und davon den Abdruk machen lassen. Daran muß sich

rore procederet, *literarum stannearum compositores nullum aliud scriptum in ordinandis typis intueri permisimus, quam ipsum Florentinum, quod etiam pro operis commodiore constructione, in frusta dissecari permisimus.* Hätte dieses Herr Hommel, an statt daß er unglüklicher und ganz unthunlicher Weise durch den Advocat Kronbiegel die vulgatam lectionem ex Florentina anxie repurgiren lassen, (Siehe praefat. Hommel p. 10.) bey seiner Palingenesie auch beobachtet, so würden die Käufer weniger getäuscht worden seyn. Bey Gelegenheit obangeführter Edition der Pandekten vom Ant. Contius, wil ich kürzlich bemerken, daß Brunquell solche irrig auf das Jahr 1580. sezt, und Buder einen Fehltritt begeht, wenn es das Format in 8uo angiebt. Beyde irren zugleich darin, daß sie die im Jahr 1562. zu Paris bey Wilhelm Merlin in 8uo herausgekommene Edition der Pandekten, auf deren Titel stehet: Ex Pandectis Florentinis nuper in lucem emissis, *quoad eius fieri potuit*, repraesentati ꝛc. dem Contius zuschreiben, da doch aus obstehender Stelle der Contiussischen Vorrede zu seinen im Jahr 1571. herausgegebenen Pandekten klar ersichtlich ist, daß er sich über die, vor der Edition vom Jahr 1562. stehenden Worte: quoad eius fieri potuit,

sich niemand stossen, daß oft einerley Wort, selbst in einem und eben dem Artikel, nach verschiedener Orthographie vorkomt. Eben dieser Umstand hat die Correctur höchst beschwerlich gemacht, weil jedes Wort so abgedrukt werden müssen, wie es in der Original-Ausgabe gedrukt stehet.

Hiernächst sind 2) die, nach einer zwischen den dreyen Editionen vom Jahr 1533. und 1534. fleissig angestelten Collation, gefundene Varianten jeden Orts sorgfältig bemerkt; wobey ich jedoch erinnern muß, daß ich auf solche Varianten, welche blos die Orthographie oder die Interpunction angehen, ausser etlichenmalen, wo ich es anzuführen nöthig erachtet, nicht reflectirt habe: indem anderergestalt die Varianten unzählich geworden seyn würden, und ich die zweite und dritte Edition fast in lauter Varianten hätte verwandeln müssen; denn

potuit, aufhält. Der Irrthum ist daher entstanden, daß auf dem Titel der Institutionen und des Codex, des Contius Namen stehet, und man daher, wiewohl ungegründet, ihm auch die Edition der Pandekten zugeschrieben hat.

denn besonders in der Edition v. J. 1534. sind die Interpunctionen viel häuffiger, und die Orthographie ist, wie in den Editionen vom J. 1533., sehr veränderlich, daß auch in derselben einerley, kurz hintereinander folgende, Worte auf verschiedene Art gedrukt stehen. Ich war auch zuerst Willens die Haupt-Varianten aller Editionen aus dem 16ten Jahrhundert anzuführen, um zu zeigen wie nach und nach die Fehler eingeschlichen sind; allein dies Buch würde gar zu stark angeschwollen seyn, dahero solche Varianten bis in das vorhabende Corp. iur. crim. germ. verschoben bleiben mögen.

§. 9.

Nutzen dieser Ausgabe.

Welchen Nutzen ein accurater Abdruck eines Gesezbuchs gewähre, und wie schäzbar ein solcher sey, bedarf wohl hier überhaupt nicht erst gezeigt zu werden. Von dem Nutzen aber, welchen dieser Abdruk leistet, kan ein jeder, der Sachen Verständiger, sich selbst überzeugen, wenn er zwischen dieser und einer andern gemeinen Ausgabe eine Vergleichung etlicher Artikel, z. E. 131. 135. 218. ꝛc. anstellet.

stellet. So stehet in denen gemeinen Editionen im 142. Art. der Todtschläger wer dem benöthigten wohl füglicher weiß, ꝛc. und man zerbricht sich darüber die Köpfe, da es doch nur ein Drukfehler ist. Carl V. sagt: dem benöttigen, und declinirt, wie ich durch mehrere Exempel beweisen kan, also: Nom. der Benöttiger, Gen. des benöttigen, Dat. dem benöttigen ꝛc. Man weiß sich auch darin nicht zu finden, daß in den ältesten Editionen mehrmalen noch vor nach stehet, und hat solches vor Drukfehler angesehen. Z. E. im 157. Art. noch eynfach werth. Allein es ist zu wissen, daß das O, wenn es lang ausgesprochen wird, noch heutiges Tages von den Rheinländern vor A gebraucht wird. So komt z. E. in dem priuilegio impressorio, den nechsten noch eynander volgend, vor. Der Contexţ giebt es gleich zu erkennen, ob das Wort noch, kurz oder lang, auszusprechen ist, und in lezterm Fall bedeutet es so viel, als nach. Gleichergestalt ist zu bemerken, daß jn so viel heißt als ihn, jm ihm, jnen ihnen ꝛc. Ein kleiner, und zugleich sichtbarer Fehler ist, wenn in denen

drey

drey ersten Editionen in dem 157. Art. stehet: Doch soll der Dieb jm außlassen sein atzung, da es vielmehr imm außlassen heissen solte. Doch, ich wil mich hiebey jezo nicht länger aufhalten, zumahl ich ein Specimen criticum in Carolinam, praesertim ex Bambergensii & Tenglero emendandam & interpretandam, bey Gelegenheit zu liefern gedenke, in welcher Schrift ich dergleichen critische Punkte berichtigen werde. Dermalen wil ich mit der schwersten und epinöseften Stelle, welche sich in der ganzen Carolina findet, und wo weder die Bambergensis, noch Tengler, unmittelbare Dienste leisten, eine Probe liefern, und den schäzbaren Nutzen dieser Ausgabe vor Augen legen. Ich ziele auf den 218. Art. und die darin vorkommende Stelle von der Confiscation der Güter eines hingerichteten Uibelthäters. Jedoch schränke ich meine jezige Absicht lediglich dahin ein, daß ich nur die richtige Erklärung zeigen wil. Die weitere Ausführung der Lehre von der Confiscation verspare ich bis in die, in meinen Inst. iur. crim. p. 87. versprochene, Schrift. Die hauptsächlichsten varianten Lesearten dieser Stelle,

welche ich aus alten und neuen Editionen ersehen habe, sind folgende:

1) Die ächte, welche in den Editionen von 1533. 1534. 1535. 1537. und 1538. genau übereintrift:

Item an etlichen orten, so eyn übelthetter außerhalb des lasters unser beleidigten Majestet oder sunst inn andern fellen, so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirkt vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an bettelstabe, vnnd das gut dem herren zugewisen,

2) Verfälschte:

Item an etlichen orten, so eyn Vbelthäter ausserhalb des Lasters unser beleidigten Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Vbelthätter Leib und Gut nit verwürckt, vom Leben zum Todt gestrafft werden, Weib vnd Kinder an Bettelstab, vnd das Gut dem Herren zugewisen.

3) Verfälschte:

Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Tod gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden.

4) Ver-

4) Verfälschte:

Dahin rechne ich die Martinische Meinung, welcher die Partikel nit ganz ausstreicht, und die Goldastische Leseart, nach welcher, an statt nit, zu lesen ist mit. Ferner die Carpzovische, nach welcher die Partikel oder auszulöschen ist.

Ich wil von hinten anfangen. Carpzovs Meinnng verdient um so weniger Beyfall, da es nicht erlaubt ist, nach Belieben das critische Messer zu gebrauchen. Die Goldastische Critik so wohl als die Martinische, ist so ungegründet als verwegen, auch unnöthig, da die Original-Ausgabe, nicht allein, sondern auch die gleich darauf gefolgten, die Partikel nit haben, und die Stelle, wenn man die in der Original- und denen nächstfolgenden Ausgaben befindlichen Interpunctionen zum Grunde legt, einen ganz natürlichen Sinn darlegt. Besonders muß ich bemerken, daß in diesem Artikel ein mit der Partikel nit vor mit vorgegangener Fehler um so weniger sich vermuthen lässet, da in der Original-Edition nur 13. mahl nicht, dagegen aber unzählige mahl nit, und selbst in diesem Artikel nit 6. mahl vorkomt. Es

haben also Hert und Kreß dem Goldast ohne Grund beygestimt.

Was die unter n. 2. und 3. gesezten Lesearten betrift, so verdienen selbige keine Attention, da die Herausgeber nach ihren Phantasien, Interpunctionen gemacht, und das Wort werden, nach ihrem Gutdünken bald zu gestrafft gezogen, bald ganz zulezt hingeschmissen haben. Indessen haben diese falschen Lesearten zu allerhand ungegründeten Klügeleyen, und verkehrten Auslegungen, Anlaß gegeben.

Ehe und bevor ich aber meine Erklärung vorbringe, muß ich aus der ächten Lesart meinen Lesern anzeigen, worauf meiner Meinung nach vorzüglich zu reflectiren ist. Der erste Umstand, daß von denen Worten:

so eyn übelthetter ausserhalb des lasters unser beleidigten Majestet

die folgenden:

oder sunst in andern fellen,

durch keine Interpunction getrennt sind, sondern mit den vorigen zusammenhängen.

Dahin-

Dahingegen, welches der zweite Umstand ist, nach denen Wortrn:

oder sunst in andern fellen,

ein Comma stehet, welches diese Worte von denen folgenden trennet. Der dritte Umstand ist, daß zwischen denen Worten:

so der übelthetter leib und gut nit verwirkt

und denen folgenden:

vom leben zum todt gestrafft,

wiederum kein Comma befindlich ist, sondern diese Worte abermals zusammenhängen. Der vierte Umstand ist, daß zwischen den Worten:

gestrafft, werden

ein Comma stehet, und daher das werden nicht zu gestraft, sondern zu den folgenden Worten:

weib vnd kinder ꝛc.

gehöret, welches auch nicht anders seyn kan, da Carl V. nicht im vorhergehenden von Ubelthätern in plurali, sondern in singulari, geredet hat.

Diese ganz unläugbaren und sich durch

den Augenschein erprobenden Sätze, zum Grunde legend, erkläre ich die Stelle also:

> Item es ist ein Mißbrauch und böse unvernünftige Gewohnheit an etlichen Orten, so ein Ubelthäter, welcher Leib und Gut zugleich nicht verwirkt hat, vom Leben zum Todt gestraft wird, daß Weib und Kinder an den Bettelstab gebracht werden, und das Gut des hingerichteten Ubelthäters dem Herrn zugewiesen wird. Es ist aber dieses, daß das Gut eines hingerichteten Ubelthäters dem Herrn zugewiesen wird, kein Mißbrauch, wenn ein Missethäter wegen des Lasters der beleidigten Majestät, oder sonst in andern Fellen, worin er Leib und Gut zugleich verwirckt hat, vom Leben zum Todt gestraft wird.

Einem jeden wird diese Erklärung, welche nach logikalischen und vernünftigen Auslegungs-Regeln gemacht ist, so gleich einleuchten, wenn man in der Disposition **Carl V.** die Regel von der **Exception** gehörig unterscheidet. Die Regel redet vom Mißbrauch, und solche liegt in den Worten:

> so der übelthetter leib vnnd gut nit verwircke vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd

vnd kinder an bettelstabe, vnnd das gut dem herren zugewisen,

Die Exception aber, welche die Ausnahme, worin es kein Mißbrauch ist, enthalten soll, liegt in den Worten:

so eyn übelthetter ausserhalb des lasters vnser beleidigten Majestet oder sunst inn andern fellen,

Carl V. hat dadurch, daß er die Exception der Regel prämittirt, und die sonstigen Fälle, worin ein Missethäter, ausserhalb des Lasters der beleidigten Majestät, Leib und Gut verwircket, nicht nahmhaft gemacht hat, seiner an sich schon ziemlich verworrenen Disposition noch mehrere Dunckelheit zugezogen, und verursacht, daß Kreß Regel und Exception nicht unterschieden, vielmehr Worte, welche zur Regel gehören, zur Exception gezogen hat. Auf solche Art zerfällt die Kreßische ganz ungegründete Critik von selbsten. Es hat auch dies, daß man ganz irrig glaubte, als wenn Carl V. alle Confiscation der Güter, das Laster der beleidigten Majestät einzig und allein ausgenommen, vor einen Mißbrauch erklärt und die Confiscation

aufgehoben habe, dazu vieles beygetragen, daß man dieser Stelle keinen richtigen Verstand anmessen können. Carl V. glaubte durch die, zur Exception gehörigen Worte:

oder sunst in andern fellen,

sich deutlich genug erklärt zu haben, weil er in der folgenden, die Regel ausmachenden, Disposition die Worte:

leib vnd. gut nit verwirkt

gesezt hatte, mithin seinem Ermessen nach deutlich genug war, daß er in denen Worten:

oder sunst in andern fellen,

auf solche Verbrechen, worauf durch besondere Gesezе die Confiscation samt der Todes-Strafe verordnet war, oder, daß ich mit dem 135sten Art. rede, wodurch eyn übelthetter sein leib vnd gut verwürkt hette, zielte.

In der Carolina darf man keinen logikalisch-rhetorischen und pünktlich abgemessenen Vortrag suchen, vielmehr finden sich allenthalben verworrene Stellen, und hat Oldekop, dessen Urtheil Kreß in Praef. §. 26. ebenfals unterschreibt, recht, quod Carolina

na magis valeat rerum pondere, quam verborum disceptatione.

Diese meine Erklärung, welche fast allgemeinen Beyfall erhalten hat, ist von dem Hrrn Geh. Rath Böhmer in Medit in Const. crim. Carol. p. 950, wiewohl auf eine ganz unglükliche Art, angefochten worden. Denn Herr Böhmer überfezt meine Erklärung ganz verkehrt folgendermassen: Irrationalem & damnandam esse consuetudinem *in non capitalibus*, quoties ea in legibus nominatim non comprobata, & tamen nihilosecius bona liberis vxoriue auferuntur; hoc vitium autem cessare & bona licite occupari tum in crimine maiestatis, tum in aliis delictis capitalibus, eundem in modum vtramque poenam, lege ita diserte iubente, coniunctam habentibus. Er bedient sich ferner dieses Arguments: Taceo, sic contra speciem a Caesare disputari, quae, vt antea monui, sua natura *obiectum* litis esse non potuit, nisi supponere velimus, iudices etiam in *non capitalibus* reos confiscationis causa ad mortem damnasse, de quo abusu maiores questos esse non constat.

Es ist mir diese Erklärung, deren mich Herr Böhmer beschuldigt, niemals in die Gedanken gekommen, und ich weiß gar zu wohl, daß Carl V. über einen solchen Mißbrauch, daß man Leute, welche nicht einmal ihr Leben verwürkt hätten, in der Absicht, um ihr Gut confisciren zu können, hinrichten lasse, nicht geeifert habe: sondern der abgeschafte Mißbrauch lag darin, daß man solcher Delinquenten, welche doch lediglich nur ihren Leib verwirkt hatten, ihr Gut zugleich in consequentiam poenae capitalis confiscirte. Zu denen Zeiten Carls V. war dies fast ein gemeiner Gebrauch in Deutschland. Denn so heisset es in der Bambergischen und Brandenburgischen Halsgerichts-Ordnung Art. 160. ---- Wenn ein Mann beklagt, und in Recht gefordert, dadurch so er überwunden den Todt verschuldt, der soll nit Erben haben. Tengler schreibt in seinem Layenspiegel: Es ist an mehr Enden ein Gebrauch, wo einer einen mutwilligen Todtschlag thut, so nimt der Richter von seiner Oberkeit wegen die fahrende Haab, als auch in alten Gesezen erfunden, so ein Übelthätter von seinen

nen Freyheiten, Ehren, Land oder zum Todt verurtheilt worden, alsdann ist sein Gut publicirt und in gemein zerstreuet. Imgleichen meldet SICHARDVS ad Codicem p. 1026. n. 14. Et ideo nostra aetate multi Nobiles, Comites & etiam Principes errant, cum in omnibus delictis, ex quibus sequitur poena capitis, putant sibi permissam publicationem bonorum.

§. 10.

Historie der Carolinä in Reichsständischen Landen, besonders in Hessen.

Die Carolina ist ein mit Einwilligung der Reichsstände errichtetes Gesezbuch, und gilt dahero, gleich andern Reichsgesezen, der Regel nach in allen teutschen Reichslanden. Weil aber denen Reichsständen die gesezgeberische Macht und Gewalt, auch gegen die Reichsgeseze, besonders in privat Sachen, in ihren Territorien ordentlicher Weise zustehet, so gehen in jedem Reichsständischen Lande die dasigen Landesgeseze in peinlichen Sachen der Carolinä vor. Es läßt sich übrigens ein dreyfacher Unterschied hierunter wahrnehmen.

In

In einigen Territorien ist die Carolina von dem Landesherrn zum Druk befördert, und mit einer Landesherrlichen Constitution begleitet worden, wie z. E. im Jahr 1538. von dem Churfürst Hermann zu Cölln; 3) im Jahr 1568. zu Wolfenbüttel von Herzog Henrich dem jüngern; und im Jahr 1569. von Barnim dem eltern, Joh. Friederich, Bugslaff, Ernst Ludwig, Barnim dem jüngern und Casimirn, Herzogen zu Stettin Pommern ꝛc. ꝛc. geschehen ist.

In einigen Territorien, besonders Reichsstädten, auch in Statuten verschiedener Landstädte, hat man sich in peinlichen Sachen lediglich auf die Carolinam bezogen, wovon mir jetzo in der Geschwindigkeit, weil ich meinen ansehnlichen Vorrath von Landes-Verordnungen und Statuten nachzusehen nicht Zeit habe, die Solmsische Gerichts- und Land-Ordnung, die Butzbachi-

3) Diese Edition der Carolinä, welche ich oben angeführt habe, schätze ich besonders hoch, weil selbige mit der Original-Ausgabe genau übereinstimt.

bachische Gerichts-Ordnung und Stadt-Recht, und die Frankfurtische Reformation beyfällt.

Andere Reichs-Stände haben eigene Ordnungen in peinlichen Sachen errichtet, welche bald mehr, bald weniger von der Carolina abweichen. Derselben ist eine grosse Anzahl, und ich kan mich auf die Nahmhaftmachung derselben, ob ich gleich viele, ältere und neuere, davon besitze, jetzo nicht einlassen. Aus andern aber z. E. Hofmann, Kreß, und von Selchow abzuschreiben, ist meine Sache nicht, zumahl ich jetzo zuverlässige Nachrichten aus eigener Einsicht und Uiberzeugung liefere. Nur die Hessischen sollen dermahlen mein eigentlicher Gegenstand seyn. Landgraf Philipp der Großmüthige ließ im Jahr 1535. eine Hals-Gerichts-Ordnung in folio im Druk ausgehen. Es kommen, nach der richtigen Bemerkung des Herrn Rath Schminke zu Cassel, die Philippina und Carolina zwar gröstentheils mit einander überein. Allein die Carolina hält 219., die Philippina hingegen nur 103. jedoch nicht numerirte, Artikel

in

in sich, welches theils von der Zusammenziehung verschiedener Artikel, theils von der Auslassung der meisten Strafen herrühret. Die Hessische thut der Carolinischen nicht die geringste Meldung, und die peinlichen Richter und Schöffen in Hessen sind, nach Ausweiß des 2. und 3. Art., nur allein auf jene verpflichtet worden. Nachhero hat solche der Hessische Advocat und Procurator des Hofgerichts zu Marburg, Abrah. Saur seinem Fasciculo iudiciar. ordin. singular. (Frankfurt am Mayn 1588. und 1589. fol.) und zwar dem 8ten Fascikel S. 37-68. einverleibet. Im Jahr 1609. ist solche zu Cassel in Quarto besonders wieder gedrukt worden, und weil diese Edition so rar ist, daß nicht einmahl Herr Rath Schminke in Cassel solche zu Gesicht bekommen können, die Kressische Nachricht aber nicht völlig accurat ist, so will ich hier die Gelegenheit nutzen, und von dieser in Händen habenden Edition eine zuverlässigere Nachricht geben. Das Format ist, wie gedacht, in Quarto, und der Titel theils mit rothen, theils mit schwarzen Buchstaben gedrukt, lautet also:

Des

Des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipsen des Eltern, Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. ꝛc.

Peinliche Gerichts Ordnung

Mit Freyheit:

Zu Cassel, In Fürstlicher Druckerey
Gedruckt durch Wilhelm Wessel,

Anno 1609.

Sie ist der ersten Edition sonst gleichlautend, und enthält eben wohl 103., obgleich nicht numerirte, Artikel, und hat sich Kreß gewaltig versehen, wenn er schreibt: Continet haec articulos 96. Das Kreßische Versehen gründet sich darin: Das Register ist, gleichwie auch in den alten Ausgaben der Carolinä zu sehen, nicht auf die Zahl der Artikel, sondern, ohne die Artikel zu

numeriren, auf die Blätter, wo jeder Artikel befindlich, gestelt. Nun fängt sich der lezte Artikel auf der 96. Seite an, und Kreß, welcher im Regiſter bey dem lezten Artikel dieſe Zahl fand, meinte irrig, daß es die Zahl des Artikels wäre, da ſolche doch nur die Seite anzeigen ſolte, wo dieſer lezte Artikel zu befinden. So wenig iſt dem Kreß in dergleichen Nachrichten zu trauen! Im Jahr 1750. hat Herr Rath Schminke zu Caſſel dieſe Ordnung dem 3ten Theile ſeiner Monimentorum haſſiacorum, nach der Original-Ausgabe abgedrukt und mit der Carolina auf das genaueſte, nebſt jedesmahl unten angemerktem Unterſchied, verglichen, von Seite 137-- 239. eingerükt, wodurch ſich Herr Schminke, beſonders durch die genaue Bemerkung des Unterſchieds von der Carolina, ſehr verdient gemacht hat. Nur wäre zu wünſchen, daß Herr Schminke an ſtatt der Kreſſiſchen, die erſte Ausgabe der Carolinä bey der Vergleichung gebraucht und zum Grunde gelegt hätte.

Zum fünftenmahl ſtehet die Philippina gedrukt in der Kleinſchmidiſchen Samm-

Sammlung drr Hessischen Landes-Ordnungen 1. Band S. 68 -- 89. Cassel 1767. fol.

Den sechsten Abdruk hat Herr Prof. Schott in seiner unparth. Critik 3. 4. und 5ten Stük geliefert. Und vielleicht nur um die heilige Zahl voll zu machen, hat Herr Geh. Rath. Böhmer zu Vergrösserung und Vertheurung seiner Medit. in Const. crim. Carol. (Hal. 1770. 4.) die Philippina zum siebentenmahl abdrucken lassen. Eben so wenig verdient Herr Böhmer für die beygedrukte Bambergische und Brandenburgische Halsgerichts-Ordnung Dank, da er von beyden die ersten Ausgaben vom Jahr 1507. und 1516. gar nicht gehabt hat, und die Bambergische nach der vierten Edition vom Jahr 1510., und die Brandenburgische nach der zweiten veränderten Edition vom Jahr 1582. abdrucken lassen. Die Edition der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung vom Jahr 1510. hielt man sonst vor die erste, und Clasen und Ludovici haben diese Edition schon längst geliefert. Hätte der Herr Böhmer die ersten Ausgaben von mir begehrt, so würde ich aus

deren Communication mir ein wahres Vergnügen gemacht haben.

Ich gehe auf die Hessischen Verordnungen zurük. In den Hessen-Darmstädtischen Landen richten wir uns in peinlichen Sachen nicht mehr nach der Philippina, sondern nach der im Jahr 1726. zu Darmstadt in folio gedrukten: Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung, und, wenn in dieser oder in besondern emanirten Landes-Verordnungen der Fall nicht entschieden ist, nach der Carolina und denen gemeinen Rechten. Deshalb werden auch die peinlichen Gerichts-Personen bey uns nicht auf die Philippinam, sondern auf die Carolinam und die ebengedachte neuere Criminal- und peinliche Gerichts-Ordnung verpflichtet. Leztgedachte Ordnung regulirt nur den peinlichen Proceß, und die zunächst dahin gehörigen Materien, giebt sich aber mit Bestimmung der Strafen nicht ab. Ihr Verfasser ist der verstorbene Fürstl. Regierungs-Rath, und gewesener peinlicher Richter, Schmidt in Darmstadt, und sie kan

als

als ein Muster einer guten Reichs-peinlichen Gerichts-Ordnung angesehen werden, und dazu vortreflich dienen, den processum inquisitorium mixtum daraus zu erlernen.

In den Hessen-Casselischen Landen hat man ebenfals eine neuere, zu Cassel im Jahr 1748. in folio gedrukte: Fürstl. Hessische peinliche Gerichts-Ordnung, welche ebenwohl nur den Proceß concernirt. In dieser sind die peinlichen Gerichte tit. 3. §. 2. tit. 8. §. 1. und besonders tit. 10. §. 5. auf die Philippinam vor der Carolina verwiesen, und die peinlichen Gerichts-Personen werden auf die neuere Gerichts- und andere dahin einschlagende allgemeine und besondere Ordnungen, so dann auf die Carolinam, Reichs-Constitutionen und gemeinen Rechte, verpflichtet.

§. 11.

Nachricht von Goblers lateinischen Uibersetzung der Carolinä.

Ich gehe nunmehro in Mittheilung meiner litterarischen Geheimnisse auf die Schriften über, welche die Carolinam erklären.

Und es gebührt hierunter dem Justin Gobler, weil er der älteste, der oberste Plaz. Justin Gobler, welcher bald Justus, bald Göbler, irrig benahmt wird, nennet sich immer im lateinischen *Goarinum*, und im teutschen von St. Gwere, welches St. Goar bey Rheinfels ist. Kreß in Praef. §. 1. n. 2. und andere, haben den Irrthum des Adams, welcher ihn, mit verschiedenen andern Biographen, Goslariensem nennet, angemerkt. Ich wundere mich deshalb, daß in den Hallischen Beyträgen zu der Juristischen gelehrten Historie, 1. Band S. 716. daß Gobler zu Goßlar gebohren sey, annoch stehet. Er ist ein fleissiger Mann gewesen, und hat sich bis in seinen Tod mit Herausgebung und Uibersetzung fremder Arbeiten beschäftigt. Eigenes hat er nicht viel geschrieben. Er hat in Fürstl. Braunschweigischen, Münsterischen und Nassauischen Diensten gestanden. Von 1559. an hat er seine Wohnung zu Frankfurt aufgeschlagen, und dem Magistrat daselbst nützliche Dienste geleistet. Die von ihm edirten Schriften habe ich fast alle, aus deren Vorreden und Dedica-

dicationen ich viele besondere Umstände seines Lebens, welche er darin selbst erzählet hat, ersehen habe. Da aber jetzo die Biographie mein eigentlicher Gegenstand nicht ist, so verspare ich den Goblerischen Lebenslauf und eine vollständige Anzeige seiner Schriften bis auf eine andere Zeit, und liefere nur in der Note ein Excerptum aus der Lersnerischen Chronik. 3) Von seinen Uibersetzungen

3) Achill. Aug. von Lersners Frankfurtische Chronica P. 2. lib. 2. p. 139. n. 173. und in appendice von berühmten Leuten c. 1. p. 209.

Nr. 1504. ---- Iustinus Goblerus I. V. D. zu St. Gewere, wie er in dedicatione seiner lateinischen und teutschen Institu.. selbsten unterschrieben hat. Hierdurch fället hinweg, wenn Sagittarius, Quenstedt und andere Goslarienſem ihn nennen, in der Meinung, ob seye er zu Goslar gebohren. Anno 1567. den 21. April ist er allhier gestorben, liegt auf dem St. Peters Kirchhof begraben, und lautet dessen Epitaphium also: Nosce te ipsum. D. O. M. S. V. C. Iustino Goblero I. C. in diuersis Principum Aulis Honestiss. Offitiis Def. tandem in Senectu huius Vrbis Francf. Ciui patruo Carissimo nepotes ex Fra.

Here-

gehen mich dermalen zwey an, nemlich der Carolinä und der Reformation guter Policey vom Jahr 1548. Leztere Uibersetzung soll zu Frankfurt 1565. fol. gedrukt seyn, ich habe selbiger Edition aber noch nicht habhaft werden können. Indessen liegt mir an dieser Edition so viel nicht, da Melchior Goldast seinem Tom. 1. Constit. imperial. p. 547 - 561. diese Reformationem politiae imperialis nach der Goblerischen Version einverleibet hat. Aber, die lateinische Uibersetzung der Carolinä belangend, welcher von den jeztlebenden Gelehrten hat solche gesehen, oder wer ist so glüklich sie zu besitzen? Doch, es ist erst noch die Frage, ob sie existiret? was sie vor einen Titel hat? und wo sie gedrukt ist? An der Existenz einer lateinischen Uibersetzung der Carolinä, welche Justin Gobler gemacht, und mit Noten oder Auctarien versehen hat, ist nicht zu zweifeln, wie sich dann hiervon ein jeder aus dem Zieritz, Bullaus und Kreß überzeugen kan, welche den Gobler besessen ha-

Heredes H. M. P. C. Memor. & gratitud. Ergo Ob. Anno Domini MDLXVII. Die XXI. April. aetatis autem LXIII.

haben. Ja, Gobler selbst beruft sich in seinem teutschen peinlichen Proceß auf diese lateinische Uibersetzung und Auctarien. Allein, welches ist der Titel? da ebengedachte Rechtsgelehrten solchen nicht angegeben, und wie viel Editionen hat man? Ich wil die Bibliotheken-Schreiber antworten lassen: Die Bibliotheca Lipenii (Lipſ. 1757. fol.) T. I. p. 361. meldet:

IVSTINI GOBLERI Constitutio CAROLI V. politica & imperialis. Frf. 1565. 1614. Basil. 1543. f.

Vortreflich! also Editionen genug. Aus der Lipenischen Bibliothek hat der Verfasser der obangeführten Geschichte derer wichtigsten Reichs-Grund-Gesetze S. 130. wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, den nehmlichen Titel und Editionen geschrieben. Clasen hat den Gobler nicht gehabt. Beyer in Praefat. ad Delin. iur. crim. §. 16. berichtet: Praeter enumeratos IVSTINVS GOEBLERVS constitutionem criminalem primus in idioma latinum conuertit & auctarium addidit, siue notas breuiores, Francof. 1614. sed versio displicet Zieritzio, qui eam subinde emen-

deuit; mihi vero volumen istud inspicere non licuit. Buder, Eisenhart, Engau und andere gedenken dieser Version gar nicht einmahl. Herr Prof. Joh. Andr. Hoffmann zu Marburg schreibt in seiner Juristischen Bibliothek (Jena 1748. 8.) 3. Haupt-Eintheil. 2. Cap. §. 1. "Des vormaligen Münsterischen Canzlers, IVST. GOBLERI constit. Caroli V. politic. & imperial. enthält die Carolinische P. H. G. O. in lateinischer Uibersetzung mit Noten versehen, so der Verfasser unter dem Titul: auctaria, zu Basel 1543. fol. der Presse anvertrauen lassen, nachhero sind sie zu Frankfurt 1614. fol. (2. Rthlr. 12. gr.) in neuer Auflage wieder erschienen". Herr Geh. Rath Nettelbladt giebt in den Init. histor. litter. iurid. vniuers. das Buch so an: IVSTI GOBLERI Constitutiones CAROLI V. politicae & imperiales cum auctariis. Basil. 1543. fol. und ich muß bekennen, daß ich in der 1. und 2. Edition meiner Inst. iur. crim. das nehmliche, weil ich es nicht besser wuste, gesezt habe. Allein nunmehro bin ich endlich, durch eine langwierige, anhaltende und kostbare Bemühung

auf

auf den Grund gekommen, daß ich meinen Lesern solide Nachricht mittheilen kan. In der biblioth. Lipen. hat man die Goblerische Uibersetzung der Policey-Reformation v. J. 1548. welche zu Frfurt 1565. fol. gedrukt ist, mit der Uibersetzung der Carolinä vermischt, und den Titel von jener auf diese gezogen, wie es dann einem jeden gleich begreiflich fallen muß, daß der angegebene Titel auf die Carolinam, wie eine Faust aufs Auge, passet. Die Angabe einer Edition der Goblerischen Version vom J. 1614. zu Frankfurt, ist offenbar irrig, weil in dieser Edition die Carolina teutsch enthalten und nur lateinische Noten hinzugefügt sind, wie ich bald hernach umständlich zeigen werde. Besonders ist Beyer nicht eingedenk gewesen, daß er im §. 5. der Remischen Version v. J. 1594. erwähnt hat, und doch meint, als wenn jene Frankfurter Edition v. J. 1614. die Goblerische Uibersetzung wäre, von welcher er gleichwohl meldet, daß sie die älteste Uibersetzung sey. Und Herr Prof. Hoffmann, oder vielmehr der Verleger dessen Bibliothek, Schultze, hat in Angebung des Preises den Gilhausischen arbor. iudiciar., wovon die in

§. 14. von mir weiter zu berührende Constit. criminales &c. nur ein Anhang sind, gemeint. Doch die wenigsten haben auch diese zu Frankfurt 1614. mit lateinischen Noten herausgekommene Carolinam gehabt, und dahero nicht gewußt, was sie aus dem Buche, besonders weil es einen lateinischen Titel hatte, machen solten. Es mag sie auch folgende Stelle beym **Bullaeus** in Praefat. ad Comment. in C. C. C. p. 6. Ais, me post *Homerum* scribere *Iliada*, vel post *Nicolaum Vigelium*, *Georgium Remum in Paraphrasi*, *Goblerum Constitutiones criminales cum iure communi collatas*, *notisque breuissimis illustratas*, *& editas Francofurti typis viduae Matthiae Beckeri*, *Anno MDCVIV. Bernhardum Zieritzium*, *Matthiam Stephanum*, commentariolum in criminales sanctiones? in den Irrthum gebracht haben, weil nach Goblerum kein Comma stehet, und man dahero geglaubt hat, daß der folgende Titel der Frankfurter Edition v. J. 1614. die Goblerische Version sey. Allein, gleichwie aus dem Contexte offenbar ist, daß nach Goblerum ein Comma stehen muß; also ist es zuverlässig gewiß, daß gedachte Frank-

Frankfurter Edition v. J. 1614. die Goblerische Version und Auctarien nicht enthält; wie in §. 14. unwidersprechlich gezeigt werden soll. Es bleibt also nur eine Edition zu Basel 1543. übrig. Bishero habe ich meine Leser mit mir in dem Irrgarten herumgeführt, und jetzo wil ich sie auf den lichten Platz leiten. Ich habe Ursache zu zweifeln, ob je ein Gelehrter sich um ein Buch so viel Mühe gegeben, und so viele Kosten verwendet hat, als ich auf diese Goblerische Version, seit beynahe 10. Jahren, fast verschwendet habe. Ich habe nach Osten und Westen, Süden und Norden, an Gelehrte und Ungelehrte, Buchhändler und Antiquarios, geschrieben, und wo mir nur ein alter Bücher-Vorrath entdekt worden, habe ich gleich nach dieser Version nachgeforschet, ja es ist so gar auf mein Ersuchen in den Götting. Anzeigen von gel. Sachen im J. 1765. n. 133. eine Bitte an das Publikum, mir diese Version gefälligst zu communiciren, ergangen, und doch hat alle meine anhaltende und unsägliche Bemühung bis dato nichts weiter gefruchtet, als daß ich den rechten und wahren Titel des Buchs endlich entdekt habe, welchen der Leser

ser mit mir der vielfältigen Bemühung des gefälligsten Beförderers meines Anliegens, dem hochberühmten Herrn G. J. R. Häberlin zu Helmstedt, zu verdanken hat. Denn da Kreß, laut seiner Vorrede, dieses Buch zu besitzen, angegeben, so fiel gedachter Herr G. J. R., weil sich das Buch in ganz Nieder-Sachsen nicht finden wolte, auf den glüklichen Einfall, bey einem Kreßischen Erben, welcher den Bücher-Auctions-Catalogum, worin die Käufer angemerkt worden, noch aufbewahrt hielt, nach dem Käufer dieses Buchs sich zu erkundigen. Er bekam zur Antwort, daß der Helmstedtische Universitäts-Secretarius, Herr Frankenfeld solches ersteigert habe: allein Herr Frankenfeld meldete Ihm, daß er das Buch nicht vor sich, sondern in Commission vor einen andern, erstanden habe, und sich, weil er viele Commissionen damals gehabt, nach so langer Zeit und bey seinem hohen Alter, des Committenten nicht mehr zu erinnern wisse. Und damit war auch diese kurze Freude aus, dergleichen ich mehrere gehabt habe, so aber allemal zulezt zu Wasser geworden sind.

Hier

Hier ist übrigens aus dem Kressischen Catalogus der rechte Titel des Buchs, welches bey des AEGID. BOSSII *Practica criminal.* gebunden gewesen ist.

Caroli V. Constitutio Criminalis a Iustino Goblero latine reddita & commentario aucta: accedit ipsius Imperat. Constit. de pace publica tenenda per eundem Iustin. Goblerum & Eiusd. Explanat. L. respiciendum tit. ff. de poenis. Basil. 1543. fol.

Ob dieses Exemplar noch existirt, oder was es vor ein widriges Schikſal vielleicht betroffen, weiß der Himmel. So viel ist gewiß, daß sich die Goblerische Version in den grösten Bibliotheken, worin von dergleichen alten Büchern sonst ein grosser Vorrath ist, z. E. zu Wolfenbüttel, Cassel, Frankfurt, Mayuz, Mannheim ꝛc. ꝛc. nicht findet, ja sie fehlt so gar in der grossen Baseler Bibliothek, da doch das Buch zu Basel gedrukt ist. Daß dieses Buch so selten ist, rühret meines Erachtens daher, daß 1) dasselbe nachhero nicht wieder aufgelegt worden, sondern

dern nur eine einzige Edition, vielleicht von wenigen Exemplaren davon existiret, und daß 2) die Remische Version, wovon in folgendem §. weiter reden werde, den Vorzug behauptet hat und von damaligen Professoren recommendirt worden ist. Da es jedoch nicht glaublich ist, daß dieses Buch das unverdiente Schicksal gehabt haben solte, daß alle Exemplare

in vicum vendentem thus & odores
& piper & quidquid chartis amicitur ineptis,

gebracht wären, sondern hier oder dort in einem alten verlegenen Bande, welcher in einer Ecke vermodert oder zum Raub der Mäuse da lieget, sich ein Exemplar noch finden muß, so ersuche ich alle meine Herren Recensenten auf das angelegentlichste, in ihren Zeitungen dieses Buch den völligen Untergange zu entreissen, und die Rarität desselben bekannt zu machen. Doch, vielleicht fragt jemand, ob auch das Buch verdiene, daß man sich so viele Mühe darum gebe? und, ob es nicht, wenn es wieder gedrukt werden solte, wie mit Thummermuths Krumstab, ergehen dürfte? Ich antworte darauf. Erstlich, wenn auch die Remische Version, wie

Zie-

Zieritz behauptet, besser, als die Goblerische, seyn solte, so bleibt doch diese allemahl daher schäzbar, daß sie von einem der Carolinä gleichzeitigen, berühmten, und in teutschen Rechts-Sachen erfahrnen, Manne, welcher sie so gar Carl V. zu dediciren sich getrauet hat, gemacht ist. So dann bestehet zweitens das Buch nicht aus einer blossen Version, sondern Gobler hat auch Noten hinzugethan, welche Bullaus besonders hochgehalten, und den Zieritz, daß er mit des Goblers Kalbe sehr oft gepflüget, beschuldigt hat. Ich bin dahero entschlossen, fals ich eines Exemplars noch habhaft werden kan, dieses Buch wieder auflegen zu lassen, und eine Vorrede von dem Lebenslauf und Schriften des Goblers voranzusetzen.

Ich habe diesen §. mit Fleiß unverändert so gelassen, wie er in der vorigen Edition stehet, um einen Beweiß zu geben, wie behutsam man in der Bibliographie seyn muß. Denn ich bin endlich so glüklich gewesen, den Gobler in der Tübingischen Universitäts-Bibliothek aufzuspüren, aus welcher mir das Exemplar geneigtest communicirt ist.

Um

Um meine Sammlung aller und jeder Commentarien über die Carolinam vollständig zu machen, habe ich die Kosten noch zulezt daran gewandt, das ziemlich weitläuftige Buch abschreiben zu lassen. Der wahre Titel ist nicht der, wie ich ihn vorhin aus dem Kressischen Catalogo angefürt habe, sondern folgender:

AVGVSTISSIMI IMPERATORIS
CAROLI V.
DE
CAPITALIBVS IVDICIIS
CONSTSITVTIO
GERMANICE PRIMVM EVVLGATA
NVNCQVE
A D. IVSTINO GOBLERO
GOARINO IVRECONS.
IN LATINVM VERSA ET AEQVO
COMMENTARIO AVCTA &c.

BASILEAE
EX OFFICINA IOANNIS OPORINI,
Anno Salutis
MDXLIII. Menſe Auguſto.
in fol.

Gobler hat auch eine lateiniſche Uiberſezung

fezung des Landfriedens vom Jahr 1521. und eine explanationem L. respiciendum II. de poenis angehängt. Das ganze Werk beträgt 2. Alph. 11. Bogen.

Nunmehro kann ich begreifen, warum Goblers Arbeit keiner neuen Auflage gewürdigt, sondern unter die Bank gestekt worden ist. Seine Auctaria enthalten das fadeste Geschwäz, so man sich über die Carolinam nur gedenken kann. Aus dem Plato, Aristoteles, Cicero, Ovid und andern griechischen und lateinischen Schriftstellern hat er die Carolinam erläutert. Ich habe gar selten etwas dienliches und zweckmässiges gefunden, und bin oft recht böse auf Goblern geworden, daß er uns nicht wenigstens verschiedene Artikels aus den damaligen Sitten und Gebräuchen, auch der praxi fori, in ein helles Licht gesezt hat. Die lateinische Uibersezung der Carolinä ist also noch das einzige, was einigen Dank verdient, obgleich Remus ihn hierin übertroffen hat.

§. 12.

Nachricht von des Remus lateinischen Uibersetzung der Carolinä.

Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts erschien **Georg Remus**, damaliger Gräflich-Wiedischer Rath, mit einer lateinischen Version der Carolinä, nebst einigen Noten. Es ist zu bewundern, daß **Remus** der **Goblerischen** Version mit keinem Wort gedenket, und er muß von selbiger nichts gewust haben. Doch im Jahr 1543. und 1594. hatte man auch in Teutschland so viele gelehrte Zeitungen nicht, wie im Jahr 1769., daß also ein Gelehrter, welcher zumal, wie **Remus**, auf keiner Akademie lebte, ein Buch, wovon er doch billig hätte Wissenschaft haben sollen, ohne Schande ignoriren konte. Die **Remische** Version hat sich sehr insinuirt, wie die wiederholten Auflagen bewähren, und wiederhole ich hier meine vorige Muthmassung, daß durch diese die **Goblerische** Version verdrängt worden ist.

Ehe ich nun aber meine Schätze wegen

gen dieses Buchs meinen Lesern vorlege, muß ich vorhero bemerken, daß es ein hauptsächlicher Mangel in unserer Bibliographie ist, daß die Bibliographen gemeiniglich nur die Editionen obenhin, und ohne alle Anzeige, welche Edition vermehrter, als die andere, sey, angeben, auch, weil sie selten das Buch selbst gesehen und die Editionen verglichen haben, von dem Vorzug der einen, vor der ander Edition, und von den Fehlern einer jeden, nicht das mindeste sagen. Diese Anmerkung wird durch dasjenige, was ich jetzo anführen werde, ihren Beweis in voller Maasse erhalten.

Ich wil zuerst die Bibliographen, und andere, welche vor mir von der Remischen Version Nachricht geben wollen, reden lassen

Biblioth. Lipen. T. I. p. 361. GEORG. REMI Nemesis Carolina s. paraphrasis constitutionum criminalium. Herborn 1594. 1600. Offenb. 1610. Frf. 1618. Lood. 1699.

Das nehmliche hat der bereits oben genannte Verfasser der Geschichte der teutschen Reichs-Grund-Gesetze, von Wort zu Wort nach seiner löblichen Gewohnheit ausgeschrieben und nachgebetet.

GEORG. BEYER c. l. §. 5. Paraphrasi succincta Nemesin Carolinam exposuit GEORGIVS REMVS. Nouissima editio Leodii prodiit anno 1701. Sed quam plurimis mendis scatens, & cui anteriores, Herbornensis anno 1594, atque Francofurtana 1618. multum anteferri merentur.

KRESSIVS in Praefat. ad C. C. C. §. 2. Pergamus ad REMVM, cuius *paraphrasis* constitutionis nostrae prodiit Herbornae 1594. Repetiit editionem GOLDASTVS in Constit. imper. T. III. p. 516. Offenbachii 1610. Denuo opusculum prodiit Francofurti 1618. & Leodii 1699. *minus correctum*, vt recte notat BEYER in *praefat.* h.

Buder und Hoffmann haben vom Remus nichts, und Engau führt nur den

den Titel an, ohne einer Edition zu erwähnen.

Bey Herrn Hofrath Eisenhart zu Helmstedt finde ich in Inst. histor. iur. literar. cap. 14. §. 2. folgende Anzeige. GEREMVS in Nemesi Karulina sec. leg. capital. Caroli V. exposit. Herborn. 1594. 1600. 8.

Ich stehe hier stille, und wil meinen Vorraht, der wohl vollständig seyn dürfte, erzählen.

Die erste Edition ist zu Herborn 1594. 8. bey Christoph Corvin unter folgendem Titel sehr sauber gedrukt:

NEMESIS KARVLINA.
D. KARVLI V. IMP.
PP. AVG. INVICTISS.
SACRIQVE IMPERII ROMANI
ORDINVM
Leges capitales:
A GEORGIO REMO paraphrasi expositae, & scholiis auctae.

Die Dedication ist an den Graf Wilhelm zu Wied gerichtet.

Im Jahr 1600. erschien zu gedachtem Herborn in 8vo die zweite Edition, unter einigen kleinen Veränderungen auf dem Titel, allein verschiedenen beträchtlichen Verbesserungen in der Version auch ziemlichen Vermehrungen an Noten, obgleich weder auf dem Titelblatt, noch in einer neuen Vorrede davon eine Anzeige geschehen ist.

Im Jahr 1604. kam, ohne weitere Zusätze, zu Herborn die dritte Edition, in nemlichem Format, heraus.

Zum viertenmahl ließ sie Goldast in Tom. III. Constit. imperial. (Offenbach. 1610. fol.) p. 516 – 560. jedoch blos die Version, ohne die Noten, abdrucken. Hieraus ist in der Biblioth. Lipen. ein besonderer Abdruk gemacht, und Clasen c. l. p. 39. schreibt so gar: Goldastus exhibet illam latine, quamuis non addat, a quonam versio isthaec latina prodierit, welches doch falsch ist, sintemahl Goldast, daß Remus der Uibersetzer sey, am Rande angezeigt hat.

Im

Im Jahr 1618. erfolgte in 4to der fünfte gar saubere Abdruk zu Frankfurt, welcher nicht allein folgenden sehr veränderten Titel:

NEMESIS KARVLINA:

DIVI KARVLI V. &c. &c.

Leges rerum capitalium &c. &c.

A GEORGIO REMO

I. C. P. Aug. Vind. paraphrasi expositae;
Notis ex optimis quibusque iuris
interpretibus illustratae.

führet, sondern auch an Noten viel reicher, als die vorigen Editionen, ist. Wie dann Remus in der neuen, an den Magistrat zu Nürnberg, in dessen Diensten er damas stand, gerichteten Dedication, selbst meldet: quas Notas nunc vberiores longe, quam antehac, profero: ac velut nouas retexere, vestroque nomini amplissimo inscribere visum.

Im Jahr 1699. erfrechte sich der Lütticher Buchdrucker Lambert Thonon gedachte gar schöne Frankfurter Ausgabe, zu seiner ewigen Schande, ebenfals in 4to nachzudrucken, und diese scheußliche Edition, als prima typographiae suae praemia, dem Schöffen-Rath zu Lüttich zu dediciren. Ich nenne diesen verhunzten Nachdruk scheußlich, und weiß kein adäquates Wort zu finden, wodurch ich meinen Lesern das abscheulich verwegene Unternehmen des Thonons, wovon sich wohl kein ähnliches Beyspiel finden wird, auf einmal begreiflich machen kan. Die Sache verdient, daß ich sie umständlich beschreibe. Es ist eine Kleinigkeit, daß der wahre Nahme des Georg. Remi auf dem Titelblatt in Gregorium Remium verwandelt ist, obgleich nachhero inwendig mehrmahlen der Nahme recht gedruckt stehet. Die Haupt-Sache bestehet darin, daß alle griechische Wörter und Stellen, welche Remus, ohne zugleich beygefügte lateinische Version, häufig eingemischt hat, und welche mithin zu dem Contexte nothwendig erforderlich sind, ganz ausgelassen worden. Ja, ich habe

eine

eine Stelle gefunden, wo so gar die griechischen Uncial-Buchstaben vor lateinische versehen und mit leztern abgedrukt sind. Es ist eine wahre Lust, beyde Editionen zu vergleichen. Zur Probe wil ich einige Stellen hier abdrucken lassen, um meinen Lesern ein Vergnügen zu machen.

Editio *Francof.* genuina.

ΕΝ ΟΝΟΜΑΤΙ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΚΑΙ ΣΩΤΗΡΟΣ ΗΜΩΝ Ἰησοῦ Χριστοῦ. ἀμήν. a

Prooemium b, *confirmationem legum publicorum iudiciorum continens.*

a ἀμήν) Haec tota Epigraphe ipsi Iustiniano Imp. Aug. vsitata in Dig. & Cod. — Pausanias asserit, veteres boni augurii & ominis gratia in cuiusque operis vestibulo, θεὸς θεὸς, ingeminasse.

p. 2. not. h. Ad quos Caesar τὴν προσφώνησιν dirigat.

p. 3. not. a. Graecis ἐρθὸν Νόμον

— §. 3. Nouimus enim, omnem boni Principis laudem in eo consistere, vt sit ἀμφοτερον, βασιλεύς, τ' ἀγαθὸς, κραιπερός τ' ἀιχμητής

p. 61. not. d. Graecas litteras Ϟ & ϟ condemnationis litteras, quas in vrnas coniiciebant, Romani habebant.

— not. e. Baculi infringendi mos, quo typicῶς denotatur ἡ κλᾶσις corporis rei condemnati.

p. 66. c. 106. Item, qui ΤΗΝ e ΘΕΟΤΟΚΟΝ ΑΕΙΠΑΡΘΕΝΟΝ aut quos sanctos Dei homines Sacra praedicat pagina, iniuriosse prosciderit,

e) Ita beata virgo mater, ἡ κεχαριτομένη — vocatur: non autem pro dea habenda, quantumuis ἡ κεχαριτομένη καὶ τὸ σκεῦος ἁγίας fuerit.

p. 107. c. 172. Qui hierothecam s. aediculam, in qua ἄζυμος, hoc est, consecratus panis repositus habetur, compilauerit, viuus vret.

p. 117. c. 198. not. f. Graeci ζυλοποιΐαν vocant.

Edi-

Editiones a *Thonone* depravatae

PROOEMIUM a

b *Confirmationem legum publicorum iudiciorum continens.*

a Haec tota Epigraphe ipsi Iustiniano Imp. Augusti. usitata in Dig. & Cod. —— Pausanias asserit, veteres boni augurii & ominis gratia in cuiusque operis vestibulo, ingeminasse.

p. 2. not. h. Ad quos Caesar dirigat.

p. 3. not. a. Graecis.

—— §. 3. Novimus enim, omnem boni Principis laudem in eo consistere, vt sit

p. 61. not. d. Graecas literas & condemnationis litteras, quas in vrnas coniiciebant Romani habebant.

—— not. e. Baculi infringendi mos, quo typicos denotatur corporis rei condemnati,

p. 66. c. 106. Item qui Thn. *e* Oeotokon Aeipapoenon aut quos Sanctos Dei homines sacra praedicat pagina, iniurioſe proſciderit,

e) Ita B. Virgo mater —— vocatur, non autem pro dea habenda, quantumvis fuerit.

p. 107. c. 172. Qui hierothecam s. aediculam in qua, hoc est consecratus pannis repositus habetur, compilaverit, vivus uret.

p. 117. c. 198. not. f. Graeci vocant.

Nun

Nun mögen meine Leser selbst urtheilen, ob es genug gesagt ist, wenn Beyer meldet, quod haec editio plurimis mendis scateat, und Kreß schreibt, quod opuscutum minus correctum Leodii prodierit, oder ob nicht vielmehr, Beyer so wenig, als Kreß diese Ausgabe besessen und eine Collation angestelt haben müssen?

Der Betrüger Thonon hat hiernächst, weil die von ihm abscheulich verstümmelte Ausgabe keinen Abgang finden wolte, mehrmalen einen neuen Titelbogen vordrucken lassen, und auf solche erlogene, und bey Buchhändlern eben nicht ungewöhnliche, Weise, sind neue Ausgaben Leodii 1701. Coloniae Agrippinae 1706. und im nemlichen 1706ten Jahre Malmundarii (welches Malmedey, eine bey Lüttich gelegene und dem Fürsten von Stablo gehörige Stadt ist) erdichtet worden, welche aber in der That nichts anders, als Exemplare von der Lütticher Edition vom Jahr 1699. sind. Vielleicht existiren durch den nehmlichen betrieglichen Umschlag eines neuen Titelbogens mehrere fingirte Editionen. Die vorangeführten be-

besitze ich selbst, und habe ich solche mit vieler Mühe aufgetrieben, wie leicht zu erachten stehet, zumahl von der fingirten Cöllner und Malmedeyer Edition bishero denen Bibliographen nichts bekannt gewesen ist. Welch ein Vergnügen ist es nicht, die Suite von nach und nach vermehrten, und dabey zulezt auch noch verstümmelten, Editionen eines Buchs zu besitzen, um andern Gelehrten eine zuverlässige Nachricht davon mittheilen zu können?

§. 13.

Nachricht von Uibersetzungen der Carolinä in andere Sprachen.

Von der Carolinä Uibersetzungen in andere, als die lateinische, Sprachen würden sich gleichfals noch mehrere Beyspiele anführen lassen, wenn es meinem Zweck gemäß wäre, das Ansehen dieses peinlichen Gesezbuchs bey auswärtigen Völkern zu zeigen. Nur zweyer wil ich dermahlen erwähnen, um meinem Ausspruch einige Bestättigung zu geben. Auf der Göttingischen Universitäts-Bibliothek befindet sich eine Uibersetzung in niederländischer Sprache, welche nicht gar lange

lange nach **Carl** des *V.* Tod zu Antwerpen herausgekommen ist. Sie ist wörtlich, ohne den Grundtext und in 12mo gedrukt. Näher kan und wil ich sie aber dermahlen nicht anzeigen, da ich sie nicht vor Augen habe, und nicht etwa durch Anführung eines vielleicht irrigen Umstandes die Glaubwürdigkeit meiner zeitherigen Nachrichten bey denenjenigen schwächen mag, die Gelegenheit haben, selbige zu vergleichen. Dieser aus dem 16ten Jahrhundert füge ich eine Uibersetzung aus dem gegenwärtigen bey, welche sich von zweyen Neapolitanischen Obristen und Feldmarschallen **Bernhard Ludwig** und **Joseph Antoni** von **Tschudi** herschreibet. Sie ist zum Gebrauch der Schweizerischen Völker, welche bekanntlich bey allen Mächten ihren eigenen Blutstab und eigene peinliche Rechte behalten, in französischer Sprache verabfaßt, und mit der teutschen Urkunde abgedrukt. Sie ist zu **Zug** 1756. in fol. erschienen und den dreyzehen Orten der Eydgenossenschaft überreicht worden, ob der Abdruk gleich schon seit 1743. in Werke gewesen ist. Ohne die Vorrede beträgt sie 5. Alph. 7. Bogen, ist aber nicht durch-

durchgängig genau gerathen. Hin und wieder sind dienliche Anmerkungen beygefügt, und am Ende die gewöhnlichen Feyerlichkeiten angehänget worden, mit welchen die Helvetischen Regimenter die Todes-Urtheile einleiten, sprechen und ausführen.

Diese Nachricht habe ich aus den Göttingischen gel. Anzeigen entlehnt. Seit einiger Zeit bin ich so glüklich, eine französische Uibersetzung zu besitzen, welche folgenden Titel führet:

> Code criminel de l'Empereur Charles V. vulgairement appellé la Caroline, contenant les Loix qui sont suivies dans les Juridictions criminelles de l'Empire: & a l'usage des Conseils de Guerre des Troupes Suisses. Nouvelle edition revue. A Bienne MDCCLXVII. gr. 8. S. 328.

Dieses Buch enthält 1) die Carolinam in französischer Sprache; 2) unter jedem Artikel

tikel nicht unbeträchtliche practische Observationes in nehmlicher Sprache, deren Verfasser aber nicht genannt ist;

3) Ordonnances & Reglemens militaires, etablis dans l'origine du Service des Troupes de la Nation en France;

4) Formule en allemand du Conseil de Guerre, dont l'explication vient d'tre donnée.

Fast vermuthe ich, daß dieser Code aus der vorgedachten Zuger Edition vom Jahr 1756. genommen, und der teutsche Text mit Fleiß weggelassen ist. Aus der Vorrede kläret sich dieser Umstand nicht auf.

Joh. Otto Tabor führt in Racem. def. crim. hin und wieder schon eine französische Uibersetzung der Carolinä an, und ich finde auch Spuren, daß im Jahr 1727. eine Edition in 4to erschienen ist. Weiter aber weiß ich davon nichts zu sagen.

§. 14.

§. 14.

Nachricht von denen zu Frankfurt 1614. in fol. herausgekommenen, und nachhero mehrmahlen gedrukten Constitutionibus criminalibus Caroli V. &c. cum iure communi collatis notisque breuissimis illustratis; imgleichen Ludwig Gilhausens Arbore iudiciaria criminali.

Ich komme jetzo auf ein ander Buch, bey welchem man bishero auch im Finstern getapt hat; ich meine die Constitutiones criminales Caroli V. &c. cum iure communi collatas notisque breuissimis illustratas, welche zum erstenmahle zu Frankfurt 1614. in fol. gedrukt sind. Ich wil zuerst das Buch beschreiben, und nachhero von denen verschiedenen Editionen und dem Verfasser der Noten reden.

Es enthält nichts weiter, als den teutschen Text der Carolinä und einige wenige, einem jeden Artikel untergesezte, aus dem Remus gröstentheils geraubte, lateinische Noten. Hieraus ist also klar, daß diejenigen, welche dieses Buch vor des Goblers

Version und Auctarien ausgeben, (siehe §. 11.) gewaltig irren.

Wegen der Editionen muß ich des Gilhausischen Arbor. iudic. criminal. zugleich gedenken. Als **Ludwig Gilhausen** im Jahr 1604. seinen Arbor. iudic. ciuilem zum erstenmahl in fol. zu Frankfurt drucken ließ, so ermunterte ihn **Göddäus** in einer vorgedrukten epistola gratulatoria zur Edirung eines Arbor. iud. criminalis. **Gilhausen** folgte diesem Rath, und es erschien im Jahr 1606. zu Frankfurt ex officina ---- Richteri, impensa Conr. Nebenii *Arbor iudic. criminal.* in fol. Gleichwie im Jahr 1612. zu Frankfurt Arbor. iud. ciuil. zum **zweytenmahl** heraus kam, also erschien auch im Jahr 1614. zu Frankfurt die 2te Edition des Arbor. iudic. crimin. in fol. typis viduae Matthiae Beckeri, impensis Petri Musculi. Auf dem Titelblatt dieser 2ten Edition wurden folgende Worte hinzugesezt: Additae sunt *denuo* criminales constitutiones Carolinae cum iure communi collatae notisque perquam vtilibus illustratae. Ich muß gestehen, daß ich

nicht

nicht weiß, wie das Wort *denuo* auf diese Edition gesezt werden können, da es doch unwidersprechlich ist, daß dieser Anhang im Jahr 1614. zum erstenmahle erschienen ist. Es wurden also mehrgedachte Constit. crim. im Jahr 1614. zum erstenmahle gedrukt, und solten ein Anhang zu dem Gilhausischen arbor. crim. seyn. Allein es dürfte sich dieser Anhang wohl bey den wenigsten Exemplaren der 2ten Edition des Gilhausischen arb. crim. finden, indem der Verleger Musculus diese Constit. crim. als ein besonders Buch, welches er dem Magistrat zu Gelnhausen dedicirte, verkauft hat; wenigstens bey meinem Exemplar der 2ten Ausgabe des Gilhausischen arbor. crim. ist es nicht beygebunden, und habe ich gefunden, daß diese erste Ausgabe der Constit. criminal. vom Jahr 1614. fast allemahl als ein besonders Buch gebunden ist. Kreß hat sie ebenfals besonders gehabt, und in der Fürstl. Bibliothek zu Wolfenbüttel ist ein gleiches zu sehen. Nachhero sind bey wiederholten Auflagen des Gilhausischen arbor. crim. zu Frankfurt 1626. Cölln 1662. diese Constit. crim., als ein Anhang, wieder

abgedrukt; aber die Dedication an den Magistrat zu Gelnhausen ist weggelassen worden.

Im Jahr 1662. wurden oftgedachte Constitutiones criminales, als ein besonders Buch, zu Stuttgard in 12mo, und im Jahr 1702. und 1710. zu Altdorf, ebenfals in 12mo gedrukt.

Bishero war der Titel des Buchs lateinisch, allein der Buchhändler Göpner in Nürnberg fand vor gut, das Buch unter einem verteutschten Titel im Jahr 1734. in 8. herauszugeben, auch gefiel es ihm eine Vorrede vorzusetzen, worin er sich fast stelt, als wenn dies ein nagelneues Werk sey. Man höre doch nur den superklugen Buchhändler an:

> Man muß bekennen, daß dieses kleine Werk was grosses in sich fasset, und denen Richtern, Procuratoribus und andern Rechts-Gelehrten sehr nothwendig. Es werden vielmahls ungeheure Folianten durchblättert, und geschiehet doch wohl, daß man nicht findet, was man haben wil.

Gegen-

Gegenwärtiges Compendium kan besser kontentiren. Es ist dasselbe nicht nur in bequemen Format, daß man solches in der Tasche bey sich tragen, und gleich nachsehen kan, sondern auch überaus wohl ausgearbeitet.

In nehmlicher Gestalt habe ich auch eine Ausgabe, angeblich im Jahr 1745. gedrukt: allein in der That ist es keine neue Auflage, sondern es ist um die, im Jahr 1734. gedrukte, nur ein neuer Titelbogen geschlagen worden, und wer weiß, wie viele Ausgaben durch solchen Buchhändlers Streich der Göpner fingirt hat.

Hier bleibe ich wegen der Editionen einsweils stehen, und schreite zu der Untersuchung, wer der wahre Verfasser dieser Noten ist? Kreß c. l. §. 4. weiß ihn nicht anzugeben, sondern läßt sich nur folgendermassen heraus: *Discipulum Vigelii* fuisse, vel certe *imitatorem*, facile constabit euoluenti. Pro optima non habebitur, nisi ab illo, qui meliorem non habet. Remus schreibt in der Dedication zu der Frankfurter

Edition seiner Version vom J. 1618. ---- & Notis meis, quas pro suis maximam partem ὁ δεῖνα pronuper ausus fuit edere venditareque, ---- mit welchen Worten er auf die im Jahr 1614. zu Frankfurt herausgekommenen Constit. crim. zielt; allein ich habe bey dem 47. Artikel gefunden, daß Remus den Gilhausen vor den Verfasser namentlich ausgiebt, ob er gleich in der Dedication ὁ δεῖνα gesezt hatte. Es widerlegt sich also von selbst, wenn man den Remus vor den Verfasser ausgeben will, wie ich in einem alten Exemplar von einem ehemaligen Besitzer angemerkt gefunden habe: Georg. Remus auctor notarum habetur. Remus ist zwar, wie vorgedacht, grösstentheils Verfasser der Noten, allein sie sind ihm wider Willen geraubt, und an diesem Buche, wovon hier die Rede ist, hat er weiter keinen Antheil. Die Remische Meinung, daß Gilhausen der Verfasser des Buchs sey, wird von den mehresten blindlings geglaubt, und ist solches auch daher vor wahrscheinlich gehalten worden, weil das Buch anfänglich als ein Anhang seines arbor. iud. crim. erschienen ist. Allein ich

kan

kan dieser Meinung nicht beypflichten, und traue dem Gilhausen 4) eine bessere Arbeit

 zu.

4) Ich muß hier ein Paar Worte von dem Ludwig Gilhausen sagen, von dessen Leben man bey denen Biographen wenig oder nichts findet. Er ist zu Marburg gebohren, hat daselbst studirt, und bey Lersnern, Vultejus und Göddäus gehört, von welchen die beyden ersteren seine Befreundete gewesen sind. Siehe Gilhausen in arbor. iud. ciuil. P. 1. c. 6. §. 356. Im Jahr 1595. wurde er vom Vultejus zum Doctor gemacht. Kuchenbecker in Vita Vulteji p. 95. (Marburg 1737. 8.) Er schrieb vor dem Jahr 1604. Viridarium und Commentar de iniuriis & famosis libellis. Im Jahr 1604. erschien sein arbor iud. ciuil. welchen er dem damaligen Churfürsten zu Mainz dedicirt, und die Dedication Butsbachii e musaeo meo prid. Cal. Aug. 1604. unterzeichnet hat. Vultejus nennet ihn in der vorgedrukten epistola gratulatoria, *Aduocatum & Practicum eximium, affinem & amicum suum.* Er ist also damals noch in

 keiner

zu. Ich halte den Verleger Musculus vor den Sammler der Noten, denn weiter ist

keiner öffentlichen Bedienung gewesen. Im Jahr 1606. kam sein arbor. iud. crim. heraus, welchen er dem Landgraf Ludwig dedicirt, und die Dedication unterschrieben hat: Lichae e Musaeo meo 8. Ian. 1606. Ich vermuthe daß Gilhausen in Solmsischen Diensten gestanden, und daß derselbe, nachdem der Solmsische Antheil von Butzbach an Hessen abgetreten ist, seine Wohnung nach Lich verlegt hat. Ich habe mir alle Mühe gegeben, in Lich etwas auszukundschaften, allein es ist alles vergebens gewesen. Es finden sich überall keine Nachrichten, weder daß er in Gräfflichen, noch daß er in des Lichischen Stifts, noch daß er in der Stadt Diensten, als Rath oder Syndicus gestanden habe. Wo, und wann er gestorben, weiß niemand, und es ist fatal, daß das alte Licher Todten-Register, welches sich bey der Stifts-Kirche vormals gefunden hat, abhanden gekommen ist. Ich glaube, daß er im Jahr 1614. nicht mehr am Leben gewesen.

Man

ist er nichts. Hier sind meine Beweise. Ohne daran zu gedenken, daß Gilhausens

Man hält seit einigen Jahren auch davor, daß Gilhausen der verkapte Adrian. Gilmannus, unter dessen Namen zu Anfang des 17. Jahrhunderts zu Frankfurt die Symphoremata und Decisiones cameral. herausgekommen sind, sey. Merckelbach beym Klock T. 1. Cons. 6. n. 94. und Deckherr in notit. rei iurisque cameral. c. 8. p. 50. wissen den Verfasser nicht. Herr Geh. Rath von Zwierlein sen. in Praefat. ad LVDOLF Comment. System. de iure camerali läßt sich auf den Verfasser nicht ein. Weil aber Gilhausen in der von ihm besorgten Ausgabe des Aldenacii institutionum sich Gylmannum nennet, so hat daher der seel. Prof. Rinck zu Altdorf, daß Gilhausen auch der Herausgeber der Symphor. und Decis. sey, geschlossen, worin ihm der Herr Canzler und Geh. Rath Estor zu Marburg in Notit. auctor. iurid. ad VVLTEII iurispr. rom. p. 95. n. 209. (Marburg. 1748. 8.) beygeflichtet hat.

Allein

arbor iud. crim. häufig in den Noten angeführt, und dabey, daß der Notenmacher sein

Allein so plausibel diese Meinung zu seyn scheinet, so wenig überzeugt mich doch das Rinckische Argument. Denn es folgt gar nicht: **Gilhausen** hat bey Herausgabe des Aldenacii ebenfalls den Namen Gilmannus angenommen, ergo ist er auch der verkapte Gilmannus, unter dessen Namen die Symphor. und Decis. herausgekommen sind. Ich habe vielmehr Ursache daran zu zweifeln, da ich einestheils diese Symphor. und Decis. niemals in dem **Gilhausischen** arbor. ciu. und crimin. allegirt gefunden habe, obgleich GAIL und andere **Cameralisten** fleissig angezogen sind, und **Gilhausen**, falls er der Sammler und Herausgeber der Symphor. und Decis. gewesen, gewiß nicht unterlassen haben würde, diese Bücher bey Gelegenheit anzuführen. So aber, da er sie nirgends angezogen hat, scheint er sie nicht einmal, wenigstens vor dem Jahr 1606. nicht, gehabt zu haben. Anderntheils würde **Göddäus** in seiner

sein eigenes Buch allegire, niemals erwähnt worden ist, so schreibt Musculus in obgedachter Dedication an den Magistrat zu Gelnhausen also: iis ego fideliter suaserim, vt Caroli V. constitutiones criminales, quas cum peculiaribus quibusdam *obseruationibus* & *notis*, *sumptibusque meis* in .publicum iam emitto, sibi quam commendatissimas habeant ----- has constitutiones criminales cum *obseruationibus & notis meis* nuncupare ----- In der Praefat. ad Lectorem redet er also: subiectas annotatiunculas, *collegi ego quidem*, non vt in publicum eas edendo, iudicium omnium subirem, sedvt mihimetipsi, studiisque meis consulerem, meumque laborem in futurum leuarem in perquirendis iis, quae sparsim de hac materia scripsere Doctores. Scriptas & collectas multi amicorum voluerunt, vt

seiner epistola gratulatoria, worin er die bißherigen Schriften des Gilhausen nahmhaft macht, auch von dieser grossen und ansehnlichen Sammlung etwas gedacht haben. Anderer Umstände zu geschweigen.

vt in lucem ederem, ea ducti ratione, quod & aliis in eodem studio versantibus, & praesertim procuratoribus & iudicibus, prodesse possent. ------ Das Zeugniß Melchior Goldasts, eines gleichzeitigen Schriftstellers, setzet die Sache ausser allen Zweifel, denn Goldast citirt in dem rechtl. Bedenken von Confiscation der Zauberer und Hexen-Güter p. 88. den Musculus als den Verfasser dieser Noten. Was Musculus vor ein Mann gewesen sey, habe ich nicht erfahren können, und die Lersnerische Chronica gedenkt seiner nicht. Man würde sehr irren, wenn man ihn aus der Ursache, daß er auf seine Kosten den Gilhausischen Arbor. drucken lassen, gleich vor einen ganz ungelehrten Buchhändler halten wolte. Im Jahr 1614. pflegten unsere teutschen Buchhändler noch studirte Personen zu seyn, und wer die Kosten zum Druk eines Buchs hergab, war nicht gleich ein förmlicher Buchhändler. Ohnehin hat auch nicht viel Gelehrsamkeit dazu gehört, diese Noten zu samlen.

Doch was zerbreche ich mir über den wah-

wahren Verfasser den Kopf! Der Buchhändler Göpner in Nürnberg hat es besser gewußt, indem derselbe, als ihm seine obgedachte Ausgabe nicht abgehen wolte, im Jahr 1747. einen neuen Titelbogen drucken lassen, und an statt der Worte:

und mit kurzen Anmerkungen erläutert

gesezt hat:

und mit practischen Anmerkungen erläutert von

J. J. Beck, I. V. D.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Ausgabe welche zu Heilbronn 1754. und vielleicht mehrmalen, angeblich herausgekommen ist. Wer kan sich aber solchergestalt des Lachens enthalten, wenn in der Bibl. Lipen. und von dem Herrn v. Gullmann c. l. aus diesem Göpnerischen Betrug ein neues Buch gemacht, und der Altdorfische Rechtsgelehrte J. J. Beck unter die Commentatoren der Hals-Gerichts-Ordnung gesezt wird. So trieglich sind die Nachrichten, welche uns der gemeine Haufen der Bibliographen liefert.

§. 15.

§. 15.

Von denen übrigen Auslegern der Carolinä; wie auch von Damhouders Pract. rerum criminalium.

Da ich bey denen übrigen Commentatoren der Carolinä, z. E. Vigelius, Zierit, Stephani, Bulläus, Manz, Otto, Kirchgeßner, Blumblacher, Clasen, Ludovici, Frölich von Frölichsburg, Beyer, Kreß, Meckbach, und Alberti, nichts besonders zu bemerken finde, sondern meine Leser auf meine Instit. iur. crim. p. 19. seq., allwo ich ihre Schriften nahmhaft gemacht habe, verweisen kan; so will ich nur noch von des berühmten Criminalisten Damhouders schäzbaren Practica rerum criminalium eine zuverlässige und deutliche Nachricht geben. Ich bemerke nur gelegentlich, daß er sich nicht Damhouderus sondern allemal Damhouderius schreibt, welches auch die gleichzeitigen Rechtsgelehrten sorgfältig beobachtet haben.

Damhouders Practica rerum criminalium, welche mit desselben Practica rerum

rerum ciuil. nicht vermengt werden darf, ist zuerst im Jahr 1551. und darauf 1558. in 8vo zu Lyon gedrukt.

Im Jahr 1562. erschien zu Antwerpen in 4to eine sehr ansehnlich vermehrte Edition, welche mit artigen Holzstichen geziert ist, deren einer fast vor jedem Capitel, auf dessen Innhalt er sich beziehet, stehet. Besonders ist der Holzstich vor dem 90. Capitel, de permissione adulterii, sehenswerth.

Im Jahr 1572. ist zu Venedig eine abermals vermehrte Edition in 4to, ohne Holzstiche, herausgekommen, und dieses ist die leztvermehrte und vollständigste Edition.

Und nach solcher hat Franz Modius in T. I. Rerum criminal. prax. & tract. p. 1 -- 244. (Francof. 1587. fol.) die Damhouderische Practicam wieder abdrucken lassen.

Im Jahr 1565. hat Michael Beuther mit Damhouders Vorwissen dieses Buch nach der Antwerper Ausgabe in

die

die teutsche Sprache verwandelt, und an vielen Orten, der Gelegenheit nach, etwas kürzer eingezogen, und ist diese Uibersetzung im gedachten Jahre zu Frankfurt in 4to gedrukt, und befinden sich bey dieser Edition auch etliche Holzstiche, jedoch nicht so viel, als in der Antwerper lateinischen Ausgabe.

Im Jahr 1571., 1581. und 1591. ist diese Beutherische Uibersetzung, nebst der, von Joh. Vetter ins Teutsche übersezten, Pract. rerum ciuilium, zu Frankfurt in fol. wiederholt herausgekommen. Ich besitze alle diese Editionen selbst, und kan dahero vor die Richtigkeit meiner Nachrichten stehen. Ein jeder aber wird sich nun zu hüten wissen, daß er die ersten Ausgaben dieses Buchs nicht vor vollständig halte.

§. 16.

Nachricht von einigen plagiariis im peinlichen Recht.

Von denen noch lebenden Gelehrten habe

be ich schon in meinen Instit. iur. crim. p. 21. den ältern Herrn Prof. Banniza in Wien mit seinem, so genannten Systemate iurisprud. criminalis, (Viennae 1755. 8.) in die Classe der Bücher-Diebe gesezt, indem dieser die Böhmerischen element. iurispr. criminal. ganz unverschämt und mit allen Allegaten ausgeschrieben hat. Ausserdem ist es lächerlich, daß Herr Banniza sein Buch mit dem Namen eines Systematis iurispr. crim. belegt, da er doch nichts weiter, als die zum peinlichen Proceß gehörigen Capitel, aus dem Böhmer entlehnt hat.

Meine Absicht gehet dermalen hauptsächlich dahin, einen verstorbenen höchst unverschämten Plagiarium im peinlichen Recht zur Schau zu stellen. Ich meine den Joh. Emerich von Rosbach. Diesen, von aller gelehrten Scham entblößten, Mann hat schon Gregor. Majansius in Epistol. p. 254. und 261. (Lipsiae 1737. edit. Gottl. Aug. Ienichen) wegen der zu Frankfurt 1603. 8. unter seinem Namen herausgegebenen Catalex. in L. II. D. de orig. iur. in die Classe der gelehrten Bücher-Diebe mit Recht ge-

seʒt, immassen gedachter Tractat dem Venturae Caeco gehöret, und bereits zu Bononien 1563. 4. gedrukt ist. Herr Hofr. Hommel gedenkt dieses plagii literarii ebenfalls in seiner Litteratura iuris p. 326. (Lipsi. 1761. 8.) Es übertrift aber dieses plagium an Dumheit dasjenige, welches ich jeʒo rügen wil. Es hat nemlich Emerich in seiner Practica criminali (Frankfurt 1645. 4.) tit. 1. c. 3. de procuratoris & defensoris in causis criminalibus potestate handeln wollen, und unter dieser Rubrik des Joh. Rubeus Tractat depotestate procuratoris & defensoris in criminalibus, welchen Modius in T. II. rerum criminal. p. 65 - 73. (Frankfurt 1587. fol.) eingerükt hat, ohne die geringste Anführung des Rubeus, von Wort zu Wort so unverschämt und dumm, als seine Arbeit, abdrucken lassen, daß er so gar p. 60. n. 97. folgende Stelle, woraus man gleich den Dieb erkennet, beybehalten hat: Decima quarta datur limitatio quod ista conclusio procedat in casu singulari, qui tempore meo euenit Papiae in persona Magnifici Dn. Io. Aloysii Lunati, cuius illustri familiae multum debeo. Nam praefatus Dn. Io. Aloysius fuit accusatus de quodam crimine publico,

&

& erat bannitus ab inclyta ciuitate Papiae propter aliud delictum. Fuit dubitarum, an ex quo non poterat tute comparere, ex eo quia erat bannitus, an pro eo esset admittendus Magnificus D. Paul. de Lunate, procuratorio & defensorio nomine ipsius Dn. Io. Aloysiii, & Dn. Iason. in *Consil.* 44. Vol. 4. consuluit quod sic; sed ego credo, quod non bene consuluerit, quod posset admitti vt procurator, qui non posset prodesse, & nocere ipsi reo accusato, sed bene potuit comparere vt prodesset, vt colligitur ex dictis Corn. in *Consil.* 122. *colum.* 2. v. *& insuper* Vol. 4.

Ich glaube sicherlich, daß, wenn man sich Mühe geben wolte, der Emerich wie die Krähe in der Fabel gerupft werden könte.

§. 17.

Dankſagung an einige Gelehrten, und Beſchluß.

Gleichwie ich schließlich allen Gelehrten, welche mir zu meinen Absichten, in Aufklärung der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts behülflich gewesen sind, den verbindlichsten Dank bezeige; also finde ich mich besonders verpflichtet, meinen hochgeschätzten Gönnern und Freunden, welche mein Vorhaben durch Verschaffung, auch theils gütige Schenkung, alter Ausga-

ben der Carolinâ und Editionen vom Remus, durch versuchte Ausfindigmachung des Goblers, auch Mittheilung anderer litterarischen Nachrichten, geneigtest zu befördern vorzüglich beliebt haben, meine grosse Danksagung öffentlich hier abzustatten. Uibrigens bemerke ich noch, daß ich in oben vorkommenden Citationen meiner Instit. iur. crim. die in Jena herausgekommene, sehr vermehrte dritte Edition, von welcher ich diese Schrift, als den 2ten Theil betrachte, verstehe. Dem geneigten Leser empfehle ich mich solchergestalt zu fernerm Wohlwollen. Geschrieben zu Giessen am 25. August. 1769. Diese Vorrede habe ich bey der zweiten Ausgabe dieses Buchs hin und wieder vermehrt und verändert, Giessen am 4. August 1773.

D. Koch.

Wahre Veranlassung der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Vten, womit seine Juristische Vorlesungen ankündiget

JOHANN HORIX, D.
Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz.
Hofgerichts-Rath, der Rechten ausserordentlicher Lehrer, der Juristen-Facultät, wie auch Cammer-Amts- und Stadt-Gerichts-Beysitzer zu Maynz.

Maynz 1757.

§. 1.

Das Vertheidigungs-Recht so wohl einzeler Bürger, als der ganzen bürgerlichen Gesellschafft, mithin das Recht zu strafen, stehet in dem gemeinen Wesen bekanntlich der hohen Obrigkeit und denen von derselben nachgesetzten Richtern zu: Gleichwie aber hierbey leichtlich geschehen könnte, daß ein Richter nicht allein aus allerley heßlichen Absichten, soudern auch so gar aus unzeitigem Eifer vor das gemeine Wohl, oder aus übelangebrachtem Mitdauren vor den Missethäter sich von der Mittelstrasse ableiten liesse, wordurch sodann erfolgen müste, daß das gemeine Wesen durch ohnnöthiges Strafen in seinen noch brauchbaren Gliedern entkräfftet, oder durch übelangewendtes Mitleiden mit gefährlichen Leuten angefüllet würde; also erfordert die ohnumgängliche Nothwendigkeit, die Schrancken der richterlichen Willkühr durch peinliche, nach Grösse des Verbrechens abgemessene Gesatz auf das genaueste, so viel möglich, zu bestimmen, zugleich auch die Art und Weise in dem peinlichen Proceſs zu verfahren, also einzurichten, daß weder durch allzu grosse Geschwindigkeit ein Unschuldiger übers-

schnellet, noch durch allzu vieles Zaudern ein Inquisit in langwierigem Elend herumgeschleppet, und dardurch das gemeine Wesen in unnöthige Kösten gebracht würde.

§. 2.

Diese Nothwendigkeit peinliche Gesatz zu machen, haben schon die alte teutsche Völker eingesehen: dann kaum fingen sie an, sich um denen Römern mit Nachdruck zeigen zu können, in grössere Verbrüderungen einzulassen, kaum lernten sie von denen Römern die erstere Grundsätz einer bürgerlichen Gesellschafft; so ware gleich eines ihrer vorzüglichsten Beschäfftigungen, denen Lastern gehörige Strafen anzusetzen, und dieses ihren Richtern zur Nachachtung bey vorkommenden Fällen einzubinden.

Wir sehen dieses an dem Salischen Gesatz, welches um das Jahr 422. vor unsere hiesige Gegenden verfertiget wurde, imgleichen an denen Ripuarischen, Allemannischen, Bayrischen, Burgundischen und Sächsischen alten Satzungen (die HEROLD, LINDENBROG, und ohnlängst noch mit einer Vorrede des berühmten HEINECS, GEORGISCH herausgegeben hat.) Hierin trifft man etliche wenige Entscheidungen von Privat-Strittigkeiten, aber desto mehrere und genauere Bestimmungen von Criminal-Fälle an; zur klaren Merkmale, daß man diese

diese von grösserer Nothwendigkeit, als sogar jene angesehen habe: welches auch nachmals die Merovingische und Carolingische Könige erkannt haben, indeme diese theils vorerwehnte Satzungen verbessert, theils verschiedene Zusätz und neue Straf-Reglen verfertiget; wie solches aus denen *Capitularibus Regum Francorum* (die der Abt ANSEGIS und der Maynzische Levit BENEDICTUS zusammen getragen, und also der gelehrte BALUZ, wie auch oberwehnter GEORGISCH zum Druck befördert haben) wahrzunehmen ist.

§. 3.

Kaum ware der Carolingische Stamm abgegangen, kaum finge man an, derselben *Capitularia* und peinliche Gesatz unter die Bank zu werfen, so zeigte sich gleich das Unheil, welches aus Abgang peinlicher Satzungen entstehet; Niemand war mehr seines Lebens und Güter gesichert: Raub, Mord, Diebstahl nahmen überhand; das Strafansetzen war dem blossen Dünkel deren Richtern überlassen. Und eben deswegen findet man öfters eine so schlechte Proportion zwischen der Unthat und der Straf. Z. E. ein Todtschläger ward mit Geld bestrafft, aber ein Baumschehler ward an einigen Orten mit dem Gedärm an einen Baum genagelt, und dann so lang herum gejagt, bis sich das Eingeweid

völlig ausgehaßpelt hatte. Man hat sich über manche höchst ärgerliche Art zu strafen billig aufzuhalten, da z. E. ein Ehebrecher und Ehebrecherin vermittels eines an der Schaam durchgezogenen Stricks durch offene Strassen auf- und abgeschleiffet wurden. Selbst der Procels ward nach allerley abgeschmackten Gewohnheiten geführet. Z. E. wer bey Feuersbrunst in einen weitgesuchten Verdacht eines Mordbrands verfiel, wurde sogleich zur Prob dreymal in das Feuer geworfen, und alsdann zuerst, wann er noch bey Leben, vor unschuldig angesehen. Die Prob durch Wasser, durch Duell in Kampfgerichten waren etwas gewöhnliches. Siehe BOEHMERN Tom. 4. Exercit. 64. *de probatione in criminalibus spuriâ*, anderer schönen Gewohnheiten zugeschweigen, durch welche ein Unschuldiger für schuldig, der ärgste Bösewicht aber für unschuldig geachtet werden konnte.

§. 4.

Bey diesen verkehrten Umständen wünschte mancher ehrlicher Biedermann, daß wieder eine Ordnung vor peinliche Fälle gemachet würde, damit manche dergleichen üble Gewohnheiten aufgehoben, und der Menschen Gut und Blut nicht ferners der blossen Willkühr deren Richtern überlassen würde. Durch das eifrige Bemühen deren Päbste kamen endlich die Gottes-Urtheil deren Feuer, Wasser ꝛc. Proben ab.

Dann

Dann und wann machten auch unsere Kayser und Könige, um den Rauben, Morden und Stehlen Einhalt zu thun eine Verordnung, wordurch die Geldstrafen in Leib- und Lebensstrafen verwandelt wurden. Sogar Privat-Leute machten sich daran, und wolten den willkührlichen richterlichen Ermessen Ziehl und Maaß setzen; zimmerten derohalben etliche denen dermaligen Umständen gemässe Regulen in dem sogenannten Kayser-Recht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel zusammen, aber hierdurch ward dem Unheil in peinlichen Sachen noch nicht abgeholfen; dann da die wenigste königliche Satzungen geschrieben wurden, so kamen sie bald wieder in Vergeß, und an vielen Orten gar nicht in Ubung. Das Kayser-Recht, Sachsen- und Schwaben-Spiegel kamen zwar in denen Gerichtshöfen zu keinem geringen Ansehen; nichts destoweniger wolte es mit denselben in peinlichen Sachen nicht recht fort. Zugeschweigen, daß selbst durch diese Bücher dem peinlichen Recht wenig gerathen gewesen wäre.

§. 5.

Solchergestalt blieb auch nach den Zeiten König RUDOLPHS von Habspurg das ganze Criminal-Wesen Deutschlands in einer elenden Verfassung. Ja dasselbe verfiele allgemach mehr und mehr in ein grösseres Unwesen. Der

Todtschlag wurde noch meistens mit Geld bestraft; Wegelagern, Brennen, Rauben hielte man vor keine Schand, dann das thaten die Beste von dem Land. Ordentlicher Weise muste eine Missethat in Gegenwart einer grossen Anzahl von Schöpfen, ja sogar in allgemeinem Landgeding angeklaget, und von sieben ebenbürthigen Menschen beschworen werden: also muste das meiste ungestraft hingehen. Wolte aber etwa ein Freyschöpf, deren eine nicht glaubliche Menge heimlich ware, gerne einem den Garaus machen, so hatte er freye Hände; er dorfte nur bey offentlichen Landgeding demselben gleichsam zur Warnung einen Stockschlag bey dem Umgang geben; dann ginge der also Gewarnete fort, so ward er gleich als ein bekandter Missethäter mit Landesverweisung und Confiscation seines Vermögens gestrafet: bliebe er aber sitzen, so ware gleich bey dem dritten Stockschlag des Freyschöpfens der Geistliche und Hencker hinter ihm, und eilten mit ihm zum nechsten Baum; nach dessen Tod brauchte so dann nur der Freyschöpff offentlich eine Ursach des Todes herzuerzehlen. Solchergestalt wurden viele Unschuldige um Gut, Ehr, Leib und Leben gebracht. Besonders nachdem die heimliche Westphälische Gerichte sich mehr und mehr hervor thaten, und ihre Mißbräuche in peinlichen Sachen über ganz Teutschland den Meister spielen liessen. Von welchem mit mehrerem DATT *de pace publica*

blica L. 4. THOMASIUS in einer besondern Dissert., welche teutsch übersetzt bey GERICKEN ad *Schotelium* Cap. 1. zu finden. Imgleichen PFEFFINGER in *Vit. ill.* T. 4. p. 468. KUCHENBECKER in der Vorrede ad *Collect.* 7. deren *Analector. Hassiacorum.* HAHN in *Pistorii amoenitatibus*, und KOCH in seinen Anmerkungen gehandlet haben.

§. 6.

Es haben zwar unsere Kayser und Könige hierbey nicht ganz stille gesessen. Von Zeiten König RUDOLPHS waren fast jede bemühet, denen Raubereyen ab- und dem Landfrieden aufzuhelfen. Siehe nebst erwehntem DATT, PFEFFINGER in *Vitriar. illust.* Tom. 1. pag. 281. und STRUV in *Corp. Jur. publ.* C. 6. §. 46. 47. & 48. Selbst König RUDOLPH zerstörte schon viele Raub-Schlösser, und verfuhre ohne Rucksicht der Person wider solche Land- und Strassen-Placker mit dem Strang, wie TRITHEMIUS in *Chronico Hirsaugiensi* meldet. Kayser CARL der IVte sorgte schon, daß die Mißbräuche deren Westphälischen Gerichten abgestellet wurden. Siehe die Urkund in JOANNIS *spicilegio* pag. 50. & 51. Eben dieses thate König RUPRECHT und SIGISMUND, wie zu sehen in der neuesten Sammlung deren Reichs-Abschiede. Aber all dieses Bemühen ware ohne genugsamen Nachdruck.

Derohalben sahe es noch unter Kayser FRIDERICH dem Dritten gar elend in Teutschland aus. Das Faust-Recht ginge dergestalt im Schwang, daß der Strassen-Raub vor eine adeliche Tugend, welche einen sogar adlen könne, angesehen ward, wie solches PETER von ANDLAU bezeuget, wann er Lib. II. Cap. 11. also schreibet: "Sunt nonnulli fastuosi, plebes "tamen, qui cum nobilitatem summo conatu "adipisci desiderant, nec aliam viam sibi ad il-"lam assequendam apertam vident, ad equestrem "ordinem se conferunt, itineribus & stratis pu-"blicis insidiari moliuntur; Hoc enim exercitio "gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur, "& quo quisque eorum animo audacior & ad in-"vadendam rempublicam promptior est, tanto "se magis existimat nobilitari." Die peinliche Freyschopffen weigerten sich, Kayserlichen Befehl und Verordnungen anzunehmen; oder auch nur dem Kayser ihre Verfassung zu offenbahren, sondern wolten mit aller Macht bey ihrem herkommlichen Unwesen beharren: Siehe Schreiben Frey-Grafens zu Bintheim an Herzog WILHELM zu Sachsen in MÜLLERS Reichs-Tags *Theatr.* FRID. V. P. 2. fol. 494. Ja was noch mehr ist, sie scheueten sich nicht einmal, selbst Kayser FRIEDERICH im Jahr 1470. vor ihre Freystühl zu citiren. Siehe WENCKER in apparatu & instructu Archivorum pag. 383.

§. 7.

§. 7.

Es ware also biß auf die Zeiten MAXIMILIANI eben so viel, als ob kein peinliches Gesatz jemahlen gemacht worden wäre. Alles kame auf das Gutdüncken meistens elender Richter und rohe Gewohnheiten an, darum sahe es so zerrüttet in Teutschland aus, und ware es höchstens Zeit, dem gemeinen Wesen nachdrücklich wieder aufzuhelfen. MAXIMILIAN ließe auch hierinn seines Orts nicht das geringste erwinden. Gleich bey seinem ersten **Reichstag** zu **Wormbs** im Jahr 1495. veranstaltete er, daß hinführo ein beständiger **Landfrieden** gehalten, alles Faustrecht aber abgestellt, und die Strittigkeiten bey dem an einem beständigen Orth niedergesetzten **Cammergericht** abgethan, auf die Urtheil und Gebott desselben, durch die angeordnete **Creyß** vollstrecket würden. Welches anjetzo da das Schjeß-Pulver schon gebräuchlich ware, dadurch alle Raub-Vesten bald gesprenget werden konnten, um da leichter von statten gienge. Er machte zugleich eine **Ordnung** gegen die Mißbräuche deren **heimlichen Westphälischen Gerichten**. Bunde dabey allen Reichs-Ständen wohl ein, ihre Unter- und Hofgerichten mit tüchtigen Leuten zu besetzen, und nach Art des Cammer-Gerichts bestmöglichst zu bestellen; hierdurch ward zugleich Anlaß gegeben, daß von denen Landgeding und peinlichen Gerichten der Proceß per viam nullitatis zu denen Doctores Juris, mit wel-

welchen dergleichen höhere Gerichts-Höfe besetzet waren, öffters genommen ward, wordurch dann manche Mißbräuche abgeändert, und endlich gar die peinliche Gerichtbarkeit von denen Bauren- und Landgeding an die Hof-Gerichten, Justiz Cantzleyen, und nachmahls die Regierungen übergehen, zugleich die Verschickung deren Acten an Universitäten gewöhnlicher werden konnte.

§. 8.

Da auf solche Weise die Doctores Juris schon einen zimmlichen Einfluß in die peinliche Sachen erhielten, so erachtete man anfänglich, noch nicht sehr nöthig zu seyn, eine allgemeine peinliche Ordnung zu entwerffen. Die Doctores fügten so viel thunlich die frembde Rechten mit denen ehrbaren teutschen Gewohnheiten zusammen; wie z. E. in TENGLERS Layenspiegel zu ersehen, und also wurden die peinliche Sachen unter MAXIMILIAN dem ersten entschieden; Anbey der Weeg zu einer unter CARL dem V. zu Stand zu bringender Verordnung allgemach bereitet. Es wollen zwar einige, insbesondere KRESS, HOFFMANN, und LEYSER darfur halten, als ob unter Kayser MAXIMILIAN schon unsere peinliche Halsgerichts-Ordnung seye entworffen, und auf dem Reichstag vom Jahr 1495. und 1505. vorgetragen worden. Aber daß diese Meinung irrig seye, kan um so sicherer behauptet werden, als gewisser es ist, daß in denen

nen Original Reichs-Acten von solchen Jahren welche ich selbsten nachgesehen habe, nicht das geringste hievon zu finden seye; und daß KRESS auf solchen Irrwahn dadurch verleitet worden, da ein Chur-Maynzischer Registrator die Westphälische Gerichts-Ordnung de Ao. 1495. vor eine Reichs-Criminal-Ordnung angesehen; HOFFMANN aber nicht Acht gehabt, daß der 107. und 108. Articul der Carolinæ aus der TENGLERS vorhero gedrucktem Layenspiegel genommen worden; und endlich LEYSER sich vorgestellet, als ob unter Kayser CARL dem Vten alles so friedlich ausgesehen hätte, daß der Art. 129. sich zu dessen Zeiten nicht reimen liesse; da doch ein gantz anderes aus der Lebens-Beschreibung GÖTZENS von BERLICHINGEN zu schließen ist.

§. 9.

Der wahre Ursprung unserer peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ist also vielmehr dieser: Nachdeme erwehnter Massen das Cammer-Gericht als das höchste Reichs-Tribunal, errichtet ware, so wurde nicht selten bey demselben beschwerend angezeiget, wie bey peinlichen Gerichten, deren Reichs-Ständen leichtfertig mit der Todtes-Straff fürgefahren werden wolle. Das Cammer-Gericht ermanglete nicht hiervon dem Reichs-Tag zu Freyburg im Jahr 1498. Nachricht zu geben, damit das Reich die gehö-

gehörige Vorkehr deßwegen thun möchte. Der Schluß dieses Reichs-Tags, welchen auch schon MÜLLER im Reichstags-*Theatro* MAXIM. I. vierter Vorstellung pag. 458. herausgegeben, lautet also:

"Auf den Art. daß viele zu dem Todt ohne "Recht und unverschuld verurtheylt werden, "also lautend:

"Jem so teglich wieder Fürsten, Reichß "Stätt und ander Oberkeyt in Klags Weisse "einem Gericht anbracht wirdet, daß sy leut "unverschuldt on Recht und redlich Ursach "zum Tode verurteylen und richten lassen ha- "ben sollen, und durch die Freund Rechts "wieder dieselben begeret; alßdann in einer "Supplication hierbey gelegt, sich auch begeben "hat, ist Bescheidts not, wie es in derselben "am Cammergericht gehalten werden soll; und "soll ein jeder hie zwischen nechster Versamm- "lung dahero davon rathschlagen, und seinen "Rathschlag auff die nechste Versammlung brin- "gen, davon entlich zu beschliesen.

Vermög dieses Reichs Schlußes solten also die Reichs-Stände alles zu einer auf den künfftigen Reichs-Tage abzufassender Verordnung vorbereiten.

§. 10.

Aber dazumahl pflegte mancher Stande sich lieber mit Pickelhering oder anderen Zeitvertreib

zu

zu unterhalten, als sich dergleichen wichtige Leib und Leben betreffende Dinge vortragen zu lassen. Deßwegen in der folgenden zu Augspurg im Jahr 1500. errichteten Cammergerichts-Ordnung fast das nemliche Tit. 13. wiederhohlet worden, wo es also heiset:

"Auf den Art. daß viel zum Todt unrecht und "unverschuldt verurtheilt worden, also lau- "tend:

"Item so täglich wieder Fürsten, Reichsstätt "oder ander Oberkeit, in Klagweiß einem Ge- "richt anbracht wird, daß sie die Leut unver- "schuld, ohn Recht und redliche Ursachen "zum Tod verurtheilen und richten lassen ha- "ben sollen, und durch die Freunden Rechts "wieder dieselben begehrt. Ist bescheidts Noth, "wie es in selber am Cammergericht gehalten "werden soll. Ist beschlossen, daß des Reichs "verordnet Regiment, mit samt dem Cammer- "gericht, nach Erkundigung der Landgewohn- "heit und Gebrauch, in solchem ein zimlich "Reformation und Ordnung fürnehmen, ma- "chen, und allenthalben ausschreiben, und "verkündigen sollen, darnach sich männiglich "in solchen fällen hinführo mög und soll wissen "zu halten."

Mit dieser Hoffnung einer bey künfftigen Reichstag zu errichtenden Verordnung wurde abermahl der Reichstag geendiget, gleichwie es dazumahl gebräuchlich war.

§. II.

§. II.

Hierdurch wurde JOHANN Freyherr von SCHWARTZENBERG Minister an dem Bambergischen Hof, nachmahliger Rathe, CASIMIRS Marggrafen zu Brandenburg und Beysitzer des Reichs-Regiment, welcher auch sonsten durch verschiedene Schrifften sich berühmt gemacht hatte bewogen, ein Project zu einer künfftigen peinlichen Reichs-Ordnung zu verfertigen; gleichwie Herr BUDER in der neuesten Ausgab seiner juristischen Bibliothec bereits angemerckt hatte, da er aber sahe, daß es nicht so geschwind mit einer allgemeinen Verordnung durchzusetzen seye, bewürckte er, daß immittels dieser Endwurff als eine Fürstliche Ordnung für das Hochstifft Bamberg promulgirt wurde, damit dadurch die Haupt-Mißbräuch in peinlichen Fällen ad interim, biß nemlich an dem Reichs-Tag ein weiteres beliebt, aufgehoben werden mögten. Daß dieses würcklich die Meynung besagten Herrn von SCHWARTZENBERG gewesen seye, hierdurch ein Project zu einer allgemeinen Reichs-Verordnung vorzulegen, solches ist aus dem 20ten Art. dieser Bambergischen Verordnung ohnschwehr abzunehmen. Diese Halßgerichts-Ordnung wurde sogleich zu Maynz im Jahr 1508. mit etlichen Holtzstich, wie auch im Jahr 1510. in Folio durch JOHANN SCHOEFFER gedruckt. Eben dieses Project wurde als eine Marggräfl. Brandenburgische Verordnung durch

durch Veranlassung besagtes Herrn von SCHWARTZENBERGS publiciret, und im Jahr 1516. zu Nürnberg gedruckt.

§. 12.

Unterdessen wurde eben wie vorhin manche Klage wegen nicht angedeyhender Justiz in Criminal-Fällen und interessirten Absichten deren Richtern, an dem Cammergericht angebracht. Derohalben erinnerte im Jahr 1517. der Ausschuß wegen Verbesserung des Cammergerichts: daß die meiste Strafe an Güther, nicht aber am Leben ꝛc. gesetzt würden, welches ein Mißbrauch.

"Item daß alle Gericht mit schlechten Leut
"besetzt wären ꝛc."

Aber bey dieser Erinnerung liese man es anjetzo, und in denen folgenden drey Jahren lediglich bewenden. Zuerst im Jahr 1521. als abermahlen diese Beschwärden am Reichs-Tag vorkamen, wurde etwas näher zum Werck geschritten, und ein Project einer peinlichen Halsgerichts-Ordnung in Deliberation gebracht. Gleichwie solches ganz klar zu ersehen ab dem selbst von KRESS in der Vorrede ad *Const. Crim. Carol.* folgendes Lauths hervorgebrachten.

"Rathschlag kleinern und grössern Aus-
"schusses von den Reichsständen auf dem
"Reichstag zu Wormbs, Anno 1521.

„Trium Regum die Halsgerichts-Ord-
„nung betreffend.

„Nachdem auf etlichen vorgehenden „Reichstagen stattl. bedacht und befunden wor-„den ist, wie im Heil. Römischen Reich teut-„scher Nation an den peinlichen Gerichten gro-„ser Mißbrauch beschehe, deshalb offtermals un-„schuldige Leut wieder Recht und Billigkeit um „ihre Leib, Leben, und Gesundheit, und zeitliche „Nahrung kämen, auch etwa die schuldigen U-„belthäter ungestrafft bleiben, darum in den-„selben Reichs-Abschieden beschlossen funden „wird, eine ewige Reichs-Ordnung zu machen, „dadurch solch grosses Ubel desto stattlicher und „besser behüthet und abgewendet werde, dieweil „aber das bißhero nicht geschehen (Siehe also daß „vorhin unter Kayser MAXIM. umsonst eine „Ordnung gesucht werde) und auch bemelte ho-„he tägliche Beschwerung offenbar und klägl. zu „hören sind, ist dem allem nach durch Chur-„fürsten und andere Stände für grosse Noth-„durfft bedacht, daß Kayserliche Majestät auf „jetzigen Reichs-Tag GOtt dem Allmächtigen „zu Lob und gemeinen Nutzen Willens solcher „peinlichen Gericht halber gute Ordnung und „Maß ordne und setze.

Vermittels dieses Rathschlages wurde ein meistentheils nach der von Schwartzenbergi-schen Arbeit abgefastes und also mit der Bam-berg-

berg- und Marggräflich-Brandenburgischen Ordnung übereinkommendes Project, wie solches KRESS mit der Carolina uns darstellet, an dem Reichstage übergeben; als man aber hierüber nicht gleich zum Schluß kommen konnte; so wurde dieses dem Reichs-Regiment anheim gegeben; derohalben lautet der Reichs-Abschiede vom Jahr 1521. §. 17. also:

„Befehlen wir hiermit unserm Statthalter „und Räthen, daß sie peinliche Gerichts-Ord„nung, wie die hie mit Rath der Ständen in „ein Form und Begriff gestellt, für die Hand „nehmen, weiter nach Nothdurfft ermessen, „und erwegen, und fürter an unser statt dem „Rechten und Billigkeit gemäß im Heil. Reich „aufrichten und sich der zu halten, allenthal„ben im Reich verschaffen und verfügen.

§. 13.

Mit Endigung dieser Sache aber verzoge sich es zimmlich. Das Cammer-Gericht wurde also immittels fast öffters, als vorhin mit Beschwerden über deren Reichs-Stände peinliches Verfahren angegangen; die aber dem Cammer-Gericht die Ober Einsicht schwer zu machen begunten. Es fragte deswegen das Cammer-Gericht in denen Jahren 1526. und 1529. an, ob peinliche Sachen, wie, und welche am Cammer-Gericht gehandlet sollen werden? aber die Antwort hierauf unterbliebe, vielleicht aus Ursa-

chen, daß man eine vollständige peinliche Ordnung nächstens zu Stand bringen zu können verhoffe. Dann das Reichs-Regiment hatte das 1521. ihnen zugestellte Project erwogen, und dem Reichs-Tage zu Speyer Anno 1529. würcklich, wie solches ebenfals KRESS uns geliefert, zuruck gegeben. Jedoch konte man allhier wegen Wichtigkeit der Sache noch zu keinem Endschluß gelangen. Es wurde also nur dieses in dem Reichs-Abschied §. 32. beschlossen.

„Item als die Kayserliche Regierung ver-
„mög eines Articuls im Abschied des gehalte-
„nen Reichs-Tags zu Worms, die pein-
„liche Hals-Gerichts-Ordnung, wie der Zeit
„eine Form gestelt, ꝛc. besichtiget, und uns
„jetzo allhie überlieffert: haben wir ermessen,
„und bedacht, daß diese Sach und Ordnung
„des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut
„belanget, und groses tapfer und wichtiges
„Rathschlages wohl vonnöthen, und insonder-
„heit, dieweil der Articul etwa viel, item die
„Gebräuch und Herkommen an vielen Orten
„ungleich, darzu daß es eine ewige beständige
„Constitution und Satzung seyn soll, und da-
„rum nicht zu eilen, sonder mit guter Vorbe-
„trachtung, genugsammer Erfahrung und zei-
„tigen Rath fürzunehmen seynd. Demnach
„haben wir auch Chur-Fursten, Fürsten, und
„Stände für nothdürfftig angesehen, daß ein
„jeglicher Stand desselben Briefe Abschrifft,
„nehme,

„nehme, die der Nothdurfft besichtige und er-
„messe, und daß ein jeglicher der sechs Kreyß,
„auff unser Frauen-Tag Purificationis schierst
„kommend, zwo geschickte, gelehrte, verstän-
„dige und erfahrne Personen mit ihrem Rath-
„schlag und Gutbedüncken, anhero gen
„Speyer zu der Kayserl. Regirung schicken
„und verordnen soll, sich samtlich mit der Re-
„girung solcher Halsgerichts-Ordnung,
„nach Gelegenheit unterstehen und vergleichen,
„und fürter zu publiciren.

§. 14.

Es erschiene aber an dem angesetzten Tage niemand zu Speyer, derohalben ward auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in dem Jahr 1530. das Project von dem Jahr 1529. nochmahls vor die Hand genommen, und in bessere Ordnung gestellt, sofort aber §. 97. des Reichs-Abschieds versehen.

„Dieweil die Bräuch der Landschafft ungleich,
„und dieß ein Werck und Sach ist, so des
„Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und
„Guth antrifft, und darum gutes Rathschlags
„und Erfahrung wohl vonnöthen, daß ein je-
„der Stand von jetziger *corrigirten* Ord-
„nung Abschrifft nehmen, und sich darauf
„endlich entschliessen, daß darinn nach Arth,
„Herkommen und Gebrauch zu thuen oder für-
„zunehmen seye; also daß ein jeder Stand

„auf nechst künfftigem Reichstag sein endlich
„Gemüth und Meinung in solchem eröffnen,
„damit man sich deßhalben eines einhelligen
„Beschluß, wie es damit gehalten werden soll,
„vereinigen und vergleichen möge.

Endlich wurde auf dem Reichs-Tage zu Regensburg im Jahr 1532. dieses verbesserte Project von denen meisten Ständen gut geheissen, und deßwegen in dem Reichsabschied §. IV. beliebt:

„Daß gedachte Halsgerichts-Ordnung in
„Druck gegeben und in das Reich publicirt
„und verkündt werde, damit alle und jede un-
„ser und des Heil. Reichs Unterthanen sich
„hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenc-
„cken der Gröss und Gefährlichkeit derselben
„jetzt angezeigter Ordnung, den gemeinen
„Rechten, Billigkeit, und löblichen herge-
„brachten Gebräuchen gemäß halten mögen,
„wie ein jeglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu
„thun geneigt und deßhalben von dem Allmäch-
„tigen Belohnung zu empfangen verhofft.„

Dieweilen aber Sachsen darwider protestirte, und solche Ordnung nicht anderst als salvo jure Saxonum annehmen wolte, dazumahlen aber noch nicht durch Majora ein Schluß an dem Reichstag geschehen konte, sondern solches zu erst im Jahr 1541. beliebt worden, wie der

Reichs-

Reichshofrath Freyherr v. SENCKENBERG, in dem Sendschreiben vor der neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede wohl angemercket; also ware nichts übrig, als folgende Clausulam salvatoriam dem Reichs-Abschiede beyzurucken:

„Doch wollen wir durch obgemelte Ordnung
„Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren
„alten wohl hergebrachten rechtmäßigen und
„billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

§. 15.

Auf solche Weise kame nach der von Schwartzenbergischen Arbeit und denen Projecten von 1521. und 1529. endlich die peinliche Halsgerichts-Ordnung im Jahr 1532. als ein allgemeines Reichsrecht, wornach alle peinliche Richter, und besonders das Cammergericht bey entstehenden Klagen wider das Reichsständische Criminal-Verfahren, sich zu achten hätte, zu Stand; Und wurde sogleich zu Maynz durch Ivo Schöffern 1533. 1535. 1537. 1538. und 1539. in fol. gedruckt. Hierdurch wurde manchem Unheyl, welches zeithero in Teutschland überhand genommen hatte, abhelfliche Maaß verschaffet. Doch ist auch nicht zu leugnen, daß nach so vieler Zeit und so vielfältigen Reichs Berathschlagungen wohl eine weit bessere Ordnung zu vermuthen gewesen wäre. Dann nicht ohne Grund sagt Leyser in der Vorrede zu HERZOGS

Samm-

Sammlung auserlesener Responsorum Criminalium: „Inter omnes Jureconsultos, quot„quot unquam consiliis Principum adhibiti „sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos „CAROLVS V. Imperator suas de crimini„bus leges compilavit. Exegerunt illi monu„mentum insciti æ suæ, inertiæ, indiligentiæ, „ære perennius, quod nulla unquam deletura „est vetustas. Totum hoc jus mancum, mu„tilum, obscurum, & sibi ipsi contrarium „est.„ — -- Maynz den 3ten Nov. 1757.

Des

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung, auff den Reichßtägen zu Augspurgk vnd Regenspurgk, inn jaren dreissig, vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen.

Cum gratia et privilegio Imperiali.

Wir Karl der fünfft von gotts gnadenn Römischer Keyser zu allen zeitten merer des Reichs, inn Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. könig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol ꝛc. Thun kundt allermeniglich vnd sonderlich allen vnd jeden Buchtruckern, wo vnd an welchen orten die imm heyligen Römischen Reich gesessen seind, zu wissen, daß wir vnserm vnnd des Reichs lieben getrewen Juo Schöffern burgern zu Meyntz den Abschiedt jetzgehalten Reichßtags zu Regenspurgk, dergleichen die Reformation vnsers Keyserlichen Cammergerichts imm eyn vnd dreyssigsten jar auffgericht vnd geschehen, auch die halß oder peinlich gerichts ordnung, inn truck zubringen, beuelhen lassen haben. Dieweil er sich nun des vnß zu vndertheniger gehorsam vnd gefallen inn der eil etwas mit vnstatten vndernommen, damit er dann dauon wiederumb, wie billich, zimlich ergetzlicheyt empfahe, So gebietten wir allen obgemelten Buchtruckern, vnd sunst menigklich bei straff vnd peen zehen marck Lottigs golts, vnß halb inn vnser vnnd des heyligen Reichs Cammer, vnd den andern halben theyl gedachtem Juoni vnabläßlich zu bezalen, Vnnd wöllen, daß obgemelte Buchtrucker, noch sunst jemant von jrent wegen, den berürten Abschiedt, auch die Reformation vnsers Keyserlichen Cammergerichts, dazu die halß oder peinlich gerichts ordnung, gedachtem Juoni inn zweyen jaren

ren den nechsten noch eynander volgend, nit nachtrucken, oder zum feylen kauff haben oder außlegen, bei verlierung obgemelter peen vnnd des selben jres trucks, den gemelter Juo, durch sich selbs oder eyn andern von seinet wegen, wo er den bei jr jedem finden wirt, auß eygem gewalt on verhinderung meniglichs zu sich nemen, vnd damit nach seinem gefallen handeln und thun mag, daran er auch nit gefreuelt haben. Es soll auch keinem andern getruckten Abschiedt, an eynichem ort, inn oder ausserhalb gerichts oder rechts geglaubt werden, sonder geuerde, das ist vnser ernstlich meynung. Geben vnder vnserm zu ruck auffgetruckten Secret, inn vnser vnd des heyligen Reichs statt Regenspurg, am letsten Tag des Monats Julij, nach Christi vnsers lieben herrn geburt, tausent fünffhundert vnd imm zwey vnd dreyssigsten, vnsers Keyserthumbs imm zwölfften, vnd vnserer Reich imm sibentzehenden jaren.

Vorrede
des peinlichen halßgerichts.

Wir Karl der fünfft vonn gotts gnaden Römischer Keyser zu allen zeitten merer des Reichs, König inn Germanien, zu Castilien, zu Arrogon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Nauarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz zu Gallicien, Maioricarum, Hispalis, Sardinie, Cordube, Corsice, Murcie, Giennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris, vnd der Insulen Canarie, auch der Insulen Indiarum vnnd terre firme, des meers Oceani ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterick, zu Brabandt, zu Steyer, Kernten,

ten, zu Crain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltzgraff inn Henegaw, zu Holand, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburgk zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritan, vnd zu Zürphen, Landtgraff inn Elsas, Marggraff zu Burgaw, zu Oristani, zu Gotiani, vnd des heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia ꝛc. Herr inn Frießlandt, auff der Windischen marck, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli vnd zu Mecheln. Bekennen offentlich, Nach dem durch vnsere vnd des heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnnd andere Stende, stattlich an vnß gelangt, wie imm Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnsere Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt werden, Vnnd daß aus dem selben an viel orten offter mals wider recht vnd gute vernunfft gehandelt, vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die schuldiger,

ger, 1) durch vnordenliche geuerliche vnd verlengerliche handlung den peinlichen klegern, vnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl gefristet, weggeschoben vnd erledigt werden, vnd das nach gelegenheyt Teutscher land inn disen allen, altem langwirigem gebrauch vnnd herkommen nach, die peinlichen gericht an manchen orten, mit rechtuerstendigen erfarn vnd geübten personen nit besetzt werden mögen.

Demnach haben wir sampt Churfürsten, Fürsten vnd Stende auß gnedigem geneygtem willen etlichen gelerten trefflichen erfaren personen beuolhen eyn begrieff, wie vnd welcher gestalt inn peinlichen sachen, vnd rechtfertigungen, dem rechten vnd billicheyt am gemeßten gehandelt werden mag, zumachen, inn eyn form zusammen zu ziehen Welchs wir also inn druck zubringen verschafft haben, daß alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen, inn bedenckung der groß vnd ferligkeyt der selben, jetzt angezeygten begrieff, dem gemeynen rechten, billicheyt vnd

1) schuldigen, 1534.

vnd löblichen herbrachten gebreuchen gemeß halten mögen, wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zu thun geneygt, vnd deßhalben von dem Almechtigen belonung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten vnd Stenden, an jren alten wolhergebrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben.

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwintlichsten, Keyser Karls des fünfften, vnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung.

Von Richtern, vrtheylern, vnd gerichts personen.

I. ITem erstlich: setzen: ordnen unnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichtßschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfarnen personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnd gelerten gebraucht werden mögen. Jnn dem allem eyn je-

de oberkeyt möglichen fleiß anwenden soll, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet, vnd niemandt vnrecht geschehe, alßdann zu dieser 1) grossen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiß, gehörig, darumb dann inn solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag, sonder billich derhalb vermoge diser vnser ordnung gestrafft, des also alle oberkeyt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt sein sollen.

VNd dieweil sich dann eyn zeither, an etlichen orten, etlich vom adel, vnd andere, den solche gericht eygner person ampts halber vnd sunst zu besitzen gebürt, sich bei solchen gerichten zusitzen geweigert, vnd jres standtshalber gescheücht, dadurch dann das übel, mermals vngestrafft bliben ist, So mogen die selbigen, dieweil jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt gantz keyn nachteyl geberen, soll noch kan, sonder mer zu füederung der gerechtigkeyt, straff der boßhafften, 2) vnd den selben vom adel vnd ämpter zu ehren reychen vnd dienen ist, solch peinlich gericht so offt, vnd vil sie 3) nach gestalt der sachen, für gut vnd notturfftig ansehen wirdet, als Richter vnd vrthey-

1) diesen 1534.
2) boßhafftigen 1534.
3) sie, fehlt 1534.

theyler selbst besitzen, und darinn handlen vnd fürnemen, wes sich nach dieser vnser ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etliche vom adel, vnd andere solche gericht von altem herkommen, bißanher eygner person besessen, Wöllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen, vnd solch herkommen vnnd gebreuch inn jren krefften vnd wesen bleiben sollen.

Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen.

ij. ITem welche personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zubesitzen schuldig sein, vnnd das selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs, vernunfft, jugent, alter, oder anderer vngeschicklicheit halber nit besitzen noch verwesen mögen, so offt das not beschicht, Soll der, oder die selbigen ander tüglich personen, zubesitzung des peinlichen gerichts an jr statt ordnen vnd bestellen, mit wissen vnnd zulassen, deßselben oberrichters.

Des Richters eyde über das blut zurichten.

iij. ICh N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehn lassen, richten vnnd vrtheylen, dem armen als dem

dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Karls 1) des fünfften, vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia.

1) Karls 1533. 1534.

Schöpffen oder vrtheylsprecher Eyde.

iiij. ITem soll eyn jeder, Schöpff oder vrtheyl sprecher des peinlichen gerichts, dem Richter des selben, globen vnnd schweren, wie hernachuolgt, welche pflicht jm dem Schöpffen vorgelesen, vnd er also nachsprechen soll.

ICh N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, rechte vrtheyl geben, vnd richten dem armen als dem reichen, vnnd das nit lassen, weder durch lieb, leydt, miet, gab noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnnd des heiligen Reichs peinlicher gerichts ordnung getrewlich geleben, 1) vnd nach meiner besten verstentnuß halten, vnnd handthaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

1) leben, 1534.

Schrei-

Schreibers Eyde.

v. ICh N. schwere, daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, klag vnnd antwurt, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweisung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffschreiben, verwaren, vnnd so es not thut verlesen. Auch darinn keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnd sonderlich so 1) will ich Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten, Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

1) so, fehlt 1533. 1534.

Annemen der angegeben übelthetter, von der oberkeyt vnnd ampts wegen.

vj. ITem so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget oder andere glaubwirdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb gnugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen 1) glaubwirdig gemacht. Darzu

1) jn 1534.

zu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, vie 2) hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

2) wie 1533. 1534.

vij. ITem so die gemelten vrtheyler inn bestimpter erkantnuß zweiuelich würden, ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frage gnugsam wer oder nit. So sollen, die deßhalben radts bei der oberkeyt, so der ende one mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat, oder sunst an enden vnnd orten wie zu endt diser vnser ordnung angezeygt suchen, vnnd doch die selben oberkeyt inn solchem radtsuchen, aller vmbstende vnd gelegenheyt jres erfarens des verdachts eygentlichen inn schrifften berichten.

viij. ITem so die missethat eyner todtstraff halben kündtlich, oder aber deßhalb redlich anzeygung, wie dauon vor berürt ist, erfunden wirdt, So soll es der peinlichen frag vnd aller erkundigung halben, so zu erfindung der warheyt dinstlich ist, auch mit rechtfertigung auff des thetters bekennen, gehalten werden, wie klerlich hernach von den jhenen die auff ankleger eimbracht werden, geschriben vnd geordnet ist.

ix. ITem wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten missethat one oder durch peinlich frag nit bekentlich sein, vnd er doch des selben überwisen werden mocht, So soll es mit der selbigen weisung vnd rechtfertigung darauff, der todtstraff halben gehalten werden, wie auch klerlich hernach gesatzt ist von den jhenen die durch ankleger einbracht werden.

x. ITem so aber eyn person, eyner gnugsamen vnzweifenlichen überwunden, vnnd erfunden missethat halben, nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung, von der oberkeyt vnd ampts wegen entlich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solte, also daß dieselbig straff nit zum todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd, mit erkantnuß solcher straff, Soll es sonderlich auch gehalten werden, als imm hundert vnd sechs vnnd neuntzigsten artickel anfahend. Item so eyn person ꝛc. angezeygt, erfunden wirt.

Von annemen eyns angegeben übeltheters so der klager recht begert.

xi. ITem so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuß zulegen, So soll der selbig anklager die übelthat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff

jm

jm tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefengklich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd erbieten würde. Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuß gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, daß die gefengknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefengklicher behaltnuß halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafftiger sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

Von verhefftung des anklägers bis er bürgschafft gethan hat.

xij. ITem so bald der angeklagt zu gefengknuß angenommen ist, soll der anklager oder sein gewalthaber, mit seinem leib verwart werden, biß er mit bürgen, Caution, bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpffen nach gelegenheyt der sachen vnnd achtung beyder personen, für gnugsam erkent, gethan hat, wie hernach volgt. Vnd nemlich also, daß er der ankläger, wo er die peinliche rechtfertigung nit außfüren, oder dem rechten verfolgen würd,

würd, vnd die geklagten mißthat, oder aber redlich vnnd gnugsam anzeygung vnnd vermutung derselben inn zimlicher zeit, die jm der richter setzen würde, nit dermassen bewieß, daß der richter vnd gericht, oder der mererthеyl auß jnen für gnugsam erkannten, oder sunst imm rechten fellig würde, alsdann den kosten, so darauff gangen ist, auch dem beklagten, vmb sein zugefügte schmache vnnd schaden abtrag thun wölle, alles nach burgerlicher rechtlicher erkantnuß. Vnd damit der selbig gefangen beklagt, seiner erlitten kosten, schmehe vnnd scheden dester außtreglicher vnd förderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge, So soll zu seinem gefallen vnd willen stehn, den peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordenlichen richter, oder dem peinlichen gericht darfür sich die gerichtlich übung vnd rechtfertigung erhalten hat, vmb solchen kosten, schmehe vnd scheden, rechtlich fürzunemen, darinn auch summarie vnd on zirlicheyt des rechtlichen proceß, procedirt, gehandelt, vnd die vrtheyl, one weither appellation vnd suchung volnzogen werden, dardurch doch dem selben peinlichen gericht ausserhalb diser felle, vnnd weither dann es vor gehabt, keyn burgerlicher gerichtzwang, vnd erkandtnuß zuwachsen soll.

Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist, vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

xiij. ITem so der thetter der that on laug-

nen wer, aber deßhalben redlich entschuldigung, die jn wo er die bewiß von peinlicher straff entledigen mochten, anzeigt, vnd jm aber der anklager solcher seiner fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nit gestund, So soll der ankläger inn solchem fall, dannocht auch nach gelegenheyt der person vnd sachen, vnd erkantnuß des richters, sampt vier gerichts personen, oder schöpffen, nach notturfft verpürgen, wo der beklagt solch entschuldigung also außfüren würd, daß er der beklagten that halb nit peinlich straff verwürckt hett, jm alßdann vmb solch gefengklich einbringen, schmach vnd scheden, vor gericht wie obgemelt, entlichs burgerlichen rechtens zupflegen, vnnd darzu alle gerichts scheden außzurichten, nach erkentnuß desselbigen gerichts schuldig sein, vnd soll nach solcher geschehener bürgschafft mit außfürung der entschuldigten thatt, wie hernach imm hundert vnd eyn vnd fünfftzigsten artickel anfahend. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist ꝛc. geschrieben sthet, gehalten vnd gehandelt werden, vnd inn disem fall, vor solcher außfürung vnd sonder erkantnuß, peinlich frag, nit gebraucht werden.

So der klager nit bürgen haben mag wie die gegenhafftung beschehen soll.

xiiij. Item als lang vnd dieweil der anklager gemelter bürgschafft nit gehaben mag, vnd doch dem strengen peinlichen rechten, nach-

nachuolgen wolt, So soll er mit dem beklagten biß nach endung vorangezeygter rechtlicher 1) außfürung inn gefengknuß oder verwarung noch 2) gelegenheyt der person vnd sachen, gehalten werden, vnnd dem ankläger, auch dem der sein entschuldigung außfüren wolt, solt gegunt werden daß die leut, so sie zu bürgschafft oder beweisung, wie obsteht gebrauchen wollen, zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten, geystlicher personen, oder gemeyner oder sunst hoher personen gegen den die geringers standts sein, geschicht, Inn solchem fall, mögen sich ander person vngeuerlich nit geringerer achtung, dann der beklagt, an jr statt neben den beklagten gefengklich legen, oder verwaren lassen. Vnd ob auch die selb inngelegt person sunst bürgschafft geben wolt, wie obgemelt, das alßdann die selb person, jrer gefengknuß erledigt werden soll.

1) redlicher 1534.
2) nach 1533. 1534.

Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewiesen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist.

xv. ITem wo der kleger den argkwon vnd verdacht bewisen hat, oder die geklagt 1) missethat sunst vnlaugbar ist, vnnd der thetter

gnugsam entschuldigung derhalb, als vor berürt ist, nit außfüren kan, So soll der anklager, alßdann verbürgen, dem strengen peinlichen rechten, darumb der beklagt angenommen ist, nach diser vnser vnnd des Reichs ordnung nach zukommen, vnd zu weither bürgschafft inn solchem fall, nit verbunden werden, vnd was also durch annemung des beklagten, mit klag, antwurt, bürgschafft, fragen, erfarung, weisung vnd anders gehandelt, auch darauff geurtheilt würde, Das soll alles der gerichtschreiber, ordenlich vnd vnderschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach imm hundert eyn vnd achtzigsten artickel, anfahent. Item eyn jeder gerichtschreiber soll ꝛc. vnd inn etlichen plettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnd form solcher beschreibung halb erfunden wirdet.

1) beklagt 1534.

Von vnzweiffenlichen mißthaten.

cxj. ITem sollen sonderlich Richter vnd vrtheiler ermant sein, wo eyn mißthatt ausserhalb redlicher vrsach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt, offenlich vnd vnzweiffenlich ist oder gemacht würde, als so eyner one recht messig vnnd getrungen vrsach eyn offentlicher mutwilliger feindt oder friedbrecher wer, oder so man eynen an warer übelthat betrett. Auch so eyner den gethanen raube oder diebstall, wissentlich bey jm hett, vnnd das mit keynem grundt

grundt widersprechen, oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge, als hernach bei jeder gesatzter peinlichen straff (wann die entschuldigung hat) funden wirdt. Inn solchen vnnd dergleichen offentlichen vnzweiffenlichen übelthatten, vnd so der thetter die offen vnzweiuelichen übelthat freuenlich widersprechen wolt, So soll jn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekantnuß der warheyt halten, damit inn solchen offentlichen vnzweiffentlichen mißthatten, die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten, als gesein kan, gefürdert vnd volnzogen werde.

Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant.

xvij. ITem der kleger soll auch, nach gefengklichem annemen des beklagten, von dem Richter nit abscheyden, er hab jm dann eyn nemlich hauß an eyner bequemen sichern vngeuerlichen statt, oder ende benent, dahin fürther der richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken, vnd soll der klager dem jhenen der jm solch verkündung zubringt von eyner jeden meil, so er vom gericht auß, zu jm laufen muß, eynen zimlichen bottenlon, nach gey-

meyner jeder landt art gewonheyt zugeben schuldig vnd pflichtig sein, vnd wie der ankläger solch endt benent, soll der gerichtschreiber, auch jn 1) die gerichts acta schreiben.

1) inn 1534.

Von den sachen darauß man redlich anzeygung eyner mißhandlung, nemen mag.

xviij. ITem inn diser vnser vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnungen (als vor vnnd nach steht) ist gemeynem rechten nach annemens vnnd gefencklichs haltens, auch peinlicher frag halb der jhenen, so für mißthetter verdacht vnd verklagt werden, vnnd des nit gestendig sein, auff redlich anzeygung, warzeychen, argkwon, vnd verdacht, der mißhandlung gesetzt, die selben sach oder warzeychen, so eyn redlich gnugsam anzeygen argkwon oder verdacht geben, seindt nit müglich alle zubeschreiben, Damit aber dennocht die amptleut, richter vnnd vrtheyler, so sunst diser sach nit bericht sein, desterbaß merken mögen, warauß eyn redlich anzeygung, argkwon oder verdacht, eyner mißhandlung kommen, so seindt deßhalben die nachuolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeygung argkwons oder verdachts wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan, hernach gesetzt.

Von

Von begreiffung des wörtlins anzeygung.

xix. ITem wo wir nachmals redlich anzeygen melden, da wöllen wir alwegen, redlich warzeichen, argkwon, verdacht, vnd vermutung auch gemeynt haben, vnd damit die übrigen wörter abschneiden.

Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden.

xx. ITem wo nit zuuor redlich anzeygen der mißthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auß der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter inn solchem überfüren, Sollen die, dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach, schmertzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein. §. Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede helffen schützen oder schirmen, daß der gepeinigt sein schmach, schmertzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung ausgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn.

xxi. ITem es soll auch auff der anzeygen, die auß zauberei oder andern künsten, warzusagen sich anmassen niemants zu gefencknuß oder peinlicher frag, angenommen, Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben, weither fürfüre, soll er dem gemarterten, kosten, schmertzen, iniurien vnd schaden, wie inn nechst obgesatztem artickel gemelt, abzulegen schuldig sein.

Daß auff anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden.

xxij. ITem es ist auch zumercken, daß niemant auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

Wie

Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen.

xxiij. ITem eyn jede gnugsame anzeygung darauff man peinlichen fragen mag, soll mit zweyen guten zeugen, bewisen werden, wie dann inn etlichen artickeln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem guten zeugen bewiesen würd, die selb, als eyn halb beweisung, macht eyn gnugsam anzeigung als hernach inn dem dreissigsten artickel anfahend. Item eyn halb beweisung, als so eyner inn der hauptsach ꝛc. funden wirdt.

Daß man auß den nachgesatzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthatt, gleichnuß nemen möge.

xxiiij. ITem auß disen nachgesatzten artickeln von argkwon vnd anzeygung der missethat sagend, soll inn fellen, so darinn nicht benant sein, gleichnuß genommen werden. Wann nit möglich ist, alle argkwönige vnnd verdechtliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle missethat ziehen.

xxv. ERstlich von argkwonigen theylen mit anhangender erklerung, wie vnnd

wann die eyn redliche anzeygung machen mögen.

ITem so man der anzeygung die inn vil nachgesatzten artickeln gemelt, vnd zu peinlicher frage gnugsam verordent sein, nicht gehaben mag, So soll man erfarung haben, nach den nachuolgenden vnnd dergleichen argkwonigen vmbstenden, so man nit alle beschreiben kan.

§ Erstlich ob der verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen möge, oder ob die selbig person, dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumat nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sonder von vnpartheilichen redlichen leuten kommen.

§ Zum andern, ob die verdacht person, an geuerlichen orten, zu der that verdechtlich gefunden, oder betretten würde.

§ Zum dritten, ob eyn thetter inn der thatt, oder die weil er auff dem weg darzu oder dauon gewest, gesehen worden, vnd imm fall so er nit erkant were, Soll man auffmerckung haben, ob die verdacht person eyn solche gestalt, kleyder, waffen, pferde, oder anders habe, als der thetter obbemelter massen, gesehen worden.

§ Zum

§ Zum vierdten, ob die verdacht person, bei solchen leuten wonung oder geselschafft habe, die der gleichen missethat üben.

§ Zum fünfften, soll man inn beschedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindtschafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat vrsach nemen möcht.

§ Zum sechßten, so eyn verletzter oder beschedigter, auß etlichen vrsachen jemant der missethat selbs zeihet, darauff stirbt oder bei seinem eyde betewret.

§ Zum sibenden, so jemant eyner missethat halb flüchtig würd.

Zum achten.

xxvj. ITem so eyner mit dem andern vmb groß gut rechtet, daß darzu der merertheyl seiner narung, habe, vnd vermögens antrifft, der wirt für eynen mißganner vnd grossen feindt seins widertheils geacht, Darumb so der widertheyl heymlich ermordet wirdet, ist eyn vermutung wider disen theyl, daß er solchen mordt gethan habe, vnd wo sunst die person jres wesens verdechtlich wer, daß er den mort gethon, die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett, gefenglich annemen vnd peinlich fragen.

Eyn

Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frage machen.

xxvij. ITem imm nechsten obgesatzten artickel werden acht argkwonigen theyl oder stück, von anzeigung peinlicher frag, funden, der selbigen argkwonigen theyl, oder stuck ist keynes alleyn zu redlicher anzeygung darauff peinlich frag mag gebraucht werden gnugsam. Wo aber solcher argkwonigen theyl oder stück etlich beieynander auff jemant erfunden werden So sollen die jhenen (den peinlicher frag halber zuerkennen vnnd zu handeln gebürt) ermessen ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück, souil redlicher anzeygung der verdachten missethat thun mögen, als die nachuolgenden artickel, der eyn jeder allein, eyn redlich anzeygung macht, vnd zu peinlicher frag gnugsam ist.

Aber eyn regel inn obgemelten sachen.

xxviij. ITem mer ist zu bedencken, wann jemant eyner missethat mit etlichen argkwonigen theylen oder stücken (als vorsteht) verdacht wirdet, das alweg zweyerley gar eben war

war genommen werden soll. Erstlich der erfunden argkwonigkeyt, Zum andern, was die verdacht person, gutter vermuttung, die sie von der missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Vnd so dann darauß ermessen mag werden, daß die vrsachen des argkwons gröſſer seind dann die vrsach der entschuldigung so mag alßdann peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschuldigung eyn merer ansehen vnd achtung haben, dann etliche geringe argwonigkeyt, so erfunden sein, So soll die peinlich frag nit gebraucht werden. Vnd so inn diſen dingen gezweifelt würde, sollen die jhenen so peinlicher frag halber zuerkennen vnd zu handeln gebürt, bei den rechtuerſtendigen vnnd an enden vnd orten wie zu ende diſer vnſer ordnung angezeygt, radts pflegen.

Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam iſt.

xxix. ITem so eyner inn übung der thatt, etwas verleuſt oder hinder jm ligen oder fallen leſt, daß man hernachmals finden vnd ermeſſen mag daß es des thetters geweſen iſt, mit erkundigung, wer solchs am nechſten vor der verluſt gehabt hat, iſt peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde oder bewieſen würde, daß es bemelten

ten argkwon ableynet, alßdann soll die selb entschuldigung, vor aller peinlicher frage zuerfaren fürgenommen werden.

xxx. ITem eyn halbe beweisung, als so eyner inn der hauptsach die missethat gründtlich mit eynem eyntzigen guten tugentlichen zeuge (als hernach von guten zeugen vnd weisungen gesagt ist) beweiset, das heyst vnd ist eyn halb beweisung, vnd solche halbe beweisung, macht auch eyn redliche anzeygung, argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner etlich vmbstende, warzeychen, anzeygung, argkwon, oder verdacht beweisen will, Das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwürfflichen zeugen thun.

xxxi. ITem so eyn überwundner mißthetter, der inn seiner missethat helffer gehabt, jemant inn der gefengknuß besagt, der jm zu seinen geübten erfunden mißthatten geholffen haben, ist auch ein argkwonigkeyt wider den besagten, soferr bei solcher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden. §. Erstlich, daß dem sager, die beklagt person, inn der marter mit namen nit fürgehalten, vnnd also auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei, sonder daß er inn eyner gemeyn gefraget wer jm zu seinen

nen

nen mißthatten geholffen, den besagten von jm selbs bedacht vnd benant habe. §. Zum andern, gebürt sich daß der selb sager gar eygentlich gefragt werd, wie, wo, vnd wann, jm der besagt geholffen, vnd was geselschafft er mit jm gehabt habe, vnd inn solchem soll man den sager fragen, aller müglicher vnd nottürfftiger vmbstende, die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach, aller best zu nachuolgender erfindung der warheyt dinstlich sein mögen, die alhie nit alle beschrieben werden, aber ein jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedenken kan. § Zum dritten gebürt sich zuerkunden ob der sager inn sonder feindtschafft, vnwillen, oder widerwertigkeyt mit dem versagten sthe. Dann wo solch feindtschafft, vnwillen oder widerwertigkeyt offentlich were oder erkündigt würde, so wer dem sager, solche sag, wider den besagten nit zuglauben, er zeygt dann, deßhab sunst, so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an, die man auch inn erkundigung erfünde, die eyn redlich anzeygung machen. § Zum vierdten, daß die besagt person also argwönig sei, daß man sich der besagten mißthat zu jr versehen möge. § Zum fünfften, so soll der sager, auff der besagung, bestendig bleiben, jedoch so haben etlich beichtuätter eyn mißbrauch, daß sie die armen inn der beicht vnderweisen, jre sag so sie mit warheyt gethan haben, am letsten zu widerruffen, Das soll man souil das gesein kan, bei den beichtuätter

für

fürkommen, wann niemant gezimpt, wider eynen gemeynen nutz den übelthättern jre boßheyt decken zuhelffen, die den vnschuldigen menschen zu nachtheyl kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben, am letsten widerrufft, die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan hett, vnd geacht mocht werden, er wolt seinen helffern damit zu gut handeln, oder daß er villeicht des durch seinen beichtuatter als obgemelt ist, vnderwisen wer, alßdann muß man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbstende, vnnd darauß ermessen, ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethatt, geb oder nit. Vnd inn solchem ist sonderlich auch eyn auffsehens zuhaben vnd zuerfaren, den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten, vnd was gemeynschafft oder gesellschafft er mit dem versager gehabt habe.

xxxij. ITem so eyner, wie vor von gantzer weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wirdet, daß er von jm selbs rums oder andere weiß, vngenötter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdachte missethatt gethan, oder solche missethat vor der geschicht zuthun gedrohen hett, vnd die thatt auch darauff inn kurtzer zeit eruolgt wer, vnd es wer eyn solche person, daß man sich der selben thatt zu jr versehen mag, würd auch für eyn redlich anzeygung der missethat gehalten, vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von

Von anzeygung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen, vnd ist eyn jeder artickel, zu redlicher anzeygung der selben missethat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen.

Von mordt der heymlichen geschicht gnugsam anzeygung.

xxxiij. ITem so der verdacht vnnd beklagt des mordts halber vmb die selbig zeit, als der mordt geschehen verdechtlicher weiß, mit blutigen kleydern, oder waffen gesehen worden, Oder ob er des ermordten habe, genommen, verkaufft, vergeben, oder noch pei jm hett, das ist für eyn redlich anzeygen anzunemen vnd peinlich frage zugebrauchen, er kündte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyge oder beweisung ableynen, daß soll vor aller peinlicher frag gehort werden.

Von offentlichen todtschlägen, so inn schlahen oder rumoren vnder vilen leutten geschehen, das niemant gethan will haben, gnugsam anzeygung.

xxxiiij. ITem todtschleg, so inn offenbaren

schlahen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlahen, auch mit dem entleibten widerwertig gewest, sein messer gewonnen, vnd auff den entleibten gestochen, gehawen, oder sunst mit geuerlichen streychen geschlahen hat, Solchs ist eyn redliche anzeygung, der geübten thatt halber, vnd peinlich zu fragen, vnd wirdt solcher verdacht, noch mer gesterckt, wo sein weehr blutig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.

Von heymlichem kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam anzeygung.

xxxv. Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw geht, imm argkwon hat, daß sie heymlich eyn kindt gehabt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr der leib kleyner worden, vnd darnach bleych vnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirnn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfarung dienstlich ist, besichtigt werden, würd

würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man sie peinlich fragen.

xxxvj. ITem wo aber das kindtlein, so kürtzlich ertödt worden ist, daß der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolcken werden, welcher dann inn den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat deßhalb eyn starck vermutung peinlicher frag halber wider sich, Nach dem aber etliche leibärtzt sagen, das auß etlichen natürlichen vrsachen etwann eyne, die keyn kindt getragen, milch inn prüsten haben möge, darumb so sich eyn dirrn inn disen fellen also entschuldigt, soll deßhalb durch die hebammen oder sunst weither erfarung geschehen.

Von heymlichem vergeben gnugsam anzeygung.

xxxvij. ITem so der verdacht überwiesen würde, daß er gifft kaufft, oder sunst damit vmbgangen, vnd der verdacht, mit dem vergifften, inn vneynigkeyt gewest, oder aber vonn seinem todt, vortheyls oder nutz wartend wer, oder sunst eyn leichtfertig person, zu der man sich der that versehen möcht, das macht eyn redlich anzeygung, der mißthat 1) er kündt

1) anzeygung der mißthat, 1533. 1534.

dann mit glaublichem schein anzeygen, daß er solch gifft zu andern vnstrafflichen sachen gebraucht hett, oder gebrauchen wöllen.

ITem so eyner gifft kaufft, vnd des vor der oberkeyt inn laugnen stünd, vnd doch des kauffs überwiesen würd, macht auch gnugsam vrsach zu fragen, warzu er solch gifft gebraucht, oder brauchen wöllen.

ITem es sollen auch alle oberkeyten an jeden orten, die apotecker vnd ander, so gifft verkauffen, oder damit handtieren, inn glübt vnd eyde nemen, daß sie niemandts eynich gifft verkauffen, noch zustellen, on anzeygen, vorwissen vnd erlaubung der selben oberkeyt.

Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge.

xxxviij. ITem so erfunden wirdet, daß jemandt der gütter, so geraubt sein, bei jm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder inn ander gestalt damit verdechtlicher weiß gehandelt, vnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, der hat eyn redlichs anzeygen solchs raubs halber wider sich, dieweil er nit außfündig macht, daß er nit gewist, daß solch gütter geraubt seien, sonder die mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

xxxix.

xxxix. ITem so reysig oder fußknecht gewonlich bey den wirten ligen, vnd zern, vnd nit solche redliche dienst, handtierung oder gült die sie haben, anzeygen konnen, dauon sie solch zerung zimlich thun mogen, die seindt argkwonig vnnd verdechtlich zuuil bösen sachen, vnd allermeyst, zu rauberey, als sonderlich auß vnserm vnnd des Reichs gemeynen landtfriden zumercken, darinnen gesatzt ist, daß man solche buben nit leiden, sonder annemen, hertiglich fragen, vnd vmb jre mißhandel mit ernst straffen soll, deßgleichen soll eyn jede oberkeyt auff die verdechtigen betler vnnd landtferer auch fleissig auffsehens haben.

Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben helffen.

xl. ITem so eyner wissentlich vnd geuerlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut, beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thetter wissentlich und geuerlicher weiß etzt oder drenckt, auch die thetter oder obgemelt vnrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt, heymlich verbirgt, beherbergt, verkaufft oder vertreibt, oder so jemant den thettern, sunst in andere dergleichen weg, geuerlich förderung, radt oder beistandt thut, oder inn jren thatten vnzimlich gemeynschafft mit jn hette, Ist auch eyn anzeygung peinlich zufragen.

ITem so eyner gefangen heymlich helt, die jm entlauffen, vnnd anzeygen, wo sie gelegen seindt, mher so eyn verdechtlicher den 1) man inn der sach nit vil guts vertrawet, aber partheilig vnd auff der thetter seitten, auß guten vrsachen helt, one vorwissen des gefangen oberkeyt vertreg vmb schatzung macht, vnd die schatzung innimpt oder bürg darüber wirdet, dise ding alle, inn beyden obbemelten artickeln, samentlich vnd sunderlich, seindt warzeychen, die eyn redlich anzeygung der mißthettiger 2) hilff halber machen vnnd peinlich zufragen.

1) dem 1533. 1534.
2) mißthettigen 1534.

Von heymlichem Prandt gnugsam anzeygung.

xlj. ITem so eyner eyns heymlichen prandts verdacht, oder beklagt würde, wo dann der selbig sunst eyn argkwonig gesell ist, vnd man sich erkunden mag, daß er kürtzlich vor dem prandt, heliger vnd verdechtlicher weiß, mit vngewonlichen verdechtlichen geuerlichen feuerwercken, damit man heymlich zu brennen pflegt, vmbgangen ist, das gibt redlich anzeygung der mißthat, er kündt dann mit guten glaublichen vrsachen anzeygen, daß er solchs zu vnstrafflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wöllen.

Von

Von verretterey gnugsam anzeygung.

xlij. ITem so der verdacht heliger vngewonlicher vnd geferlicher weiß, bei den jhenigen, denen er verraten zu haben inn verdacht steht, gesehen worden, vnd sich doch stellet, als sei er vor den selben vnsicher, vnd ist eyn person darzu man sich solchs versehen mag, ist eyn anzeygung zu peinlicher frag.

Von gnugsam verdacht der dieberrey.

xliij. ITem so der diebstal, bei dem verdachten gefunden oder erfarn wirdet, daß er den gar, oder zum theyl gehabt, verkaufft, vergeben, oder onworden 1) habe, vnnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, So hatt der selbig eyn redlich anzeygen der missethat wider sich, dieweil er nit ausfürt, daß er solche gütter, vngeuerlicher vnstrefflicher weiß mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

ITem so der diebstal, mit sondern sperr, oder brech zeugen, beschehen wer, so dann der verdacht am selben ende gewest, vnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brech zeugen vmbgangen, damit der diebstal beschehen, vnd der verdacht eyn solche person ist, darzu man sich der mißthat

1) anworden 1534.

versehen mag, ist peinlich frag zu gebrauchen. 1)

ITem so eyn mercklicher grosser diebstal geschicht, vnd jemant des verdacht wirdet, der nach der thatt, mit seinem außgeben, reichlicher erfunden wirdet, dann sunst ausserhalb des diebstals sein vermügen sein kan, vnd der verdacht nit ander gut vrsachen anzeygen kan, wo jm das angezeygt argkwonig gut herkommen, Jst es dann eyn solche person zu der man sich der missethat versicht, so ist redlich anzeygung der missethat wider sie vorhanden.

1) brauchen 1534.

Von zauberey gnugsam anzeygung.

xliiij. ITem so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemands zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdechtlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auff sich tragen, vnd die selbig person des selben sunst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von peinlicher frag.

xlv. ITem so der argkwon vnnd verdacht eyner beklagten vnd verneynten mißhandlung, als vorsteht erfunden vnd für bewiesen angenommen, oder bewisen erkant würd, So soll dem ankleger auff sein begern, alßdann eyn tag zu peinlicher frage benant werden.

xlvj. ITem so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuuor inn gegenwurtigkeyt des Richters, zweyer des gerichts vnd des gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfarung der übelthat oder argkwönigkeyt allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschuldigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschriben werden.

Außfürung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weithere handlung darauff.

xlvij. ITem so inn dem jetzgemelten fall, der beklagt, die angezogen übelthat verneynt,

neynt, so soll jm alßdann fürgehalten werden, ob er anzeygen kündt, daß er der auffgelegten missethatt vnschuldig sei, vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern, ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt geschehen, bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethat nit gethan haben kundt, Vnnd solcher erinnerung ist darum not, daß mancher auß eynfalt oder schrecken, nit fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd außfüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen, sein vnschuldt anzeygt solcher angezeygten entschuldigung, soll sich alßdann der Richter auff des verklagten oder seiner freundtschafft kosten, auff das förderlich erkundigen, oder aber auff zulassung des Richters die zeugen so der gefangen oder seine freund deßhalb stellen wolten, wie sich gebürt, vnd hernach von weisung an dem zwen vnd sechtzigsten artickel anfahendt. Item wo der beklagt nichts bekennen ꝛc. vnd inn etlichen artickeln darnach gesatzt ist, auff jr beger verhört werden, solche obgemelte kundtschafft stellung, auch den gefangen, oder seinen freundten, auff jr begern on gut rechtmessig vrsach nit abgeschlagen, oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt, oder sein freundtschafft solchen obgedachten kosten, armut halber nit ertragen oder erleiden mocht, damit

dann

dann nichts destminder das übel gestrafft oder der vnschuldig wider recht nit übereilt werde, so soll die oberkeyt oder das gericht den kosten darlegen, vnnd der richter, imm rechten fürfaren.

ITem so in der jetzgemelten erfarung des beklagten vnschuldt nit funden wirdet, so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkeyt des Richters, vnd zum wenigsten zweyer des gerichts vnd des gerichts schreibers, vnd wes sich inn der vrgicht oder seiner bekanntnuß vnnd aller erkundigung findet, soll eygentlich auffgeschriben, dem kleger souil jn betrifft eroffent vnd auff sein beger abschrifft gegeben, vnd geuerlich nit verzogen oder verhalten werden.

Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethat bekennen, nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom mordt.

xlviij. ITem so der gefragt der angezogen missethat durch die marter, als vorsteht, bekentlich ist, vnd sein bekantnuß auffgeschriben wirdet, So sollen jnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnderschiedlich (wie zum

zum theyl hernach berürt wirdet) vnnd dergleichen so zu erfarung der warheyt dinstlich, fleissig fragen, vnnd nemlich bekent er eyns mordts, man soll jn fragen, auß was vrsachen er die thatt gethan, auff welchen tag vnd stundt, auch an welchem endt, ob jm jemants vnd wer jm darzu geholffen, Auch wo er den todten hin vergraben oder gethan, mit was waffen solcher mordt beschehen sei, wie vnnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder gehawen, oder sunsten vmbbracht habe, was der ermordt bei jm gehapt von gelt oder anderm, vnd was er jm genommen, wo er auch solche nam hingethan, verkaufft, vergeben, onworden, oder verborgen habe, vnd solch frag ziehen sich auch inn vil stücken wol auff rauber vnd dieb.

So der gefragt verreterey bekent.

xlix. ITtem bekent der gefangen verreterey, man soll jn fragen, wer jn darzu bestelt, vnnd was er darumb entpfangen, auch wo, wie, vnnd wann solchs beschehen sei, vnd was jn darzu verursacht habe.

Auff bekentnuß von vergifftung.

l. ITtem bekent der gefragt, daß er jemandt vergifft habe, oder vergifften wöllen, Man soll jn auch fragen aller vrsachen vnd vmbstende

stende (als obsteht) vnd des mher, was jn darzu bewegt, auch wo mit, vnd wie er die vergiffetung gebraucht, oder zu gebrauchen 1) vorgehabt, vnnd wo er solch gifft bekommen, vnd wer jm darzu geholffen, oder geraten habe.

1) brauchen 1534.

So der gefragt eyn brandt bekent.

lj. ITem bekent der gefragt eyn brandt, man soll jnen sonderlich der vrsach, zeit, vnd gesellschafft halb (als obsteht fragen) vnnd des mer mit was feurwerk er den brandt gethan, von wem, wie, oder wo er solch feurwerck oder den zeug darzu zu wegen bracht habe.

So die gefragt person zauberey bekent.

lij. ITem bekent jemandt zauberey, man soll auch nach den vrsachen vnnd vmbstenden, als obsteht fragen, vnd des mer, wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was worten oder wercken. So dann die gefragt person anzeygt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hett daß zu solcher zauberey dienstlich sein solt, Mann soll darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit andern dingen, durch wort oder werck gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zauberey auff jnen tragen. Sie soll auch zufragen sein, vonn wem sie solch zauberey gelernt, vnd wie sie daran kommen

men sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht, vnd gegen wem, was schadens auch damit geschehen sei.

Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auff bekandtnuß die auß marter geschicht.

liij. ITem auß den obgemelten kurtzen vnderrichtungen kan eyn jeder verstendiger wol mercken, was nach gelegenheyt jeder sachen, auff die bekanten missethat des gefragten weither vnd mer zufragen sei, das zu erfarung der warheyt dienstlich ist, welchs alles zu lang zubeschreiben wer, Aber eyn jeder verstendiger, auß dem obgemelten anzeygen wol vorsteht, wie er solche beifrag inn andern fellen thun soll, Darumb solch warzeychen vnnd vmbstende von dem jhenen der eyn missethat bekent hat, gefragt werden, die keyn vnschuldiger wissen oder sagen kan, vnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschidt erzelt, soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden.

liiij. ITem so obgemelt fragstuck auff bekantnuß die auß oder on marter gegeschicht gebraucht werden, So soll alßdann der richter an die end schicken, vnnd nach den vmbsten-

stenden, so der gefragt, der bekanten missethat halber erzelt hat souil zu gewißheyt der warheyt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nit, dann so eyner anzeygt die maß vnnd form der missethat als vor zum theyl gemelt ist, vnd sich dieselben vmbstende also erfinden, so ist darauß wol zumercken, daß der gefragt die bekanten missethat gethon hat, sonderlich so er solch vmbstende sagt, die sich inn der geschicht haben begeben, die keyn vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten vmstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden.

lv. ITem erfindet sich aber inn obgemelter erkundigung, daß die bekanten vmbstende nit wahr weren, solch vnwarheit soll man dem gefangen fürhalten, jn mit ernstlichen worten darumb straffen, vnd mag jn alßdann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreiffen, damit er die obangezeygten vmbstende, recht vnd mit der warheyt anzeyge, dann je zu zeitten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeygen, vnd vermeynen sie wöllen sich damit vnschuldig machen, so die erkundigung nit wahr erfunden werden.

Key-

Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen.

lvj. ITem inn den vordern artickeln ist klärlich gesetzt, wie man eynen, der einer missethat die zweifellig ist, auß marter oder bedrohung der marter bekent, nach allen vmbstenden derselben missethat fragen, vnd darauff erkündigung thun, vnd also auff den grundt der warheyt kommen ꝛc. solchs würdet aber etwa damit verderbt, wann den gefangen jn 1) annemen oder fragen, die selben vmbstende der missethat vorgesagt vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir das die richter solchs fürkommen, daß es nit geschehe, sonder den verklagten nit anders vor oder inn der frag, fürgehalten werde, dann nach der weiß als klerlich inn den vorgeenden artickeln, geschrieben steht.

ITem der gefangen soll auch zum minsten über den andern, oder mer tag nach der marter, vnnd seiner bekantnuß nach gutbedunckten des richters inn die büttelstuben oder ander gemach für den bann richter, vnnd zwen des gerichts gefürt, vnd jm sein bekentnuß durch den gerichtschreiber fürgelesen, vnd alßdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnd was

1) inn 1533. 1534.

was er darzu sagt 1) auch auffgeschriben werden.

1) sage, 1533. 1534.

So der gefangen vor bekanter missethat wider laugnet.

lvij. ITem wo der gefangen der vorbekanten missethat laugnet, vnnd doch der argkwon, als vorsteht vor augen wer, so soll man jn wider inn gefengknuß füren, vnd weither mit peinlicher frage gegen jm handeln, vnd doch mit erfarung der vmbstende, als vorsteht, inn al weg fleissig sein nach dem der grundt peinlicher frage, darauff steht, Es wer dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnes fürwendet, dardurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der gefangen solch bekantnuß auß irrsal gethan, alßdann mag der Richter denselben gefangen, zu außfürung vnd beweisung solchs irrsals zulassen.

Von der maß peinlicher frage.

lviij. ITem die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, offt oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sonder soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat.

lix. ITem ob der beklagt geuerlich wunden oder ander scheden, an seinem leib hett, so soll die peinlich frag dermassen gegen im fürgenommen werden, damit er an solchen verwunden oder scheden am minsten verletzt würde.

Eyn beschluß, wann der bekanntnuß, so auff peinliche frag beschicht, entlich zuglauben ist.

lx. ITem so auff erfundene redlich anzeygung eyner missethat halb, peinlich frag fürgenommen, auch auff bekentnuß des gefragten, wie das selbig alles inn den vorgeenden artickeln klerlich gesatzt ist, fleissige mögliche erkundigung vnnd nachfrage beschicht, vnnd inn derselben, bekenter thatt halb solche warheyt befunden wirdt die keyn vnschuldiger also sagen vnnd wissen kundt, alßdann ist der selben bekentnuß vnzweiffelich bestendiger weiß zuglauben, vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylen, wie hernach bei dem hundersten vnd vierdten artickel anfahendt. Item so jemant vnsern gemeynen geschriben rechten nach ꝛc. vnnd inn etlichen artickeln, darnach von peinlichen straffen erfunden wirdt.

So

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt.

lxj. ITem so der beklagt, auff eynen solchen argkwon vnd verdacht der zu peinlicher frag, (als vorsteht) gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, vnd doch durch eygen bekentnuß oder beweisung der beklagten missethat nit überwunden wirdt, haben doch Richter vnd ankleger mit obgemelten ordentlichen vnd inn recht zulessigen, peinlichen fragen, keyn straff verwürckt, dann die bösen erfunden anzeygung, haben der geschehen frag entschuldigte vrsach geben, wann man soll sich nach der sag der recht nit alleyn vor volbringung der übelthat, sonder auch vor aller gestaltnuß des übels, so bösen leumut oder anzeygen der missethatt machen, hütten, vnd wer das nit thett, der würde deßhalb gemelter seiner beschwerd selbs vrsach sein, Vnd soll inn disem fall, der anklager alleyn seinen kosten, vnd der beklagt dergleichen sein atzung, nach dem er seinem verdacht vrsach geben, auch entrichten, vnnd die oberkeyt die überigen gerichts kosten, als für den nachrichter vnd andere diener des gerichts oder gefengknuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag, diser vnnd des heyligen Reichs rechtmessigen ordnung widerwertig gebraucht würde so weren die selben richter, als vrsächer solcher vnbillicher

peinlicher frag strafflich, Vnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt der überfarung, wie recht ist, straff vnd abtrag leiden, vnd mögen darumb vor jrem nechsten ordenlichen obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der missethat.

lxij. ITem wo der beklagt nichts bekennen, vnd der ankleger, die geklagten mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden.

Von vnbekanten zeugen.

lxiij. ITem vnbekante zeugen, sollen auff anfechtung des gegentheyls nit zugelassen werden, es würd dann durch den, so die zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von belonten zeugen.

lxiiij. ITem belonte zeugen, sein auch verworffen, vnd nit zulessig, sonder peinlich zu straffen.

Wie zeugen sagen sollen.

lxv. ITem die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen mit anzey-

zeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen zeugen.

lxvj. GNugsame zeugen seindt die, die vnbeleumdet, vnd sunst mit keyner rechtmessigen vrsach zuuerwerffen sein.

Von gnugsamen gezeugknuß.

lxvij. ITem so eyn missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten zeugen, die von eynem waren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechten volnfarn vnd geurtheylt werden.

Von falschen zeugen.

lxviij. ITem wo zeugen erfunden vnnd überwunden werden, die durch falsch boßhafftig zeugkschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen oder zubringen vnderstünden, die haben die straff verwürckt, inn welche sie den vnschuldigen, als obsteht, haben bezeugen wöllen.

So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt.

lxix. ITem so der beklagt, nach gnugsamer beweisung noch nit bekennen wolt, soll jm angezeygt werden, daß er der missethatt bewiesen sei, ob man dardurch sein bekantnuß dester er 1) auch erlangen kündt, ob er aber dannocht darüber nochmals 2) nit bekennen wolt, des er doch, als obsteht, gnugsam bewisen wer, so solt er nicht destweniger der beweisten mißthatt nach, on eynich peinlich frage verurtheylt werden.

1) ehr 1533. erh 1534.

2) nachmals 1533. 1534.

Von stellung vnnd verhörung der zeugen.

lxx. ITem nach dem aber not ist, daß die zeugschafft darauff jemant zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, gar lauter vnnd rechtfertig sei, So wöllen wir wo eyns beklagten missethat verborgen wer, vnd er derselbigen auff frag wie vorsteht, nit bekentlich sein, vnnd doch der ankleger die geklagten verneinten missethat beweisen wolt, vnd damit zugelassen würde, daß er der ankleger seine artickel, die er weisen will ordenlich auffzeichnen lasse, vnnd dem richter inn schrifften überantwort mit meldung, wie die zeugen heyssen, vnd wo sie wonen, damit alßdann dar-

darauff durch etliche auß den vrtheylern, oder aber andere verordente Commissarien, wie vnderschiedlich hernach dauon geschrieben steht, kundtschafft nottürfftiger vnnd gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kuntschafft verhörern imm gericht.

lxxi. SO nun das selbig peinlich gericht mit personen, die solche kuntschafft rechtmessiger weiß zu verhören geschickt vnd verstendig seind, besatzt ist, so soll der richter sampt zweyen auß den selben darzu tüglich vnnd dem gerichtschreiber gemelte kundtschafft wie sich imm recht gebürt, mit fleiß verhören, vnd sunderlich eygentlich auffmercken, ob der zeug inn seiner sage würd wanckelmütig vnd vnbestendig erfunden, solch vmbstende, vnd wie er den zeugen inn eusserlichen geberde vermerckt zu dem handel auffschreiben.

Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gerichts.

lxxij. WO aber ein peinlich gericht (wie dann imm Reich an vil orten befunden) mit solchen obgemelten darzu verstendigen personen, nit besetzt wer, wiewol dann sunst nach ver-

vermöge gemeyner rechten inn peinlichen sachen, ausserhalb der selben gerichts personen, nit kundtschafft verhörer, oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen kundtschafft verhörern vil gelegen ist, darmit dann auß vnuerstandt diser kundtschafft verhörer keyn verkürtzung geschehe. So ordnen vnnd wöllen wir wo obgemelter mangel erscheindt, daß diß falß die obgedachten verzeicheten weisung artickel durch den Richter vnd vier schöffen, doch on nachtheyl oder kosten der partheien der vorgemelten nechsten oberkeyt zugeschickt, vnd da bei gelegenheyt vnd gestalt der sachen souil sie der bericht empfangen angezeygt werde, darauff dann die selbig oberkeyt verstendige kundtschafft verhörer, vngeacht, ob sie nit des gerichts weren, auff ansuchung des der kundtschafft füren will, verorden, vnd ob es die notturfft erfordert vnd begert würde, Compulsorial, vnnd Compaß brieff, geben soll, dadurch die zeugen zu gebürlicher sage zubringen seindt, Vnd soll demnach gemelte oberkeyt (souil an jr ist) allen fleiß thun, vnd wes sie selbs nit verstündt, bei rechtuerstendigen radts pflegen, damit solche kuntschafft dem rechten gemeß verhort werde, doch auch on der partheien kosten vnd nachtheyl.

Von offnung der kundtschafft.

lxxiij. SO dann solche kundtschafft verhort ist,

ist, soll es mit eroffnung der selben also gehalten werden, nemlich würde kundtschafft vor etlichen eyns peinlichen gerichts personen die diser sachen verstendig, gehort, So soll der richter zu eroffnung der selben kundschafft tag ansetzen, vnd schrifftliche einrede, vnd schutzrede, zulassen auff form vnd maß, wie hernach volgt.

WO aber auß mangel, verstendiger personen des peinlichen gerichts durch Commissari ausserhalb des gerichts, wie oben dauon geschriben steht, kundtschafft verhört würde, oder die Schöffen des selben peinlichen gerichts nit bei eynander gesessen weren, also daß auff jr zusammen bringen, überiger vnkost vnnd verzug gehn würde. Dieweil dann jr versamlung zu eyner jeden solchen handlung nit fürtreglich noch von nöten ist, vnd derhalb vnkost vnd verzug des rechten verhut werde, Orden vnd wöllen wir daß inn disem fall, die Commissari vnd kundtschafft verhörer, derhalb nachuolgender massen handeln sollen.

ANfenglich sollen die gemelten Commissari vnnd kundtschafft verhörer, den partheien zu offnung der kundtschafft tag ansetzen, vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen abschrifft, auff leidliche belonung dauon geben, vnd eyn zimlich zeit die sie nach gelegenheyt der sach, für not ansehen vnd erkennen, geben, damit solchs an die sachwalther, vnd sonderlich an

den gefangen bracht, vnd sollen des gefangen beistender diß fals zu jm gelassen werden, vnd wes dann jedertheyl zu oder inn solchen kundtschafften reden will, das soll er vor gedachten kundtschafft verhörern, inn schrifften gezweifacht, auff eynen namhafften tag, den jm die kundtschafft verhörer derhalb nach gelegenheyt der sachen, inn zimlicher zeit ansetzen sollen, fürbringen, Vnd fürther die eyn schrifft bei den kundtschafft verhörern behalten, vnd die ander dem widertheyl behendigt werden, sein gegenschrifft (ob er will) darauff zuthun.

SO aber die parthei derhalben weither schreiben wollen, das alles soll inn schrifften gedupplirt, vnd inn zeit so die kundtschafft verhörer darzu bestimmen, beschehen, vnd doch keyn teyl eyner kundtschafft halb, über zwo schrifft zuthun (darinn sie alle jr behelff vnd notturfft fürbringen vnnd damit beschliessen sollen) nit zugelassen werden, Es wer dann sach, daß der verhörer, auß mergklichen treffenlichen vnd bewegenden vrsachen befinden würde, daß ers gar nit vmbgehn konte, so soll er jeglichem theyl, noch eyn schrifft vnnd nit mer, auch inn zimlicher förderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kundtschafft verhört, eroffent vnd von beyden theylen, jr eyn, vnd zu reden eingebracht vnnd beschlossen werden, soll der kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der oberkeyt die

jn

jn zu solcher verhörung verordent, zum fürderlichsten übersenden, welche oberkeyt alßdann jren radtschlag dem Richter, vor dem solche rechtuertigung hanget, was inn solcher sachen zuerkennen sein soll, zuschicken.

Von kuntschafft des beklagten zu seiner entschuldigung.

lxxiiij. ITem so eyn beklagter kundtschafft vnd weisung füren wolt, die jn von seiner verklagten missethat, entschuldigen solt, So dann der Richter solche erbottene weisung für dienstlich acht, so soll es mit volnfürung der selben auch vorgemelter massen, vnd darzu wie von solcher außfürung der vnschuld hernach inn dem hundertsten eyn vnd fünfftzigsten artickel anfahend, Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist ꝛc. Vnd inn etlichen artickeln darnach klerlicher mer vnd weither funden würdet, gehalten werden.

Von zerung der zeugen.

lxxv. ITem wer inn peinlichen sachen kuntschafft fürt, der soll eynem jetlichen zeugen, von gemeynen leutten vnd fußgengern für seinen kosten eynen jeden tag, dieweil er inn solcher zeugschafft ist, acht kreutzer oder souil werths nach eyns jeden landts müntz gelegenheyt geben,

geben, Aber mit andern vnd merern personen soll es derhalb nach erkantnuß der kuntschafft-uerhörer gehalten werden.

Keyn zeugen für recht zuuergleitten.

lxxvj. ITem soll keyn parthei noch zeug vor den Ritern 1) oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleit werden, Aber für gewalt mögen die partheien vnnd zeugen für gericht vergleyt werden.

1) Richtern 1533. 1534.

Das recht furderlich ergehn zulassen.

lxxvij. ITem vnkosten zuuermeiden, Setzen vnd ordnen wir, daß inn allen peinlichen sachen dem rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen vnd geuerlich nit verzogen werde.

Von benennung entlichs rechttags.

lxxviij. ITem so der kläger auff des beklagten eygen bekennen, oder einbrachte vnnd volnfurte kundtschafft vnd beschluß, wie obsteht, vmb eynen entlichen rechttag bitt, der soll jm fürderlich ernent werden, Wo aber der ankläger vmb den entlichen rechttag nit bitten wolt, so soll der selb entlich rechttag auff des beklagten bitt auch ernent werden.

Dem

Dem beklagten den rechttag zuuerkünden.

lxxix. ITem dem, so man auff bitt des anklägers mit entlicher peinlicher rechtuertigung straffen will, soll das zuuor drei tag angesagt werden, darmit er zu rechter zeit sein sünd bedenken, beklagen vnd beichten möge, vnd so er des heyligen Sacraments zu empfahen begert, das soll man jm on wegerung zu reichen schuldig sein, man soll auch nach solcher beicht, pfleglich solche personen zu dem verklagten inn die gefengknuß verordnen, die jn zu guten seligen dingen vermanen, vnd jm inn dem außfüren vnd sunst nit zuuil zu trincken geben dardurch sein vernunfft gemindert werde.

Verkündung zum gericht.

lxxx. ITem zum gericht soll verkündigt werden, wie an jedem ort mit gutter gewonheyt herkommen ist.

Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag.

lxxxi. ITem es sollen auch Richter vnd vrtheyler vor dem rechttag alles einbringen

gen hören lesen, daß alles, wie hernach inn dem hunderten vnd eyn vnd achtzigsten artickel angezeygt wirt, ordenlich beschriben sein vnd für Richter vnd vrtheyler bracht werden, Darauff sich Richter vnd vrtheyler mit eynander vnderreden vnd beschliessen, was sie zu recht sprechen wollen, Vnd wo sie zweiffellig sein, sollen sie weither rädts pflegen, bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, vnd alßdann die beschlossen vrtheyl zu dem andern gerichts handel auch auffschreiben lassen nach der formen wie hernach inn dem hunderten vnd neuntzigsten anfahendt, Item so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung ꝛc. funden wirdet, damit solche vrtheyl 1) nachmals auff den entlichen rechttag, wie hernach von offnung solcher vrtheyl geschriben steht, vnseumlich also geoffnet werden.

1) vrtheyler 1534.

Von besitzung vnnd beleuttung des entlichen gerichts.

lxxxij. ITem am gerichtßtag, so die gewonlich tag zeit erscheint, mag man das peinlich gericht mit der gewonlichen glocken beleutten, vnd sollen sich Richter vnd vrtheyler an die gerichts statt fügen, da man das gericht nach guter gewonheyt pflegt zusitzen, vnd soll der Richter die vrtheyler heyssen niedersitzen, vnnd er auch sitzen

sitzen seinen stabe oder bloß schwert, nach lendlichem herkommen eyns jeden orts inn den henden haben, vnd ehrsamlich sitzen bleiben, biß zu ende der sachen.

Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zuhaben, auch den partheien, darinn jr notturfft nit zuuerbergen.

lxxxiij. ITem inn allen peinlichen gerichtlichen händeln sollen Richter vnd Schöffen diser 1) vnser ordnung vnd satzung gegenwertig haben vnd darnach handeln, auch den partheien souil jnen zu jren sachen not ist, auff jr begern, diser vnser ordnung vnderrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also darmit sie durch vnwissenheyt derselbigen 2) verkürtzt oder geuerdt werden, Man soll auch den partheien die artickel, so sie auß diser vnser ordnung nottürfftig sein, auff jr begern vmb leidlich belonung abschrifft geben.

1) dise 1533. 1534.
2) nit 1533. 1534.

Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei.

lxxxiiij. ITem so das gericht also gesessen ist, so mag der Richter jeden schöffen besonder also fragen, N. ich frag dich ob das entlich

lich gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sei, Wo dann das selbig gericht nit vnder siben oder acht schöffen besetzt ist, soll jeder schöff also antwurten, Herr Richter das peinlich entlich gericht ist nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung wol besetzt.

Wann der beklagt offentlich inn den Stock, Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll.

lxxxv. ITem so wider den beklagten die vrtheyl zu peinlicher straff entlich beschlossen wirdet, wo dann herkommen ist, den übelthetter, dauor oder nach am margk oder platz, etlich zeit offentlich inn stock, pranger oder halßeisen zu stellen, die selbig gewonheyt soll auch gehalten werden.

Den beklagten für gericht zufüren.

lxxxvj. ITem darnach soll der Richter beuelhen daß der verklagt durch den nachrichter vnnd gerichts knecht wol verwart, für das gericht bracht werde.

Von beschreien des beklagten.

lxxxvij. ITem mit dem beschreien der übelthetter soll es imm selbigen stück auff gegen-

gegenwertigkeit vnd beger des anklegers nach jedes gerichts guter gewonheyt gehalten werden, Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde, also daß der ankleger dem rechten nit nachkommen wolt, vnnd nit desiweniger 1) der beklagt rechts begert, so wer solchs beschreiens nit not.

1) desterweniger 1533. 1534.

Von fürsprechen.

lxxviij. ITem klegern vnd antwurtern, soll jedem theyl auff sein begern eyn fürsprech auß dem gericht erlaubt werden, die selben sollen bei jren eyden die gerechtigkeyt vnd warheyt auch die ordnung diser vnser satzung fürdern, vnd durch keynerley geuerlicheyt mit wissen vnd willen verhindern oder verkern, das soll jn also durch den Richter bei jren pflichten beuolhen werden, doch daß der selbig schöpff der also des anklägers fürsprech gewest, sich hinfürter schliessen der vrtheyl enthalt, vnd die andern richter vnd schöpffen nichts destominder volnfaren sollen, Doch soll inn der kläger vnd antwurter willen stehn jren redner auß den schöpffen, oder sunst zunemen, oder jn selbst zu reden, welcher aber eynen redner ausserhalb der geschwornen gericht schöpffen nimbt, der selb redner soll zuuor dem richter schweren, sich mit solchem seinem reden zuhalten, wie oben inn di-

sem artickel, der fürsprechen halb, so auß den schöffen genommen werden, gesatzt ist.

ITem inn dem nechst nachgesatzten artickel, der klag, soll der fürsprech, wo erstlich eyn A. steht des klagers namen, vnd bei dem B. des beklagten namen melden, fürther bei dem C. soll er die übelthat, als mordt, rauberey, dieberey, brandt, oder andere, wie jede that namen hat, auff das kürtzest anzeygen, Vnnd ist nemlich zu mercken, so die klag von ampts wegen geschehen, daß allwegen inn eyner jeden solchen klag zu sampt dem namen des anklagers, soll also gesetzt werden, Klag von der oberkeyt vnd ampts wegen.

Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt.

lxxxix. HErr der richter A. der anklager, klagt zu B. dem übelthetter, so gegenwirtig vor gericht steht der missethat halb so er mit C. geübt, wie solch klag vormals vor euch fürbracht ist, vnd bitt daß jr derselben klag halb alle einbrachte handlung vnd auffschreiben, 1) wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnugsamlich geschehen, fleissig ermessen wöllet, vnnd daß darauff der beklagt vmb die überwunden übelthat, mit entlicher vrtheyl vnd recht peinlich gestrafft wer-

1) außschreiben, 1534.

werde, wie sich nach ordnung gemelter gericht gebürt vnd recht ist.

ITem wo der fürsprech die obgemelt klag vnd bitt müntlich nit reden künde, so mag er die schrifftlich inn das gericht legen, vnnd also sagen, Herr richter ich bitt euch jr wöllet ewern schreiber des anklägers klag vnnd bitt, auß der eingelegten zettel offentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.

ITem wo dann der beklagt der missethatt dauor bestendiger weiß bekentlich gewest, oder des gnugsam überwisen worden wer, wie vor von gnugsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klärlich gesatzt ist, So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen, hett er aber der missethatt also nit bekent, oder wo er die angezogen thatt bekant, vnd derhalben solch vrsachen fürbracht hett, dardurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach volgt.

ITem wo imm nechsten nachuolgenden artickel eyn B. steht, soll der beklagt, bei dem A. der klager, vnnd bei dem C. die beklagt übelthat, kurtz gemelt vnd verstanden werden.

HErr Richter, B. der beklagt antwurt zu der beklagten missethat, so durch A. als klager, wider jn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, inn aller massen wie er vormals geantwurt hat, vnd gnugsam fürbracht ist, Vnd bitt, daß jr der selben beschehen klag, vnd antwurt halb, alle handlung vnd auffschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichts ordnung vormals gnugsamlich für vnd einbracht, fleissig wolt ermessen, vnd daß er auff sein erfundene vnschult mit entlicher vrtheyl vnnd recht, sampt erstattung des auffgangen gerichtßkosten vnd scheden ledig erkent werde, vnnd der anklager straff vnd abtrag halb nach laut diser peinlichen Keyserlichen gerichts ordnung zu entlichem außtrag vor dem gericht, als ob angezeygt, verpflicht werde.

ITem wo der erlangt fürsprech dise obgemelte antwurt vnd bit müntlich nit reden kundt, mag er die schrifftlich für den Richter legen, vnd dise meynung sagen, Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwurt vnd bitt, auß diser eingelegten zettel, ewern schreiber offentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichts schreiber beuelhen die gemelten eingelegten zettel zuuerlesen.

Von

Von verneynnung der missethatt die vormals bekent worden ist.

xcj. ITem würd der beklagt auff dem entlichen rechttag der missethatt leucknen, die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiß bekant, der Richter auch auß solchem bekentnuß inn erfarung allerhandt vmbstende souil befunden hett, daß solch leucknen von dem beklagten alleyn zu verhinderung des rechten würd fürgenommen, wie hieuor imm sechß vnd fünfftzigsten artickel, vnd inn etlichen artickeln hernach diß auff den zwen vnd sechtzigsten artickel, von bestendiger bekentnuß funden wirt, so soll der Richter die zwen geordenten schöpffen, so mit jm solche verleßne vrgicht vnnd bekantnuß gehort haben auff jr eyde fragen, ob sie die verlesen vrgicht gehort haben, Vnd so sie jha darzu sagen, so soll der richter jn 1) alwegen bei den rechtuerstendigen oder sunst an orten vnnd enden, als hernachmals angezeygt radts pflegen, vnnd nach dem solche zwen schöffen inn disem fall nit als zeugen, sonder als mit Richter 2) handeln, sollen sie derhalb vom gericht oder der vrtheyl nit außgeschlossen werden.

1) inn 1533. 1534.

2) mitrichter 1533. 1534.

Wie der Richter vnd schöffen oder vrtheyler nach beyder theyl, vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen, vnd wie auch nachmals die schöffen oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden söllen.

xcij. ITem nach beyder theyl vnd allem fürtrag auch entlichem beschluß der sachen, sollen der Richter Schöffen vnd vrtheyler alle gerichtliche fürtreg vnnd handlung für sich nemen, mit fleiß besichtigen vnd erwegen, vnnd darauff nach jrem besten verstendtnuß diser vnser peinlicher gerichts ordnung, nach gelegenheyt eyns jeglichen fals, am aller gleichesten vnd gemessigsten vrtheyl, inn schrifft fassen lassen, vnnd so die vrtheil also verfasset, soll darauff der richter fragen N. ich frag dich des rechtens.

Darauff sollen die schöffen vnd vrtheylsprecher vngeuerlich also antworten.

xciij. HErr Richter ich sprich es geschicht billich auff alles gerichtlich einbringen vnd handlung, was nach des gerichts ordnung recht, vnd auff gnugsame alles fürtrags besichtigung inn schrifften zu vrtheyl verfasset ist.

Wie

Wie der Richter die vrtheyl öffen soll.

xciiij. ITem auff obgemelten beschluß der schöffen vnd vrtheyler, soll der Richter die entlichen vrtheyl so also inn schrifften verfasset ist, durch den geschwornen gericht schreiber, inn beisein beder partheien offentlich verlesen lassen, vnd wo peinlich straff erkant wirdet, so soll ordenlich gemelt werden wie vnd welcher massen die an leib oder leben geschehen soll, wie dann peinlicher straff halb hernach imm hunderten vnd vierdten artickel, vnd etlichen plettern darnach funden vnd anzeygt 1) wirt Vnd wie der schreiber solche vrtheyl die sich obgemelter massen zu offnen vnd lesen gebüre, formen vnd beschreiben soll, wirt hernach imm hunderten vnd neuntzigsten artickel funden.

1) angezeigt 1533. 1534.

xcv. ITem die vorgesetzten rede, so vor gericht beschehen sollen, lauten als auff eynen kleger vnd auff eynen antwurter, Aber es ist nemlich zumercken, wo mer dann eyn kläger oder eyn antwurter imm rechten stünden, daß alßdann die selben wörter, wie sich von mer personen zu reden gezimpt, gebraucht werden sollen.

Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag.

xcvj. ITem wann der beklagt entlich zu peinlicher straff geurtheylt wirdet, soll der Richter an den orten da es gewonheyt, seinen stabe zerbrechen, vnnd den armen dem nachrichter beuelhen, vnnd bei seinem eyde gebieten, die gegeben vrtheyl getrewlich zuuolnziehen, damit vom gericht auffstehn vnd darob halten, damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl, mit guter gewarsam vnd sicherheyt volnziehen müge.

Des nachrichters fried außzuruffen.

xcvij. ITem so der Richter nach der endt vrtheyl sein stab gebrochen hat, deßgleichen auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt, soll der Richter offentlich außruffen oder verkünden lassen, vnd von der oberkeyt wegen bei leib vnd gut gebieten, dem nachrichter keynerley verhinderung zuthun, auch ob jm mißling nit handt anzulegen.

Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl.

xcviij. ITem wann dann der nachrichter fragt ob er recht gericht habe, so soll der selbig Richter vngeuerlich auff dise meynung ant-

antwurten, So du gericht hast wie vrtheyl vnd recht geben hat, so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit recht ledig erkant wirt.

xcix. ITem würd aber der beklagt mit vrtheyl vnd recht ledig erkent, mit was maß das geschehe vnd die vrtheyl anzeygen würd, dem solt wie sich gebürt auch gefolgt vnd nachgegangen werden, Aber des abtrags halb, so der ledig erkant als kläger begern würd, sollen die theyl als dann zu entlichem burgerlichem rechten für das gericht wie hieuor davon angezeygt vnd gemelt ist, gehalten werden.

Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen.

c. ITem nach dem auch an vnß gelangt ist daß bißher an etlichen peinlichen gerichten, vil überflüssiger frag vnnd andingung gebraucht, die zu keyner erfarung der warheyt oder gerechtigkeyt not sein sonder alleyn das recht verlengern vnd verhindern, solche vnd andere vnzimliche mißbreuch, so das recht on not verziehen oder verhindern, oder die leut gefern, wöllen wir auch hiemit auffgehaben vnd abgethan haben, Vnd wo an die oberkeyt gelangt, daß darwider gehandelt wirt, soll sie das ernstlich abschaffen vnnd straffen, so offt das zu schulden kompt.

Von leibstraffen die nit zum todt oder zu ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen.

cij. ITem wie straff an leib oder glidern die nit zum todt oder ewiger gefengknuß sein, vnnd offentlicher thatt halb von ampts wegen geschehen, durch den Richter erkant mogen werden, dauon wirt die form des vrtheyls hernach inn dem hundertsten vnd sechs vnd neuntzigsten artickel funden anfahendt, Item so eyn person ꝛc.

Von beichten vnd vermanen, nach der verurtheylung.

ciij. ITem nach der verurtheylung des armen zum todt, soll man jn anderwende beichten lassen, auch zum wenigsten eynen priester oder zwen am außfüren, oder außschleyffen bei jm sein, die jn zu der lieb gottes, rechtem glauben vnd vertrawen zu Gott vnd dem verdienst Christi vnsers seligmachers, auch zu berewung seiner sünd vermanen, Man mag jm auch inn dem füren für gericht vnd außfüren zum todt stettigs eyn Crucifix fürtragen.

Daß die beichtuätter die armen bekanter warheyt zu laugnen nit weisen sollen.

ciij. ITem die beichtuätter der übelthetter, sollen

sollen sie nit weisen, was sie mit der warheit, auff sich selbs oder ander person, bekent haben, wider zu laugnen, wann niemant gezimpt, den übelthettern, jre boßheyt wider gemeynen nutz vnnd frommen leuten zu nachtheyl, mit vnwarheyt bedecken, vnd weither übel stercken zu helffen, wie am eyn vnd dreissigsten artickel anfahent, Item so eyn überwundner mißthetter ꝛc. meldung beschicht.

Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll.

ciiij. ITem so jemandt vnsern gemeynen geschriben rechten nach, durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat, soll man nach gutter gewonheyt, oder nach ordnung eynes guten rechtuerstendigen richters, so gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt ermessen kan, die form vnd weiß der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber inn fellen darumb (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht nit setzen oder zulassen, jemandt zum todt zu straffen, haben wir inn diser vnser vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzet, aber inn etlichen mißthatten, lassen die recht peinlich straff am leib, oder gliedern zu, damit dannocht die gestrafften bei dem leben bleiben Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen, nach guter gewonheyt eyns jeden lands, oder aber nach

nach ermessung eyns jeden guten verstendigen richters, als oben von todten geschriben steht, Wann vnser Keyserlich recht, etlich peinlich straff setzen, die nach gelegenheyt diser zeit vnd land vnbequem, vnd eyns theyls nach dem buchstaben nit wol müglich zugebrauchen weren, darzu auch die selben recht die form vnd maß, eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen, sonder auch guter gewonheyt oder erkantnuß verstendiger Richter beuelhen, vnd inn der selben wilküre setzen, die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der übelthatt, auß lieb der gerechtigkeyt, vnd vmb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, inn was sachen (oder der selben gleichen) vnser Keyserlich recht, keynerley peinlicher straff am leben, ehren, leib oder glidern setzen, oder verhengen, daß Richter vnd vrtheyler darwider auch niemant zum todt oder sunst peinlich straffen. Vnd damit richter vnd vrtheyler die solcher rechten nit gelert sein, mit erkantnuß solcher straff destoweniger wider die gemelten rechten, oder gute zulessig gewonheytten handeln, so wirt hernach vonn etlichen peinlichen straffen, wann vnnd wie die gedachten recht guter gewonheyt, vnd vernunfft nach geschehen sollen, gesatzt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnnd straffen.

cv. ITem ferrer ist zuuermercken, inn was pein-

peinlichen fellen oder verklagungen, die peinlichen straff inn disen nachuolgenden artickeln nit gesetzt oder gnugsam erklert oder verstendig wer, sollen Richter vnd vrtheyler (so es zu schulden kompt) radts pflegen, wie inn solchen zufelligen oder vnuerstendtlichen fellen, vnsern Keyserlichen rechten, vnd diser vnser ordnung am gemessigsten gehandelt vnnd geurtheylt werden soll, vnd alßdann jre erkantnuß darnach thun, Wann nit alle zufellige erkantnuß vnd straff inn diser vnser ordnung gnugsam mögen bedacht vnd beschriben werden.

Wie Gottßschwerer oder gottßlesterung gestrafft werden sollen.

cvj. ITem so eyner Gott zumist, das gott nit bequem ist, oder mit seinen worten gott, das jm zusteht abschneidet, der almechtigkeyt gottes, sein heylige mutter die jungkfraw Maria schendet, sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen, eingelegt vnd darumb an leib, leben oder glidern, nach gelegenheyt vnd gestalt der person vnd lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist, das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderrichtung aller vmbstende gelangen, die darauff Richter vnnd vrtheylern bescheydt geben, wie solche lesterung den gemeynen vnsern Keyserlichen rechten gemeß,

meß, vnnd sonderlich nach innhalt besonderer artickeln vnser Reichs ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneydig schwern.

cvij. ITem welcher vor Richter oder gericht eyn 1) gelerten meyneydt schwert, so der selb eydt zeitlich gut antrifft, das inn des der also felschlich geschworn hat, nutz kommen, der ist zuuorderst schuldig, wo er das vermag, solch felschlich ab beschworn gut dem verletzten wider zu keren, soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein, Vnd nach dem imm heyligen Reich eyn gemeyner gebrauch ist, solchen falsch schwerern die zwen finger damit sie geschwornn haben abzuhawen, die selbigen gemeyne gewonlichen leibstraff wöllen wir auch nit endern, Wo aber eyner durch seinen falschen eyde jemand zu peinlicher straff schwüre, der selbig soll mit der peen, die er felschlich auff eynen andern schwüre gestrafft werden, Wer solch falsch schwerer mit wissen, fürsetzlich vnd argkliestiglich darzu anrichtet, der leidet gleich peen.

1) eynen 1534.

Straff

Straff der, so geschworne vrphede brechen.

cviij. ITem bricht eyner eyn geschworne vrphede mit sachen vnnd thatten, darumb er vnser Keyserlichen recht vnd diser ordnung nach, zum todt on das mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber eyner eyn vrphede mit sachen darumb er das leben nit verwürckt hat, fürsetzlich vnd freuenlich verbrech, der soll als eyn meyneydiger mit abhawung der handt oder finger vnd anderm, wie imm nechst obgemelten artickel berürt, gestrafft werden, Wo man sich aber weither missethatt vor jm besorgen müst, soll es mit jm gehalten werden, als imm hunderten vnd sechs vnd sibentzig artickel hernach dauon geschriben steht anfahend, Item so eyner eyn vrphede freuenlich und fürsetzlich verbrochen.

Straff der zauberey.

cix. ITem so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.

Straff

Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.

cx ITem welcher jemandt durch schmachschrifft zu latein libel famoß genant, die er außbreittet vnnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zunamen nit vnderschreibt, vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zumist, wo die mit warheyt erfunden würden, daß der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht, der selbig boßhafftig lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen, mit der peen, inn welche er den vnschuldigen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrifft hat bringen wöllen, gestrafft werden, Vnd ob sich auch gleich wol die auffgelegt schmach der zugemessen thät inn der warheit erfünde, soll dannoch der außruffer solcher schmach nach vermög der recht vnd ermessung des richters gestrafft werden.

Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheyt müntzen.

cxj. ITem inn dreierley weiß würd die müntz gefelscht, Erstlich wann eyner betrieglicher weiß eyns andern zeychen darauff schlecht, Zum andern wann eyner vnrecht metall darzu setzt, Zum dritten, so eyner der müntz jre rechte

schwere

schwere geuerlich benimbt, solche müntzfelscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden, Nemlich welche falsch müntz machen, zeichen, oder die selbigen falsch müntz auffwechßlet oder sunst zu sich bringt, vnnd widerumb geuerlich vnd boßhafftiglich dem nechsten zu nachtheyl wissentlich außgibt, die sollen nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden, die jre heuser darzu wissentlich leihen, die selben heuser sollen sie da mit verwürckt haben. Welcher aber der müntz jre rechte schwere, geuerlicher weiß benimbt, oder auch on habende freiheyt müntzte, der soll gefengklich eingelegt vnd nach radt an leib oder gut, nach gestalt der sachen gestrafft werden, Wo aber jrgent eyner eyns andern müntz vmbreget, oder widerumb inn tiegel brecht vnd geringe müntz darauß mecht, der soll am leib oder gut nach gestalt der sachen, gestrafft werden, So aber mit der herrschafft willen vnnd wissen solchs geschehe, so soll die selbig herrschafft sein müntz freiheyt verwürckt vnd verloren haben.

Straff der jhenen so falsch siegel, brieff, vrbar, renth oder zinßbücher oder register machen.

cxij. ITem welche falsch siegel, brieff, instrument, vrbar, renth oder zinßbücher, oder register machen, die sollen an leib oder leben, nach dem die felschung vil oder wenig boßhafftig vnd schedlich geschicht, nach radt der recht-

uerstendigen, oder sunst als zu ende diser ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

Straff der fälscher mit maß, wag vnnd kauffmanschafft.

cxiij. ITem welcher böβlicher vnnd geuerlicher weiß, maß, wag, gewicht, specerey oder ander kauffmanschafft felscht, vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt, der soll zu peinlicher straff angenommen, jm das land verbotten, oder an seinem leib als mit ruten außhawen oder dergleichen, nach gelegenheyt vnd gestalt der überfarung, gestrafft werden, vnnd es möcht solcher falsch als offt gröβlich vnd boβhafftig geschehen, daß der thätter zum todt gestrafft werden soll, alles nach radt wie zu ende diser vnser ordnung vermeldet.

Straff der jhenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken.

cxiiij. ITem welcher böβlicher vnd geuerlicher weiß, eyn vndermarckung, reynung, mal oder marcksteyn verruckt abhawet, abthut, oder verendert, der soll darumb peinlich am leib nach geuerlicheyt groß gestalt vnnd gelegenheyt der sachen vnd der person, nach radt gestrafft werden.

Straff

Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln.

cxv. ITem so eyn procurator fürsetzlicher geuerlicher weiß seiner parthei, inn burgerlichen oder peinlichen sachen zu nachtheyl, vnd dem widertheyl zu gut handelte, vnd solcher übelthat überwunden würd, der soll zuuörderst seinem theyl, nach allem vermögen seinen schaden so er solcher sachen halb entpfecht, widerlegen, vnnd darzu inn pranger oder halßeisen gestelt, mit ruten außgehawen, des lands verbotten, oder sunst nach gelegenheit der mißhandlung inn andere weg gestrafft werden.

Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht.

cxvj. ITem so eyn mensch mit eynem vihe, eyl, Sodomia
mann mit mann, weib mit weib vn- generis
keusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, xijo. Sodomis
vnd man soll sie der gemeynen gewonheyt nach exeus.
mit dem fewer vom leben zum todt richten.

Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden.

cxvij ITem so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter, mit seines suns eheweib,

oder mit seiner stieffmutter treibt, inn solchen vnd noch nehern sipschafften soll die straff wie dauon inn vnsern 1) vorfarn vnnd vnsern Keyserlichen geschriben rechten gesetzt, gebraucht, vnnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gepflegt werden.

1) unserer 1534.

Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrawen entfüren.

cxviij. ITem so eyner jemandt sein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrawen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner vnehrlichen weiß entpfüret, darumb mag der ehemann oder vatter vnangesehen ob die ehefraw oder jungkfrawe jren willen darzu gibt, peinlich klagen, vnd soll der thetter, nach satzung vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen recht darumb gestrafft vnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gebraucht werden.

Straff der nottzucht.

cxix. ITem so jemandt eyner vnuerleumbten ehefrawen, witwenn oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außfürung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom

leben

leben zum todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß, gegen eyner vnuerleumbten frawen oder jungkfrawen vnderstünde, vnnd sich die fraw oder jungkfraw sein erweerte, oder von solcher beschwernuß sunst erreth würd, der selbig übelthetter soll auff beklagung der benöttigten, inn außfürung der mißhandlung, nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden, vnd sollen darinn richter vnnd vrtheyler radts gebrauchen wieuor inn andern fellen mer gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs.

cxx. ITem so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.

ITem daß es auch gleicherweiß inn dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volnbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll.

Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht.

cxxi. ITem so eyn ehemann eyn ander weib,

oder eyn eheweib eyn andern mann, inn gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt, welche übelthat dann auch eyn ehebruch vnd grösser dann das selbig laster ist, vnd wiewol die Keyserlichen recht, auff solch übelthat keyn straff am leben setzen So wollen wir doch welcher solchs lasters betrüglicher weiß, mit wissen vnd willen vrsach gibt vnnd volnbringt, daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen willigklich zu vnkeuschen wercken verkauffen.

cxxij. ITem so jemandt sein eheweib oder kinder, vmb eynicherley genieß willen, wie der namen hett, willigklich zu vnehrlichen vnkeuschen vnd schendtlichen wercken gebrauchen lest, der ist ehrloß, vnd soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden.

Straff der verkuplung vnnd helffen zum ehebruch.

cxxiij. NAch dem zum dickermal, die vnuerstendigen weibsbilde, vnd zuuor die vnschuldigen meydlein, die sunst vnuerleumbt ehrlich person sein, durch etliche böse menschen, mann

mann vnd weiber, böser betrüglicher weiß, damit jn jr jungkfrewlich oder frewlich ehr entnommen, zu sündtlichen fleyschlichen werken gezogen werden, die selbigen boßhafftigen kupler vnd küplerin, auch die jhenen so wissentlicher geuerlicher vnd boßhafftiger weiß jre hewser darzu leihen, oder solchs inn jren hewsern zubeschehen gestatten, sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnnd radt der rechtuerstendigen, es sei mit verweisung des landts, stellung inn branger, abschneidung der oren, oder außhawung mit rutten, oder anderm gestrafft werden.

Straff der verreterey.

cxxiiij. ITem welcher mit boßhafftiger verreterey mißhandelt, soll der gewonheyt nach, durch viertheylung zum todt gestrafft werden, Wer es aber eyn weibsbilde, die solt man ertrencken, vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgnossen, oder nahet gesipten freundt betreffe, so mag, die straff durch schleyffen oder zangenreissen, gemert, vnnd also zu tödlicher straff gefürt werden, Es möcht auch die verreterey also gestalt sein, man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpffen vnd darnach viertheilen, daß richter vnd vrtheyler nach gelegenheyt der thatt ermessen vnd erkennen, vnnd wo sie zweiffeln, rath su-

chen sollen, Aber die jhenen, durch welcher verkundtschafftung richter oder oberkeyt die übelthetter zu gebürender straff bringen möchten, das mag on verwirckung eynicher straff geschehen.

Straff der brenner.

cxxv. ITem die boßhafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der rauber.

cxxvj. ITem eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber, soll nach vermöge vnser vorfarn, vnnd vnserer gemeyner Keyserlichen rechten, mit dem schwerdt oder wie an jedem ort inn disen fellen mit guter gewonheyt herkommen ist, doch am leben gestrafft werden.

Straff der jhenen so auffrur des volcks machen.

cxxvij. ITem so eyner inn eym land, statt, oberkeyt, oder gepiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffruren des gemeynen volks wider die oberkeyt macht, vnd das also auff jn erfunden würde, der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner mißhandlung je zu zeitten mit abschlahung seins haupts gestrafft oder mit rutten gestri-

gestrichen, vnd auß dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden, darinn Richter vnd vrtheyler gebürlichs rats, damit niemandts vnrecht geschehe, vnd solch bößlich embörung verhüt, pflegen sollen.

Straff der jhenen so bößlich außtretten.

cxxviij. ITem, nachdem sich vilfeltig begibt daß mutwillige person, die leut wider recht vnd billicheyt betröhen, entweichen vnd außtretten, vnnd sich an end vnd zu solchen leuten thun, da mutwillige beschediger enthalt, hilff, fürschub vnnd beistandt finden, von denen die leut je zu zeitten wider recht vnnd billicheyt mergklich beschedig werden, auch farhe vnd beschedigung von den selben leichtfertigen personen warten müssen, die auch mermals die leut, durch solche drohe vnnd forcht wider recht vnnd billicheyt tringen, auch an gleich vnd recht sich nit lassen benügen, derhalb solche für recht landtzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo die selben an verdechtliche end, als obsteht außtretten, die leut bei zimlichem rechten vnd billicheyt nit bleiben lassen, sonder mit bemeltem außtretten, von dem rechten vnd billicheyt zu bedrohen oder schrecken vnderstehn, die selben wo sie inn gefengknuß kemen, 1) mit dem schwert als landtzwinger

1) kemen, sollen 1533. 1534.

vom leben zum todt gericht werden, vnangesehen, ob sie sunst nit anderst mit der that gehandelt hetten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jhenen, die sich sunst durch etlich werck mit der thatt zu handeln vnderstehn. Wo aber jemandt auß forcht eyns gewalts, vnd nit der meynung gemeynt vom rechten zu dringen, an vnuerdechtlich ende entwich, der hat dardurch disse vorgemelte straff nit verwürckt, vnd ob darinn eynicherley zweifel einfiel, soll vmb weither vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sunst, wie hernach gemelt wirdet gelangen.

Straff der jhenen, so die leut böβlich beyheden.

cxxix. ITem welcher jemandt wider recht vnnd billicheyt mutwilliglich beyhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt, Doch ob eyner seiner vhede halb vonn vnnß oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuß hett, oder der, den er also beyhedet, sein, seiner gesipten, freundtschafft oder herrschafft, oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhede rechtmessig gedrungen vrsach hett, so soll er auff sein außfürung der selben guten vrsachen, peinlich nit gestrafft werden. Jnn solchen fellen vnd zweifseln soll bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts gebraucht werden.

Her-

Hernach volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter.

Erstlich von straff der, die mit gifft oder venen heymlich vergeben.

cxxx. ITem wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es eyn mannßbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild, die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, sollen solch boßhafftige mißthettige personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person vnd tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist.

Straff der weiber so jre kinder tödten.

cxxxj. ITem welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn in welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist,

ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel offt geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer forcht willen, solcher boßhafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.

So aber eyn weibßbild, als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vnnd verborgen hett, vnnd so die selbig erkundigte mutter deßhalb bespracht würd, entschuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vnnß gelangt, wie das kindtlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt, wolt sie dann solch jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen, vnd vmbstende durch kundtschafft außfürn, damit soll es gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfahend, Item so eyn beklagter kundtschafft ꝛc. funden wirt, auch deßhalb zu weither suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimpte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidtmessig kindtlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilffliche geburt, mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen muß, So

ist

ist deßhalb keyn glaublichere vrsach, dann daß die selbig mutter durch boßhafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter jrer angemasten vnbewisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnd vnmenschlichen ersunden übels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß der warheyt zwingen, Auch auff bekentnuß des selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler, mit anzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen.

Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, inn ferlicheyt von jnen legen, die also gefunden vnd ernert werden.

cxxxij. ITem so eyn weib jre kind, umb das sie des abkumm von jr legt, vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden vnd bedretten wirt,

wirt, nach gelegenheyt der sach vnnd radt der verstendigen gestrafft werden, Stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter, nach gelegenheyt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.

Straff der jhenen so schwangern weibßbilden kinder abtreiben.

cxxxiij. ITem so jemandt eynem weibßbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd boßhafftiger weiß beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnd die fraw so sie es auch an jr selbs thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig wer, von eynem wibßbild getriben würde, sollen die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu end diser ordnung gemelt, radts pflegen.

Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet.

cxxxiiij. ITem so eyn artzt auß vnfleiß oder vnkunst, vnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzeney tödtet, erfündt sich dann durch die gelerten vnd verstendigen der artzenei,

tzenei, daß er die artzenei leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht, oder sich vngegründter vnzulessiger artzenei, die jm nit gezimbt hat vnderstanden, vnd damit eynem zum todt vrsach geben, der soll nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd nach radt der verstendigen, gestraffe werden, vnd inn disem fall allermeyst achtung gehabt werden, auff leichtuertige leut, die sich ärtzeney vnderstehn, vnd der mit keynem grundt gelernet haben. Hett aber eyn artzt solch tödtung williglich gethan, so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu straffen.

Straff eygner tödtung.

CXXXV. ITem wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib vnd gut verwürckt hett, vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfengklich, sonder solch erb vnd gütter der oberkeyt der die peinlichen straff, buß, vnd fell zustehn, heymgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib alleyn verwirckt, oder sunst auß kranckheyten des leibs melancolei, gebrechlicheyt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert

dert werden, vnnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheyt oder satzung statt haben, sonder hiemit reuocirt, cassirt vnd abgethan sein, vnd inn disem vnd andern dergleichen fellen, vnser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.

So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt.

cxxxvj. ITem hat eyner eyn thier, das sich dermassen erzeygt, oder sunst, der art vnd eygenschafft ist, dardurch zu besorgen ist, daß es den leuten an leib oder leben schaden thun möcht, soll der herr des selben thiers solch thier von jm thun, dann wo solch thier jemandt schaden thett oder entleibt, Soll der herr des thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen, oder an enden als hernach vermeldet gestrafft werden. Vnd souil destermer so er zuuor von dem Richter oder ander oberkeyt des zuuor vermandt oder gewarnet würd.

Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen.

cxxxvij. ITem eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig

messig entschuldigung außfüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden, Vnd also daß der gewonheyt nach, eyn fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, Vnd man mag inn fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb gröss ser forcht willen die straff meren.

Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff jnen tragen.

cxxxviij. Item es geschehen je zu zeitten entleibung, vnd werden doch die jhenen, so solch entleibung thun, auß guten vrsachen als etlich alleyn von peinlicher vnd burgerlicher straff entschuldigt. Vnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten, die der rechtē nit gelernt haben, inn solchen fellen dester rechtmessiger zu halten wissen, vnd durch vnwis-

fenheyt die leut nit beschweren oder verkürtzen, So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesatzt, wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt.

cxxxix. ITem welcher eyn rechte notweer, zu rettung seins leibs vnd lebens thut, vnnd den jhenen, der jn also benöttigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemants nit schuldig.

Was eyn recht notweer ist.

cxl. ITem so eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an 1) ferlichkeyt oder verletzung, seins leibs, lebens, ehr vnd guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benötiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer.

1) on 1533. 1534.

Das

Das die notweer bewisen soll werden.

cxlj. ITem welcher sich aber nach erfindung der thatt eyner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will, vnd der ankläger der nit gestendig ist, so legt das recht dem thätter auff, solche berümbte notweer, obgemelter massen, zu recht gnug zu beweisen, beweist er die nicht, er wirt schuldig gehalten.

Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.

cxlij. ITem so der anklager der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung darauff, als obsteht, die notweer gegründt, bekentlich ist, oder bestendig nit verleugknen kan, vnd dagegen sagt, daß der todtschleger darumb keyn rechte entschuldigte notweer gethan haben soll, wann der entleibt het fürgewendter bekentlicher anfechtigung oder benötigung, rechtmessig vrsach gehabt, als geschehen möcht, So eyner eynen vnkeuscher werk halben bei seinem ehelichen weib, tochter oder an andern bösen strefflichen übelthatten fünde, vnnd darumb gegen dem selben übelthätter tödtlich handlung zwang oder gefengnuß wie die recht zulassen, fürnem, oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger, von ampts wegen zu fahen, vnnd die notturfft erfordert jn mit waffen solcher gefengknuß halb

zu bedrohen, zwingen vnd nöttigen, daß er also inn recht zulessiger weiß gethon hett, oder so der kläger inn disem fall eyn solche meynung fürgeb, daß der angezogen todtschleger darumb knyn recht notweer gethan het, wann er des entleibten, als er jn erschlagen hett, gantz mechtig vnnd von der benötigung erledigt gewest, oder meldet daß der entleibt, nach gethaner ersten benöttigung gewichen, dem der todtschläger auß freihem willen vnd vngenötter ding nachgeuolgt, vnd jn allererst inn der nachuolg erschlagen het, Mer, so fürgewendt wirdt, der todtschläger wer dem benöttigen wol füglicher weiß vnd on ferlicheyt seins leibs, lebens, ehren vnd guten leumuts halben entwichen, darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer, sonder böβlich geschehen wer, vnd darumb peinlich gestrafft werden solt ꝛc. Sollich obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben, soll der ankläger, wo er des geniessen will gegen erfindung, daß der todtschläger durch den entleibten, erstlich als vor steht benöttigt worden ist, beweisen, vnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen, rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benöttigung gnugsam beweist, so kan sich solcher todtschläger keyner rechten oder gentzlichen entschuldigten notweer behelffen, vnangesehen, ob außgefürt oder bestanden würd, daß jn der entleibt (als vor von der notweer geschriben steht)

erst

erstlich mit eyner tödtlichen weer angefochten vnd benöttigt hat, So aber der kläger der ersten erfunden benöttigung halb, keyn solche rechtmessige verursachung bewieß, sonder der verklagt todtschläger seiner berümbten notweer halb außfündig macht, daß er von dem entleibten mit eyner tödtlichen weer, als vor von rechter notweer gesatzt ist, erstlich angefochten worden wer, So ist die notweer durch den verklagten todtschläger außgefürt, vnd soll doch gemelte kundtschafft beyder theyl mit eynander zugelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zumercken, so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notweer gehabt, vnd doch inn der that nit alle vmbstende, die zu eyner gantzen entschuldigten notweer gehören, gehalten hett, ist not gar eben zu ermessen, wie vil oder wenig der thätter zur thatt vrsach gehabt hab, vnnd daß fürther die straff an leib leben oder aber zu buß vnd besserung erkant werd, alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen, als hernach gemelt wirdet wann dise fell gar subtil vnderscheyd haben, darnach hierinn anderst vnd anderst, schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll, welche vnderscheyd, dem gemeynen mann verstentlich nit zuerkleren seind.

Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde.

cxliij. ITem so eyner jemandt entleibt, das nie-

niemandt gesehen hat, vnd will sich eyner notweer gebrauchen, der jm die kläger nit gestehn, in solchen fellen ist anzusehen, der gut vnnd böß standt jeder person, die statt da der todtschlag geschehen ist, was auch jeder für wunden vnd weer gehabt, vnnd wie sich jeder theyl inn dergleichen fellen, vor vnd nach der that gehalten hab, welcher theyl auch auß vorgeenden geschichten mer glaubens, vrsach, bewegung, vortheyls oder nutz haben mög, den andern an dem ort als die that geschehen ist, zuerschlagen oder zu benötigen, Darauß kan eyn gutter verstendiger richter ermessigen, ob der fürgewendten notweer zuglauben sei, vnd wo die vermutung der notweer wider die bekentlichen that statt haben soll, so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach haben, aber der thätter mocht wider den entleibten souil böser, vnd sein selbs halb souil guter starcker vermutung darbringen, jm wer der notweer zu glauben. Solche vrsach alle zu erklern, kan durch dise ordnung nit wol grüntlich vnd jedermann verstentlich beschehen, Aber nemlich ist zu mercken daß inn disem fall, aller obgemelten vermuttung halb, die beweisung dem thätter auffgelegt werden soll, Doch vnabgeschnitten dem kläger der weisung, die er darwider fürbringen wolt, vnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat, so ist not inn der vrtheyl der verstendigen radt mit fürlegung aller vmbstende stattlich zu gebrauchen, Wann sich diser fall, mit

gar

gar vil zweiffels vnd vnderschied für vnd wider die berümbten notweer begeben mag, die vor der geschicht nit all zubedencken oder zusetzen sein.

Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde.

cxliiij. ITem ob eyner eyn weib erschlüge, vnnd sich eyner notweer berümbt, inn eynem solchen fall ist außzufüren vnnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vnd manns, auch jrer beyder gehabten weer vnd thatt, vnd darinn nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht, zu vrtheylen, dann wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mann zu eyner entschuldigten notweer vrsachen mag, So wer doch müglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann, zu eyner notweer tringen mocht, vnd sonderlich so sie förgliche vnd er schlechtere weer hett.

So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt.

cxlv. ITem so eyner inn eyner rechten bewisen notweer wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen, streychen, würffen oder schiessen, so er den nöttiger meynt, treff vnd entleibt het, der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer.

cxlvj. ITem so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem end oder ort da solch werck zu üben, zimlich ist thut, vnd dardurch von vngeschichten gantz vngeuerlicher weiß, wider des thätters willen jemandt entleibt, der selbig würd inn vil weg, die nit müglich zu benennen sein entschuldigt, Vnnd damit diser fall dester leichter verstanden, setzen wir dise gleichnuß. Eyn balbirer schiert eynem den bart inn seiner stuben, als gewonlich zu schern ist, vnd würd durch eynen also gestossen oder geworffen, daß er dem so er schiert, die gurgel wider seinen willen abschneidet, Eyn ander gleichnuß, so eyn schütz inn einer gewonlichen zilstatt steht, oder sitzt, vnd zu dem gewonlichen blatt scheust, vnd es laufft jm eyner vnder den schuß, oder jm lest vngeuerlicher weiß vnnd wider sein willen sein büchs oder armbrust, ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt, vnnd scheust also jemandt zu todt, diese beyde seind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der balbirer an der gassen oder sunst an eyner vngewonlichen statt jemandts zu schern, oder der schütz an eyner dergleichen vngewonlichen statt, da man sich versehen mocht daß leut wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß, vnnd würde also von dem balbirer, oder dem schützen, als obsteht, jemandt entleibt,

der

der thätter keyner würd gnug entschultigt, Aber dannocht ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen, die vngeuerlich auß geylheyt oder vnfürsichtigkeyt, doch wider des thätters willen geschehen, zuhaben dann was arglistig und mit willen geschicht, Vnd wo solche entleibung geschehen, sollen die vrtheiler bei den verstendigen so es vor jn zu schulden kompt, der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnussen, mag inn andern vnbenanten fellen eyn verstendiger wol mercken vnnd erkennen, was eyn vngeuerliche entleibung ist, vnd wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnnd nach dem dise fell offt zu schulden kommen, vnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wirdet, ist die angezeygt kurtz erklerung vnd warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen, damit der gemeyn mann etwas verstandts der rechten darauß nem, Jedoch haben dise fell zu zeitten gar subtil vnderschiedt, die dem gemeynen mann, so an den peinlichen gerichten sitzen verstendig oder begrifflich nit zu machen sein, hierumb sollen die vrtheyler inn disen obgemelten fellen allen (wann es zu schulden kompt) angezeygter erklerung halb, der vorgemelter verstendiger leut radt nit verachten, sonder gebrauchen.

So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei.

cxlvij. ITem so eyner geschlagen wirt, vnnd

über etlich zeit darnach stürb, also das zweiffelich wer, ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit, inn solchen fellen mögen beyd theyl (wie von weisung gesatzt ist) kundtschafft zur sach dienstlich stellen, vnd sollen doch sonderlich die wundtärtzt der sach verstendig vnnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab, zu zeugen gebraucht werden, mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt hab, vnd inn solchen vrtheylen, die vrtheyler bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

Straff der jhenen so eynander inn morden, schlahen vnnd rumoren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thun.

cxlviij. ITem so etlich personen mit fürgesetztem vnd vereynigtem willen vnd mut jemandt böβlich zu ermorden einander hilff vnd beistandt thun, die selben thätter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich person vngeschichts inn einem schlagen oder gefecht, beyeinander weren, eynander helffen, vnnd jemandt also on gnugsam vrsach erschlagen würde, So man dann den rechten thätter weyß, von des hand die entleibung geschehen ist, der soll als eyn todtschleger, mit dem schwert zum todt gestrafft werden.

werden. Wer aber der entleibt, durch mer dann eynen die man wüst geuerlicher weiß tödtlich geschlagen, geworffen oder gewundt worden, vnnd man kündt nit beweißlich machen, von welcher sonderlichen handt vnd thatt er gestorben wer, So sein die selben, so die verletzung wie obsteht gethan haben, alle als todtschläger vorgemelter massen, zum todt zu straffen. Aber der ander beistender, helffer vnd vrsacher straff halber, von welchs handt obbestimbter massen der entleibt nit tödtlich verletzt worden ist, auch so eyner inn eyner auffrur oder schlagen entleibt würd, vnd man mocht keinen wissen dauon er als vorsteht verletzt worden wer, Sollen die vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen, mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen, sovil sie erfaren künden, wann inn solchen fellen nach ermessigung mancherley vmbstende, daß nit alles zu schreiben vnderschiedlich zu vrtheylen ist.

Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß.

cxlix. VNnd damit dann inn obgemelten fellen gebürlich ermessung vnd erkantnuß solcher vnderschiedlichen verwundung halb, nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei, soll der Richter, sampt zweyen schöffen

sen dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundtärtzen (so man die gehaben vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen, den selben todten körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen, vnd alle seine entpfangene wunden, schleg, vnd würff, wie der jedes funden vnnd ermessen würde, mit fleiß mercken vnd verzeychen lassen.

Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff jn tragen mögen, so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirdt.

CL. ITem es sein sunst andere mer entleibung die etwo auß vnstrefflichen vrsachen beschehen, so die selben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden, als da eyner jemandt vmb vnkeuscher werck willen, die er mit seinem eheweib oder tochter übet, erschlecht, wie vor inn dem hundertsten vnnd eyn vnd zwentzigsten artickel des ehebruchs anfahend, Item so eyn ehemann eynem andern ꝛc. gesetzt ist.

ITem so eyner zu rettung eynes andern leib, leben oder gut jemandt erschlecht, Item so leut tödten, die jr sinn nit haben. Mer so eynem jemandt von ampts wegen zufahen gebürt, der vnzimlichen freuenlichen vnd förglichen wi-

der-

derstand thut, vnd der selbig widersessig darob entleibt würde.

Item so jemandt eynen bei nechtlicher weil geuerlicher weiß inn seinem hauß findet vnnd erschlecht, oder so eyner eyn thier hat, das jemandt tödtet, vnd er dergleichen bößheyt dauor von dem thier nit gesehen oder gehört hat, wie hieuor inn dem hunderten vnnd sechs vnd dreissigsten artickel anfahend. Item hat eyner eyn thier dauon gesetzt ist, die nechst obgemelte fell alle haben gar vil vnderscheyd, wann die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff jnen tragen, das alles zu lang zuschreiben vnd zu erklären wer, vnnd dem gemeynen mann auch irrig vnnd ergerlich sein möcht, wo solchs alles inn diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnnd vrtheyler kompt, sollen sie bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt rads gebrauchen, vnd jn nicht eygen vnuernünfftig regel oder gewonheyt darinn zu sprechen machen, die dem rechten widerwertig sein als je zu zeitten an den peinlichen gerichten bißher beschehen, daß die vrtheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnnd bewegen, das ist ein grosse thorheyt, vnd volgt darauß daß sie sich zu vil maln irren, thun den leutten vnrecht, vnnd werden an jrem blut schuldig, so geschicht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißthätter begün-

günstigen, vnnd jre handlung darauff richten, wie sie jn das recht zu gut verlengen, vnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wöllen, vermeynen villeicht etlich eynfeltig leut, sie thun wol daran, daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, vnnd sein den anklägern derhalber vor gott vnd der welt widerkerung schuldig, wann eyn jeder richter vnd vrtheyler ist bei seinem eydt vnd seiner seel seligkeyt schuldig, nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zu richten, Vnd wo eyn sach über sein verstentnuß ist, bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie hernach zu end diser vnser ordnung gemelt wirdet, radts pflegen, wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnd der menschen blut zurichten grosser ernstlicher fleiß, gehört vnnd angekeret werden soll.

Wie die vrsachen, so zu endtschulgigung 1) bekentlicher thatt fürgewendt, außgefürt werden sollen.

clj. ITem so jemandt eyner thatt bekendtlich ist, vnd derhalben vrsachen anzeigt, die solch thatt vor peinlicher straff entschuldigen möchten, als vor bei jeder geordenter peinlichen straff wie vnd wann die entschuldigt wirdt gesetzt ist, so soll der richter den thätter fragen, ob er

1) entschuldigung 1533. 1534.

er solch seine fürgebene entschuldigung gnugsam beweisen könn. So er dann das, durch sich förderlich zu thun vrpüttig ist, so soll er, wes sie für entschuldigung solcher thatt halb weisen wolten, durch rechtuerstendig leut oder durch den gerichtßschreiber inn gegenwertigkeyt des richters auffzeychen lassen. So dann der richter mit gehabtem radt der rechtuerstendigen die selben weisung artickel darfür erkent, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten vrsachen, die beklagten vnd bekanten thatt von peinlicher straff entschuldigen, So soll der thetter auff jr ansuchen mit solchen erbotten weisung, auch wes der ankläger dienstlichs darwider weisen wolt, zugelassen, auch durch die selben oberkeyt deßhalb kundtschafft verhörer vnd anders verordnet gehalten vnd gehandelt werden, wie vor imm zwen vnnd sechtzigsten artickel anfahend, Item wo der beklagt ꝛc. vnd etlichen artickeln darnach von form vnd maß der weisung gesatzt ist, sampt etlichen hernachuolgenden artickeln, so es zu schulden kompt angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll radts wie hernach gemelt wirdet, gepflegt werden.

So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen.

clij. ITem so aber die obgemelten weisung artickeln, durch den Richter mit gehab-

habten radt der verstendigen, darfür erkant würden, ob gleich solche erbotne weisung geschehen, daß die dannocht nit dienstlich zu des thätters entschuldigung wer, so soll die weisung nit zugelassen, sonder aberkant, vnd als dann durch den richter vnd gericht, da der thätter innen leg, mit fürderlichem rechten weither gehandelt werden, wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thätter gebürt.

Vber wen die atzung inn obgemelter außfürung gehn soll.

cliij. ITem wo aber eyner jemandt entleibt hett deßhalb inn gefengknuß kem, auch der entleibung bekentlich wer, vnnd doch der vorgemelten vrsachen eyne oder mer, die jn solcher entleibung halb, gar oder eyns theyls entschuldigten mit kundtschafft, wie dauon gesetzt ist, außfüren wolt, So sollen des beclagten freundt dem kläger zuuorderst, vor dem Richter vnnd vier schöffen, nach ermessung der selben nottürfftiglich caution, sicherung vnnd bestandt thun, ob sich solche fürgebne entschuldigung des beklagten inn der außfürung mit recht nit erfünde, daß dann des beklagten freundt die atzung des beklagten, auch dem kläger kost vnd schäden, nach ermessung des selben gerichts außrichten wollen, darein der selbig kläger, durch die vnderstanden vnerfindtlichen außfürung der berümbten

ten entschuldigung bracht würde, damit gedencken wir zu fürkommen, daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nit zu schaden bracht werde. Vnnd sollen inn disem fall, der berürten messigung die selben schöffen vnnd vrtheyl sprecher bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnd orten, wie hernach gemelt wirdet, auch radts pflegen.

Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt.

cliiij. ITem wer aber der beklagt so gantz arm, auch nit freund hett, die jetzgemelte caution sicherung vnd bestandt zu thun vermöcht, vnd doch zwefflich wer, ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett, soll sich der Richter, nach gestalt der sachen, mit allem fleiß souil er kan, erkundigen, vnd der oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheydts deßhalb erwarten, also daß solche erkundigung inn dem fall ampts halb auff des gerichts oder des selben oberkeyt darlegen vnd kosten beschehe.

So eyner inn der mordtacht wer, inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt.

clv. ITem so eyner inn gefengknuß kem,

der daruor inn die mordt acht erkant wer, wie an etlichen orten gewonheyt, vnd inn der gefengknuß sein entschuldigung, wie inn den vorgemelten artickeln von den entschuldigungen gesatzt ist, auß zufüren sich erbüte, der soll vnangesehen, daß er hieuor inn die mordt acht erkant wer, mit bestimpter außfürung zugelassen werden.

Von außfürung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt.

clvj. ITem so sich eyner ehe er inn gefengknuß kompt, eyner peinlichen übelthatt, mit recht außfüren will, das soll er thun an ordenlichen peinlichen gerichten wie inn disen fellen jedes orts recht vnnd herkommen ist, vnd soll inn disen außfürungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen, auch beydertheyl nottürfftig fürbringen, vrkhundt vnd kundtschafft, wie sich inn recht gebürt zugelassen, vnd nit (wie inn etlichen orten mißbraucht) abgeschnitten werden, vnd soll der selbig zum rechten, für vnrechter gewalt vnd nit weither vergleyt werden.

Hernach volgen etlich artickel vom diebstall.

Zum ersten vom allerschlechtesten heymlichen diebstall.

clvij. ITem so eyner erstlich gestolen hat vnder

vnder fünff gülden werth, vnd der dieb mit solchem diebstall ehe er damit inn sein gewarsam kompt, nit beschrien, berüchtigt oder betretten würd, auch zum diebstall nit gestigen oder gebrochen hat, vnnd der diebstall vnder fünff gülden werth, ist eyn heymlicher vnd geringer diebstall, vnd wann solcher diebstall nochmals erfarn wirdet, vnnd der dieb mit oder on diebstall einkompt, so soll jn der Richter darzu halten, so es anders der dieb vermag, dem beschedigten den diebstall mit der zwispil zu bezalen. Wo aber der dieb kein solche geltbuß vermag, soll er mit dem kercker darinn er etlich zeitlang ligen, gestrafft werden. Vnd so der dieb nit mer vermag oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstall widergeben, oder noch eynfach werth bezalen oder vergleichen, vnnd soll der beschedigt mit der selben eynfachen vergleichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) der oberkeyt geltbuß vorgehn. Doch soll der dieb jm außlassen sein atzung, so er inn der gefengknuß gemacht hat, auch zu bezalen schuldig sein, vnd den bütteln (ob er es hat) jren gewonlichen gebüre für jr müh vnd fleiß entrichten, vnd zu dem allen, nach der besten form, vmb enthaltung willen des gemeynen frides, ewige vrvhede thun.

Vom ersten offentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer.

clviij. ITem so aber der dieb mit gemeltem

ersten diebstall, der vnder fünff gülden werth ist, ehe vnnd er an sein gewarsam kompt betretten würd, oder eyn geschrey oder nachtheyl machte, vnnd doch zum diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat, ist eyn offner diebstall, vnnd beschwerdt jn die gemelt auffrur und berüchtigung die that also, daß der dieb inn branger gestelt, mit ruten außgehawen vnd das land verbotten, vnd vor allen dingen dem beschedigten der diebstal oder der werth darfür, so es inn des diebs vermögen ist, widerumb werden, Vnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrphede thun. Wer aber der dieb eyn solche ansehenliche person, dabei sich besserung zuuerhoffen mag jn der richter (jedoch on der oberkeyt zulassen vnd verwilligung nit) burgerlich vnnd also straffen, daß er dem beschedigten den diebstal vjerfeltig bezalen, vnd sunst allenthalben gehalten werden soll, als oben inn nechstem artickel von heymlichem diebstall gesetzt ist.

Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer.

clix. ITem so aber eyn dieb inn vorgemeltem stelen, jemandts bei tag oder nacht, inn sein behausung oder behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit er jemandt der jm widerstandt thun wolt, verletzen möcht, zum stelen

stelen eingeht, solchs sei der erst oder mer diebstall, auch der diebstall groß oder kleyn, darob oder darnach berüchtigt oder betretten, so ist doch der diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist inn dem diebstall, der mit waffen geschicht, eyner vergewaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darum inn disem fall, der mann mit dem strang, vnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen, vnnd ermessung des richters inn ander weg, mit außstechung der augen, oder abhawung eyner handt, oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

Von ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man rads pflegen.

clx. ITem so aber der erst diebstall groß, vnd fünff gülden oder darüber werth wer, vnd der vmbstende so den diebstall, wie oben dauon gemelt ist, beschweren, keiner dabei erfunden würd, Aber dannocht angesehen die grösse des diebstals, so hat es merer straff dann ein diebstall der geringer ist. Vnd inn solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstals, auch ob der dieb darob berüchtigt oder betretten sei. Mer soll ermessen werden der standt vnd das

wesen der person, so gestolen hat, vnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag, vnd die straff darnach, an leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch ermessung inn rechtuerstendiger leut vernunfft steht, So wöllen wir das inn solchem jetzgemeltem fall, so offt sich der also begibt, die richter vnd vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an orten vnd enden wie hernach gemelt wird, radts pflegen mit entdeckung der berürten vmbstende, vnd nach solchem erfunden radt, jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zu solchem diebstall gestigen oder gebrochen, oder mit waffen als vorsteht, gestolen hett, so hett er damit wie obgemelt, das leben verwirckt.

Vom andern diebstall.

clxj. ITem so jemandt zum andern mal, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obsteht gestolen hett, vnnd sich solch beyde diebstal, auff gründtige erfarung der warheyt, als hieuor, von solcher erfarung klerlich gesetzt ist, erfunden, Auch die selben zwen diebställ, nit fünff gülden oder darüber werth seind, so beschwert der erst diebstal den andern, darumb mag der selbig dieb inn branger gestelt, vnd das land verbotten, oder inn den selben zirck oder ort, darinn er verwirckt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach gefallen des Richters, auch nach der besten form ewige vrphede thun, vnd

vnd mag den dieb inn disem fall nicht fürtragen, ob er mit dem diebstall, als vor vom ersten diebstall gemelt ist, nit beschrien oder betretten würd. Wo aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen, so soll es mit erfarung aller vmbstende, auch gebrauchung der rechtuerstendigen, wie hernach geschriben, auch als imm nechsten öbern artickel, steeth, gehalten werden.

Vom stelen zum dritten mal.

clxij. ITem wird aber jemandts betretten, der zum dritten mal gestolen het, vnd solcher dreifachtiger diebstal, mit gutem grundt als vor von erfarung der warheyt gesatzt ist, erfunden würd, das ist eyn merer verleumbter dieb, vnd auch eynem vergewaltiger gleich geacht, vnd soll darumb, nemlih 1) der mann mit dem strang, vnnd die fraw mit dem wasser oder sunst inn andere weg, nach jedes landts gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

1) nemlich 1533. 1534.

Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet.

clxiij. ITem wo bei eynem diebstall mer dann eynerley beschwerung, so inn den vorgesatzten artickeln vnderschiedlich gemelt

sein, erfunden würden, ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zu erkennen.

Von jungen dieben.

clxiiij. ITem so der dieb oder diebin jrs alters vnder viertzehen jaren weren, die sollen vmb diebstall, on sonder vrsach, auch nit vom leben zum todt, gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemeß, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei viertzehen jaren alt wer, vnd der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also daß die boßheyt das alter erfüllen möcht, So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zustraffen sei.

So eyner etwas heymlich nimpt von güttern, der er eyn nechster erb ist.

clxv. ITem so eyner auß leichtuertigkeyt oder vnuerstandt etwas heymlich nem von güttern, der er sunst eyn nechster erb ist, oder so sich dergleichen zwischen mann vnd weib begeb, vnd eyn theyl den andern derhalb anklagen würd, sollen Richter vnd vrtheyler mit endeckung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen, vnd an orten vnd enden wie zu end diser

vnser

vnser ordnung angezeyt, radts pflegen, auch erfarn, was inn solchen fellen das gemeyn recht sei, vnd sich darnach halten, Doch soll die oberkeyt oder Richter inn disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stelen inn rechter hungers nott.

clxvj. ITem so jemandt durch recht hungers not, die er, sein weib oder kinder leiden, etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würde, wo dann der selb diebstall tapffer groß vnd kündtlich wer, sollen abermals richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen. Ob aber der selbigen dieb einer vnsträfflich erlassen würd, soll jm doch der kläger vmb die klag, deßhalb gethan nichts schuldig sein.

Von früchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde.

clxvij. ITem wer bei nächtlicher weil jemandt sein frücht oder auff dem feld sein nutzung, wie das alles namen hat, heymlicher vnd geuerlicher weiß nimpt vnd die hinweg tregt oder füret, das ist auch eyn diebstall, vnd wie ander diebstall vorgemelter maß zustraffen, deßgleichen wo eyner bei tag jemandts an berürten seinen

früchten, die er heymlich nem vnd hinweg trüg, grossen mercklichen vnd geuerlichen schaden thett, ist auch wie obsteht für eyn diebstall zu straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frücht nem, vnnd damit durch wegtragen, derselben nit grossen geuerlichen schaden thett, der ist nach gelegenheyt der personen vnd der sach, burgerlich zu straffen, wie an dem selben ende da der schad geschicht, durch gewonheyt oder gesetz herkommen.

Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen.

clxviij. ITem so jemandt sein gehawen holtz dem andern heymlich hinweg füret, das ist eynem diebstall gleich nach gestalt der sachen zu straffen, Welcher aber inn eyns andern holtz helicher vnd verbotner weiß häwet, der soll gestrafft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zu vngewonlicher oder verbotner zeit, als bei der nacht oder an feirtägen eynem andern sein holtz, geuerlicher vnd dieblicher weiß abhawet, der ist nach radt herter zustraffen.

Straff der jhenen die fisch stelen.

clxix. ITem welcher auß weihern oder behaltnuß fisch stilt, ist auch eyn diebstall gleich zu straffen, So aber eyner auß eynem fliessenden vngefangen wasser fisch fing das eynem andern zu stünd, der ist an seinem leib oder gut nach gelegenheyt vnd gestalt des fischens, der person vnd sachen, nach radt der rechtuerstendigen zu straffen.

Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegt er habe vngetrewlich handeln.

clxx. ITem welcher mit eyns andern güttern, die jm inn guttem glauben zu behalten vnd verwaren gegeben sein, williger vnnd geuerlicher weiß, dem glaubiger zu schaden handelt, solch missethatt, ist eynem diebstall gleich zu straffen.

Diebstall heyliger oder geweichter ding an vnd vngeweichten stetten.

clxxi. ITem stelen von geweichten dingen oder stetten ist schwerer dann ander diebstall, vnd geschicht inn dreyerley weiß, Zum ersten, wann eyner etwas heyligs oder geweichts

stielt

stielt an geweichten stetten, Zum andern, wann eyner etwas geweichts an vngeweichten stetten stielt, Zum dritten, wann eyner vngeweichte ding an geweichten stetten stielt.

Von straff obgemelts diebstals.

clxxij. ITem so eyner eyn Monstrantzen stielt, da das heylig Sacrament des altars inn ist, soll mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden. Stel aber eyner sunst gülden oder silbern geweichte gefeß, mit oder on heilthumb, oder aber kelch oder patenen, vmb solch diebstall alle, sie sein geschehen an geweichten oder vngeweichten ortrn, auch so eyner vmb stelens willen inn eyn geweichte kirchen, Sacrament hauß oder sacristei bricht, oder mit geuerlichen zeugen auffsperret, diese dieb sein zum todt nach gelegenheyt der sach vnd radt der rechtuerstendigen, zu straffen.

clxxiij. ITem so eyner eyn stock, darinn man das heylig almusen samlet auffbricht, sperret, oder wie er argklistig 1) darauß stilt, oder solchs mit etlichen wercken zuthun vnderstehet, der ist auch an leib oder leben zu straffen, nach radt der rechtuerstendigen.

1) argklistiglich 1534.

clxxiiij. ITem so jemandt bei tag von geringen geweichten dingen, ausserhalb

der

der vorgemelten dapffern stück, auß eyner kirchen stele, als wachs, leuchter, altar tücher, darzu doch der dieb nit stieg, brech oder mit geuerlichen zeugen auffsperret, oder so jemandt weltliche gütter, die inn eyn kirchen gefröhet weren, stele, doch so der dieb inn die kirchen oder sacristei nit bricht oder die geuerlich auffsperret, Vmb dise diebstall alle dauon inn disem artickel gemelt, ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden, für zu nemen vnd zu halten, wie hieuor von weltlichen diebstalen klerlich gesatzt ist, doch soll inn solchen kirchen rauber vnnd diebstalen weniger barmhertzigkeyt beweist werden, dann inn weltlichen diebstalen.

clxxv. ITem es sollen auch die diebstall, so an geweichten dingen vnd stetten begangen, die hungers nott, auch jugent vnd thorheyt der personen, wo der eyns mit grundt angezeygt würde, auch angesehen, vnd wie von weltlichen diebstalen deßhalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels vnd misserhatt warten muß.

clxxvj. ITem so eyner eyn vrphed freuenlich

lich oder fürsetzlich verbrochen, sachen halben, darumb er das leben nit verwirckt hat, Item ob eyner über vorgeübte nach gelassene vnd gerichte missethat mit worten oder schrifften andern dergleichen übels zuthun, doch sunst on weitther beschwerlich vmbstende trohet, Vnnd aber damit nit souil gethan hett, daß jm darumb das leben (wie hernach imm hunderstenn vnd acht vnd sibentzigsten artickel anfahend, Item so sich jemandt eyner mißthatt ꝛc. von vnderstanden missethatten geschriben steht) genommen werden möcht, vnd auß jetzgemelten oder andern gnugsamen vrsachen, eyner person nit zu vertrawen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung vnd übels vertrüge, vnd bei recht vnd billicheyt bleiben ließ, vnd sich solchs zu recht gnug erfünde, vnnd dann die selbig person, deßhalb keyn notturfft caution, gewißheyt oder sicherheyt machen kündt, solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zu fürkommen, soll die selbig vnglaubhafftige boßhafftige person inn gefengknuß, als lang biß die nach erkantnuß des selben gerichts gnugsame caution sicherung, vnd bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thut, durch die schöpffen rechtlich erkant werden, jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on mergklich verdechtlicheyt künfftigs übelß (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen. Vnd soll solcher gefangen inn dem gericht, darinn er also beklagt

klagt vnnd überwunden wirdet, enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs güttern, inn solcher gefengknuß zu enthalten nit vermöcht, so soll alßdann durch den ankläger zu seiner enthaltnuß dem büttel sein gebürlich wartgelt, nach ermessung des richters gegeben werden, vnd er der ankläger derhalb zimlichen bestandt thun, Wo nun der ankläger solchen kosten auch nit vermöcht, soll die oberkeyt den selben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn dem selben oder andern gerichten an seinen güttern, als vil hette, dauon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen kündt, die sollen zu derselben vnderhaltung on der oberkeyt verhinderung gebraucht werden.

Von straff der förderung, hilff vnd beistandt der mißthätter.

clxxvij. ITem so jemand eynem mißthätter zu übung eyner mißthatt, wissentlicher vnd geuerlicher weiß einicherley hilff, beistandt oder förderung, wie das alles namen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als aber vorsteht, inn eynem fall anderst dann inn dem andern, darumb sollen inn disen fellen, die vrtheyler mit berichtung der verhandlung, auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden, als obsteht radts pflegen.

Straff

Straff vnderstandner missethatt.

clxxviij. ITem so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben.

clxxix. ITem wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

So eyn hüter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft.

clxxx. ITem so eyn hütter der peinlichen gefencknuß eynem der peinlich straff verwirckt außhilfft, der hat die selbig peinlich straff an statt des übelthätters, den er also außgelassen, verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfleiß auß gefengknuß, solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnnd radt so an den orten, als hernach gemelt wirdet, zu straffen.

Von eyner gemeynen bericht, wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtshändel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach.

clxxxi. ITem eyn jeder gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung, so peinlicher klag vnd antwurt halb geschicht, gar eygentlich, vnderschiedlich vnd ordenlich auffschreiben, Vnd nemlich soll die klag des anklägers vor dem verbürgen, das über den beklagten beschicht, oder aber wo der ankleger nit bürgen hett, vnnd derhalben gefenklich bei dem beklagten verhefft wer, inn allweg zuuor auffgeschriben werden, ehe dann peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten

geübt würdet. Vnnd soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem verweser vnd zweyen des gerichts beschehen, vnnd bemelte beschreibung durch den gerichtschreiber des selben gerichts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden, darnach soll beschriben werden, ob vnd wie der ankläger seiner klag halb, laut diser vnser ordnung zum rechten verbürgt, oder wo er nit bürgen gehaben mag, ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des rechten gefengklich hat legen lassen.

clxxxij. ITem weitter, was der beklagt zu solcher klag zu antwurt gibt, so er erstlich on marter derhalb bespracht würde, das soll auch nach derselben klag beschriben werden, vnd soll alwegen durch den schreiber jar, tag vnd stundt, darauff eyn jede, vor oder nach berürte handlung beschicht, auch wer jedes mal da bei gewest sei, gemelt werden, vnd er der schreiber soll sich, daß er solchs gehort vnd beschriben hab, mit seinem tauff vnd zunamen selbs auch vnderschreiben.

clxxxiij. SO aber der beklagt der klag inn seiner antwurt laugendt, vnnd dem ankleger der beklagten missethatt halber redlich anzeygung (wieuor von solcher redlicher anzeygung gesetzt ist) für zubringen gebürt, was dann der anklager der selben antzeygung oder argwonung

wonung halber vor dem gericht oder verordenten schöpffen fürbringt, auch was solcher fürbrachten antzeygung halb noch laut diser ordenung bewisen wirt, soll alles eygentlich, wie vor gemelt ist, beschriben werden.

clxxxiiij. WO dann nach laut diser vnser vnd des heiligen Reichs ordnung redlich antzeygung vnd verdacht der missethatt bewisen, erkant, vnd darzu kompt, daß man alßdann, laut diser vnser ordnung den gefangen erstlich on marter, vnd mit bedrawung der selben besprechen, auch außfürung seiner vnschuld ermanen soll, was dann daselbst gefragt, ermant vnd entlich geantwurt, auch was darauff alles nach laut diser vnser vnnd des Reichs ordnung erfaren vnnd erkündigt wirt, soll alles, wie obsteht, auch beschriben werden.

clxxxv. VNnd so es zu der peinlichen frag kompt, was dann der beklagt dardurch bekennet, auch was er bekanter that halb vnderschiedt sagt, die zu erfarung der warheyt (wie inn diser vnser ordnung dauon gesetzt) dienstlich vnd fürtreglich sein, vnnd wes fürter, auch nach laut diser vnser ordnung, von erfarung der warheyt darauff gehandelt vnd erfunden wirt, das alles vnd jedes insonderheyt soll der gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschidlich nach eynander beschreiben.

clxxxvj. WVrde aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn, vnd der anklager die hauptsach der missethat nach laut diser ordnung weisen wolt, souil sich dann derhalb inn dem selben gericht zu handlen gebürt, das soll der gerichtschreiber auch wie obsteht, fleissig beschreiben. So aber deßhalb vorgemelte oberkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor jnen gehandelt wirt, auch alles vnd wie sich gebürt, beschreiben lassen.

clxxxvij. WO aber der beklagt der thatt bekennet, vnd doch solche vrsachen die jn von der thatt entschuldigen möchten, anzeygt, das selbig, auch alle vrkundt, kundtschafft, weisung, erfarung vnd erfindung derhalb, soll auch souil sich inn dem selben peinlichen gericht zu handeln gebürt vnd sunst alles, wie obsteht, beschriben werden.

clxxxviij. OB aber die klag vonn ampts wegen herkeme, vnd nit von sonderlichen anklägern geschehe, wie dann die klag an die Richter kommen, auch was der beklagt darzu antwurt, vnd was fürther inn allen stücken, nach laut diser vnserer ordnung, deßhalb gehandelt würdt, soll wie oben inn anderm fall, des anklägers halben gemelt ist, beschriben werden.

clxxxix.

clxxxix. VNd soll die beschreibung aller obberürten handlung, sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger, durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht, vorgemelter massen, gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheynander vnd libels weiß geschriben werden, vnd alweg bei jeder handlung, wann die geschehen ist, jar, tag, vnd stund, auch wer dabei gewest sei, melden, darzu soll sich der schreiber selbst, auch wie obsteht dermassen vnderschreiben, daß er solchs alles gehört vnd geschriben hab, damit auff solch formliche gründtliche beschreibung stattlich vnd sicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge, inn solchem allem soll eyn jeder gerichtschreiber bei seiner pflicht als vorsteht, allen möglichen fleiß thun, auch was gehandelt ist inn geheym halten, vnnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch gerichtsbuch, oder libel alweg nach endung des gerichts tag beschlossen vnnd verwart gehalten werden.

Eyn ordnung vnnd bericht, wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb, formen soll.

cxc. ITem so nach laut diser vnser vnnd des heyligen Reichs ordnung eyn übelthat

warhafftiglich erfunden oder überwunden, vnd deßhalb so weit kommen ist, daß die entlich vrtheyl derhalb zum todt, wie die vorgemelter massen, nach laut diser vnser ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist, So soll alßdann der gerichtschreiber die vrtheyl beschreiben, vnd vngeuerlich nachuolgender meynung imm außschreiben formirn, damit er die also auff dem entlichen rechttag, wie inn dem vier vnd neuntzigsten artickel anfahend, Item auff obgemelt ꝛc. von offnung solcher entlicher vrtheylen geschriben steht, auß beuelch des Richters offentlich verlesen.

cxcj. ITem wo inn dem nechst nachgesatzten artickel eyn B. steht, da soll der gerichtschreiber inn formirung vnnd beschreibung der vrtheyl, den namen des übeltheters benennen, aber bei dem C. soll er die übelthatt kürtzlich melden.

Einfürung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß.

cxcij. NAch klag, antwurt, vnd alles gerichtlich fürbringen, auch nottürfftige warhafftige erfarung, vnnd erfindung, so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung geschehen, ist durch die vrtheyler vnd scheffen ditz gerichts entlich zu recht erkant, daß B. so gegenwirtig vor diſem

disem gericht steht, der übelthat halben, so er mit E. geübt hat ꝛc.

Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

Zum fewer.

§ Mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zum schwert.

§ Mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zu der viertheylung.

§ Durch seinen gantzen leib zu vier stücken zu schnitten vnd zerhawen, vnd also zum todt gestrafft werden soll, vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offentlich gehangen vnnd gesteckt werden.

Zum rade.

Mit dem rade durch zerstossung seiner glider vom leben zum todt gericht, vnd fürter offentlich darauff gelegt werden sollen.

Zum galgen.

§ An den galgen mit dem strang oder ketten vom leben zum todt gericht werden soll.

Zum ertrencken.

§ Mit dem Wasser vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

§ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom schleyffen.

cxciij. ITem wo durch die vorgemelten entlichen vrteyl eyner zum todt erkent, beschlossen würde, daß der übelthetter an die richtstatt geschleyfft werden soll, So sollen die nachuolgenden wörtlin an der ander vrtheyl, wie obsteht, auch hangen also lautend, Vnd soll darzu auff die richtstatt durch die vnuernünfftigen thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden zangen.

cxciiij. ITem würde aber beschlossen, daß die verurtheylt person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt, so sollen die nachuolgenden wörter weither inn der vrtheyl stehn, also lautend, Vnnd soll darzu vor der entlichen tödtung offentlich auff eynen wagen biß zu der richtstatt vmbgefürt, vnnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden, nemlich mit N. griffen.

Formi-

Formirung der vrtheyl eyns förglichen manns inn gefengknuß zu verwaren.

cxcv. AVff warhafftige erfarung vnd befindung gnugsamer anzeygung zu bösem glauben, künfftiger übelthettiger beschedigung halber, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwertig vor gericht steht, inn gefengknuß enthalten werden soll, biß er gnugsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thut, damit landt vnd leut vor jm versichert werden.

Von leibstraff, die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheylt 1) werden soll.

1) geurtheylt 1534.

cxcvj. ITem so eyn person durch vnzweiffeliche entliche überwindung (die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen) an jrem leib oder glidern, peinlich gestrafft werden soll, daß sie dannocht bei dem leben bleiben möge, solch vrtheyl der Richter doch nit anderst, dann mit wissentlichem radt oder beuelch seiner oberkeyt vnnd der rechtuerstendigen zum wenigsten mit vier auß den vrtheylern oder schöffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen, vnd von seins richterlichen ampts wegen an dem gericht eröffnen,

nen, vnd durch den gerichtschreiber, offentlich verlesen lassen, Es soll auch der Richter, inn obgemelten fellen, daran sein, daß der nachrichter sein vrtheyl volnziehen, die selben vrtheyl sollen, wie hernach uolgt, imm auffschreiben durch den schreiber formiert werden.

§ Inn formirung der nechst nachgemelten vrtheyl, soll der gerichtschreiber, wo imm selben artickel eyn B. steht, des beklagten namen benennen, aber da das C. gesatzt ist, soll er die sach der übelthat auff das kürtzest melden.

Einfürung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb, die nicht zum todt gesprochen werden.

excvij. NAch fleissiger warhafftiger erfindung, so nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung beschehen, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwirtig vor dem Richter steht, der missethätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

Abschneidung der zungen.

excviij. OFfentlich inn branger oder halßeisen

sen gestelt, die zungen abgeschnitten, vnnd darzu biß auff kundtlich erlaubung der oberhandt auß dem landt verwisen werden soll.

Abhawung der finger.

§ Offentlich inn branger gestelt, vnnd darnach die zwen rechten finger, damit er mißhandelt vnd gesündigt hat, abgehawen, auch fürther des landts bis auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Oren abschneiden.

§ Offentlich inn branger gestelt, beyde oren abgeschnitten, vnnd des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Mit rutten außhawen.

§ Offentlich inn branger gestelt, vnd fürther mit rutten außgehawen, auch des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.

§ Merck so eyn übelthetter zu sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff jemants sein gut wider zu keren, oder aber etwas von seinen eygen gütter zu geben verwirckt, wie deßhalb hieuor inn etlichen straffen Nemlich von falschlichem abschweren am hunderten vnd sibenden artickel anfahend, Item welcher vor Richter oder gericht, auch

auch der vnkeusch halben, so eyn ehemann mit eyner ledigen dirn übet, am hunderten vnd zwentzigsten artickel anfahent, Item so eyn ehemann eynem andern, vnd dann die bösen besteltnuß zwifacher ehe betreffent, am hunderten vnd eyn vnd zwentzigsten artickel anfahend, Item so eyn ehemann eyn ander weib ꝛc. gesetzt ist, dergleichen inn etlichen diebstelen, wie oben angezeygt ꝛc. oder so sunst inn vnbenanten fellen, dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde, So soll solch widerkerung oder dargebung des guts mit lautern worten an die vrtheyl wie das geschehen solt, gehangen, beschriben vnd geoffnent werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen.

cxcix. ITem wo aber nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung eyn person, so vmb peinlichen straff willen, angenommen vnd beklagt wer, mit vrtheyl vnd recht ledig zu erkennen beschlossen würd, die selbig vrtheyl soll vngeuerlich nachuolgender massen beschriben, vnnd nach beuelch des Richters auff dem entlichen rechtag, als vor inn dem neun vnnd neuntzigsten artickel also anfahendt, Item würde aber der beklagt ꝛc. gemelt wirt, offentlich gelesen werden.

cc. ITem inn nechstnachgesatztem artickel zu einfürung eyner vrtheyl, soll der gerichtschrei-

schreiber in beschreibung solcher vrtheyl an des A. statt den namen des klägers, für das B. den namen des beklagten, vnd da das C. steht, des beklagten übelthatt melden.

ccj. AVff die klag, so C. halben von wegen A. wider B. so zu gegen vor diesem gericht steht, geschehen ist, auch des beklagten antwurt vnd alles nottürfftig einbringen gründige fleissige erfarung vnd erfindung, so alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnnd des Reichs ordnung deßhalb geschehen, ist der selbig gemelt beklagt mit entlicher vrtheyl vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant, es wer dann sach, daß der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt, dardurch der Richter bewegt werden möcht, die kosten vnd scheden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu compensiren vnd zu vergleichen. Vnd was fürther die partheien schaden oder abtrags halb gegeneynander zu klagen vermeynen, das sollen sie nach außweisung obgemelter ordnung, mit endtlichem burgerlichem rechten vor dem selben gericht, oder so von ampts wegen geklagt wirdt vor derselben, so von ampts wegen klagten, nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen.

ccij. ITem eyn jeder gerichts handel vnd vrtheyl wie vor von beschreibung der aller gemelt wirdet, soll fürther nach endung des rech-

rechten gentzlich inn dem gericht behalten, vnd von gerichts wegen inn eyner sondern behaltnuß verwart werden darmit (wo es künfftiglich not thun würde) solcher gerichts handell daselbst zufinden wer.

cciij. ITem welcher gerichtsschreiber auß diser voriger anzeygung nit gnugsamen verstandt vernemen möcht, wie er darauß eyn jeden gantzen gerichts händel oder vrtheyl formen solt, der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt vmb erklerung ansuchen, vnd wo aber vorgemelt oberkeyt des auch nit gnugsamen verstandt hett, so sollen sie bey andern verstendigen radtsuchen.

Von dem gerichtskosten an den peinlichen gerichten.

cciiij. ITem eyn jede oberkeyt der peinlichen gericht, soll solcher gerichts kostung vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen, daß dardurch niemandt überflüssig beschwert, vnnd die verschulten übelthätter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht, vnd auß forcht vnbillichts vnkosten, recht vnd gerechtigkeyt nicht verhindert werden, Vnd soll sonderlich eyn ankleger für eyns beklagten atzung vnd wartgelt dem büttel tag vnd nacht über sieben kreutzer zu geben nit schuldig sein. Wo aber herkommen wer, inn solchen fellen minder zu nemen,

men, dabei soll es bleiben, vnd was aber sunst gerichts vnd ander kosten, auff besetzung des gerichts, der scheffen oder vrtheylen kostgelt, auch gerichtßschreibern, bütteln, thürhütter, nachrichter vnd seinem knecht aufflauffen würde, soll durch des gerichts, oder des selben gerichts oberkeyt on des klägers nachtheyl bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der übelthetter keyn sonderliche belonung nemen sollen.

ccv. ITem wir seind bericht, wie an etlichen enden mißbraucht werde, daß die Richter vonn eynes jeden übelthätters wegen, so peinlich gestrafft wirdet, sondere belonung von dem ankläger begern vnd nemen, das gantz wider das ampt vnd wirde eynes Richters, auch das recht vnd alle billicheyt ist, wann eyn solcher Richter wo er von jedem stuck sein belonung het, möcht dem nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein, Darumb wöllen wir, daß füro alle solche Richter keyn belonung von den klägern fordern oder nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen übelthetter gütter gehalten werden soll.

ccvj. ITem so eyn übelthetter außweicht, so soll der Richter zwen oder drei, des sel-

selben flüchtigen freund erfordern, vn inn gegenwirtigkeyt der selben vnd zweier schöffen des gerichts der sachen vnuerdacht, alle sein hab vnd gütter, so in seinem gericht gelegen, durch den geschwornen gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnd auffzeychen, vnd dem übelthetter nichts dauon volgen lassen, Aber welche gütter verderblich weren, vnd nicht ligen möchten, die solt der Richter mit zweyen des gerichts, vnd obgemelten von der freundschafft verkauffen, vnd was also darauß gelößt wirdt, auch beschreiben, vnd das kauffgelt sampt der verzeichnuß hinder das gericht legen, alda es weib vnd kinden, oder andern seinen nechsten erben zum besten vnuerrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freundt solch beschriben gut zuuor vnnd ehe es hinder das gericht gelegt, oder aber auch darnach zu jren handen nemen, vnd eyn nottürfftigen bestandt vnd pflicht thun, berürt gut also inn haffung zu behalten, vnd dem flüchtigen, dieweil er vnuertragen oder die sach vnaußgefürt ist, nichts dauon volgen zulassen, das solt jnen gestatt werden, doch sollen die gedachten annemer, der berürten gütter des thetters eheweib vnnd kindern (ob er die hett) nottürfftige leibs narung von solchen güttern reychen, vnd das alles mit radt vnd wissen des richters vnd vorgemelter oberkeyt thun, vnd sollen auch die Richter vnnd oberkeyt zu jrem nutz, den flüchtigen von jren güttern gar nichts nemen.

Von

Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt.

ccvij. ITem so gestolen oder geraubt gut inn eyn gericht bracht, vnd der übelthetter nicht dabei betretten, vnd verhefft wirdt, soll das selbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen, vnd getrewlich verwaren, vnd so jemandt der selben hab begert vnd souil anzeygt, daß jm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sei, so soll jm die wider verschafft werden, vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten, das nicht eyn gewonheyt sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt, soll der richter solchem kleger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnnd so an eynem solchen ort eyn oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette, vnd die schöffen des peinlichen gerichts weitleufftig zusammen zubringen weren, solt der selbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen, die selben sach an seiner oberkeyt burgerlich gericht, daselbst weisen, vnnd soll zuforderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem gericht eyn bestandt mit bürgen, oder zum wenigsten mit seinem eyde thun, wo er solcher sachen halb verlustig würde, dem andern theyl seinen gefügten schaden nach messigung des gerichts abzulegen, deßgleichen soll der antwurter, so solche hab inn rechten vertretten will, auch thun.

Item so dann der kleger beweist, daß die selbig hab sein, vnd im raublich oder dieblich genommen sei, soll im die durch recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich eyn antwurter die beklagten hab imm rechten zuuerdretten vnderstünde, vnnd sich deßhalb kosten vnd schäden betreffent, wie obsteht, verpflichtet, vnd dann nach verlust derselben habe, mit seinem eyde nit betewern möcht, daß er vnwissent des vnrechten herkommens, die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat, oder aber solchs wissens überwisen würd, so soll dem selben antwurter (ob nottürfftig atzung auff die arrestirten oder bekömmerten hab gangen wer) zusampt zimlichen gerichts schaden alles nach messigung des gerichts zu bezalen, imm rechten auffgelegt werden, Hett aber der antwurter inn dem an sich bringen, der verlustigen hab, des vnrechten herkommen nit gewist, so solt jeder theyl sein gerichtschaden selbs bezalen, vnnd der klager dem die beklagt hab also volget, ob es viech wer, vnnd zimliche atzung gemacht hett, wie das gericht erkent vnd messigt außrichten, Wer aber obgemelter massen keyn verpflichter antwurter vorhanden, so gebürt dermassen dem klager der die hab entlich nimbt, abermals zimlich atzung (wo die als vorsteht darauff gangen wer) zubezalen.

ccviij. Bewise aber eyn kleger inn obgemeltem fall der ansprüchigen hab hal-

halben, die eygenschafft gnugsam, vnd kündt doch dabei nit beweisen, daß jm die durch raub oder diebstall, entwent worden wer, vnnd die antwurter möchten dargegen zu recht gnug nit darbringen, daß die selbig kriegisch habe, mit gutem rechtmessigem tittel, von dem kleger bracht vnd an sie kommen wer, so soll dem kleger auff sein betewrung mit dem eyde (daß jm solche gütter geraubt oder gestolen worden seien) geglaubt werden, vnd jm die selben abermals inn massen, als obsthet darauff volgen.

cciv. VNd kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch eynich lenge der zeit keyn geweer ersessen werden, künde aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn sollen alßdann die antwurter, ledig erkant werden, vnd jn die beklagten gütter wider volgen mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vnd schaden, darein der vnbestendig kleger nach ermessigung der vrtheyler erkant werden soll.

ccv. SO auch die angeklagten hab inn obgemelten fellen atzung halb oder sunst, on mercklichen schaden, biß zu endung vor bestimpter rechtfertigung, inn gericht nit stehn bleiben kont, welcher theyl dann nach ermessung des gerichts samptlich, oder des richters vnd zweyer des gerichts notturfftig gnugsam caution, bestandt oder sicherheyt thut, die selben habe zu den

gerichtßtagen, so derhalb kundtschafft gefürt werden soll, wider inn das gericht zu stellen, vnd wes er inn dem selbigen gericht derhalb verlüstig würde, Es wer vmb die hauptsach, oder schaden vngeweygert volg zuthun, vnd wo die selbig hab vor endung vnd volnziehung des rechten abgieng oder geergert würde, solchen abgang oder 1) ergernuß nach erkentnuß des gerichts zu erstatten, dem solt die außbrüchig 2) hab vmb weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also auß bezagt werden, vnd auff solche widerstellung volgen, Wo aber obgemelten bestandt beyde theyl thun wolten, so sollen die antwurter zuförderst damit zugelassen, vnnd wo inn diser handlung gezweiffelt würde, soll rads bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt, gebraucht werden.

1) vnd 1533. 1534.

2) ansprüchig 1534.

CCXJ. WVrde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubten gütter halb, jemandt mit bösem glauben vnd verdacht darbei betretten, vnd der ankleger gegen dem oder den selben peinlichs rechtens begert, Oder aber der richter deßhalb von ampts wegen gegen solchen verdechtlichen leutten, peinlichs rechtens gebrauchen wolt, inn solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen, gehalten vnnd gehandelt werden, wie vor inn diser vnser ord-

ordnung, von der gleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klerlich gesatzt ist.

ccxij. WJe vnd wann dann auch jemant geraubter oder gestolner gütter halb, zu peinlicher frag gnugsam anzeygung auff jm hatt, das wirdet imm acht vnd dreissigsten artickel anfahend, Item so erfunden würdet, vnnd imm nechsten artickel darnach angezeygt.

ccxiij. VNd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung, gestolne vnnd geraubte farende gütter inn eynem gerichtszwang erfunden, die sollen dem der sie also verloren hett, vnnd wie vorsteht beweret, daß jm solche gestolne oder geraubte hab zustendig, abermals on beschwerung (dann alleyn ob solchs essend viech, vnnd zimliche nottürfftige atzung darauff gangen wer, die selbig atzung doch on überfluß zu bezalen) wider verschafft werden. Wo aber jemandt die gemelten hab, vmb weniger vnkostens vnd schadens willen, vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens, vnd wem die zustünde, auß zubürgen, vnd zu betagen begert, das soll inn disem fall mit dermaß, wie vor deßhalb von burgerlichen verhafftung vnd klag gestolner oder geraubter gütter halb gesetzt ist, auch beschehen.

ccxiiij. ITem ob eyn beschedigter sein habe, die im vnzweifflich zustündt, vnnd durch diebstall oder raub entwendet worden wer, mit guten vnd vnbenötter ding von dem thätter wider zu wegen brachte, darumb soll der selbig der also das sein, doch mit der maß, als obsteht, wider erlangt, niemandt nichts schuldig sein, auch in disem oder andern dergleichen fellen, zuklagen, wider seinen willen, nit genöttet werden, Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt, so solt dannocht die oberkeyt den thetter, nicht destoweniger von ampts wegen rechtfertigen, vnd nach gelegenheyt der person vnd überfarung straffen lassen.

Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein.

ccxv. ITem nach dem an vil orten inn den peinlichen gerichten, gewonheyt ist, so man eynen newen galgen machen, oder eynen alten bessern will, daß alle zimmerleut die inn dem selben peinlichen gericht wonen, darzu helffen müssen, das dann eynen grossen vnzimlichen vnkosten macht, solcher vnkost je zu zeiten auff die jhenen, so eynen übelthetter peinlichen beklagen, mit noch mer vnbillicheyt geschlagen wirdet, das selbig

selbig zu fürkommen, Wöllen wir, so fürther dürch vorgemelt nechster peinliche oberkeyt eyn newer galg zu zimmern fürgenommen vnnd verschafft wirdet, das als dann gedachte oberkeyten oder jre beuelhaber, alle die so sich zimmer handtwercks vmb lon gebrauchen, vnnd inn solcher peinlichen gerichts oberkeyt seßhafft seind, inn die statt, marckt oder dorff, darinnen das peinlich gericht gewonlich gehalten wirdet, durch des selben peinlichen gerichts büttel oder amptknecht auff eynen namhafftigen tag erforder, vnd jn das zum wenigsten viertzehen tag zuuor verkünden lassen, vnd welche mit diser erforderung, also anheymisch betretten, oder innwendig drei meil wegs von jrer heußlichen wonung arbeytten, sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen, vnd keyner on leibs not, die er auff widersprechen bei seinem eyde bethewret, bei straff zehen gülden außbleiben. Auß obgedachten zimmerleuten, soll der peinlich richter der end eyn zal, souil jn zu gemelter arbeyt not bedunckt, bestimmen, vnnd alßdann die selb des richters bestimpte zal von gedachten zimmerleutten durch eyn loß, daß er der peinlich richter darzu verordent, erwelen, die bei vermeidung obgedachter peen vmb eyn gewönlichen taglon, daß jne der selbig gerichtsherr, on der klager schaden bezalen, volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein, auch derhalb von niemant geschmecht, veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner von jemandts derhalb verklagt,

verschmecht oder verkleinet würde der soll eyn marck goldts, als offt das beschicht, halb der oberkeyt, inn des peinlichen gerichts zwang der überfarer sitzt, vnd den andern halben theyl dem geschmechten verfallen sein, darzu jm auch von gemelter oberkeyt soll mit recht verholffen werden, Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hilff dem selben geschmechten an seiner ehren, guten leumudt vnd handtwerck, inn allweg vnuerletzlich vnd on schaden sein.

cxcvj. SO aber eyn solcher überfarer bestimpter geldt peen nit vermöcht, der soll imm kercker als lang gestrafft werden biß er dem verletzten nottürftig entschuldigung thuet, daß er jne an seinen ehren, damit nit woll geschmecht haben, vnd sich verpflicht fürter dergleich schmach zuuermeiden, solcher überfarer soll auch dawider von niemandt beschützt oder gehandthabt werden, bei verlierung obgemelter peen eyner marck goldts.

cxcvij. JTem so man dann eynen galgen oder eyn enthauptstatt mawren will, soll es darzu nottürfftiger mawrer halb inn solcher peinlichen gericht oberkeyt seßhafft allermassen wie oben von den zimmerleuten gesatzt ist, auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden.

cxviij. ITem nach dem an etlichen orten gebrauchet vnd gehalten würdt, so eyn übelthetter mit gestolner oder geraubter habe betretten vnd gefengklich einkompt, das alßdann solch gestoln oder geraubt gut dem jhenen, so es also gestoln oder abgeraubt worden, nit widerumb zugestelt sonder der oberkeyt des orts eingezogen, Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd güttern verfallen sein solt, Item so eyn furmann mit eynem wagen vmbwürffe, vnnd eynen vnuersehenlichen tödt, das alßdann der selbig furmann der oberkeyt mit wagen, pferden vnd güttern auch verfallen sein soll. So werden auch an vilen peinlichen gerichten vnd der selben mancherley mißbreuch erfunden, als das die gefengknuß nit zu der verwarung sonder mer peinigung der gefangen vnd eingelegten zugericht, Item daß durch die oberkeyt etwann leichtlich auch erbare personen on vorgeend berüchtigung, bösen leumut vnd andere gnugsam anzeygung angegriffen vnd inn gefengknuß bracht werden, vnd inn solchem angriff etwann durch die oberkeyt geschwindtlich vnd vnbedechtlich gehandelt, dardurch der angegriffen an

seinen ehren nachtheyl erleidet, Item daß die vrtheyl durch den nachrichter vnnd nit den richter oder vrtheyler außgesprochen vnd eröffent werden, Item an etlichen orten, so eyn übelthetter außerhalb des lasters vnser beleidigten Majestet oder sunst inn andern fellen, so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirckt vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an bettelstabe, vnnd das gut dem herren zugewisen, vnd die vnd dergleichen gewonheyt, Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auß Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen vnnd abthun, vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.

Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.

ccxix. VNnd nach dem vilfeltig hieuor inn diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gerichts übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweiuel zufiel, bei jren oberhofen, da sie auß altem veriertem gebrauch bißher vnderricht begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anklegers begern die gerichts übung fürgenommen wer, sollen inn obge-

obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweifeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein. Vnd ist dabei nemlich zu mercken, daß inn allen zweiuelichen fellen, nit alleyn richter vnd schöffen, sonder auch wes eyner jeden solchen oberkeyt inn peinlichen straffen zu rathen vnd zu handeln gebürt, derhalb rechtuerstendiger vnd ausserhalb der partheien kosten radts gebrauchen sollen, es begeb sich dann, daß eyn peinlicher ankleger den richter ersuchte inn seinen peinlichen processen, handlungen vnd übungen der rechtuerstendigen radt zu suchen, Das soll auff des selben begerenden theyls kosten geschehen. Wo aber des beklagten herrschafft, freundt oder beistender jm dem gefangen zu gutem dergleichen rathsuchung bei dem richter begerten, so soll er auff des gefangen freundschafft oder beistender kosten jnen damit willfaren. Wo aber des selbigen gefangen freundschafft jetzgemelten kosten auß armut nit vermöcht, so soll er auff der oberkeyt kosten solchen radt zu erlernen schuldig sein, Doch so ferr der selbig richter nit vermerckt,

merckt, daß die rathsuchung geuerlicher weiß zu verzug der sachen, auch mer kosten auffzutreiben beschehe, welchs die obgedachten freundtschafft vnnd beistender auch mit dem eyde erhalten sollen, vnd inn dem allem keynen müglichen fleiß vnderlassen, damit niemandt vnrecht geschehe, als auch zu disen grossen sachen grosser fleiß gehöret, darumb dann inn solchen überfarungen vnwissenheyt die jnen billich kündig sein soll, nit entschuldigen, des also Richter, schöffen vnd der selben oberkeyt hiemit gewarndt sein sollen.

§ Ende des peinlichen halßgerichts.

Gedruckt zu Meyntz bei Jno Schöffer, als man zalt nach der geburt Christi vnsers herrn, M. D. xxxiij. jar, imm monat Hornung.

Gegenwärtige Edition gedruckt zu Giessen bey Johann Jacob Braun, Universitäts-Buchdrucker.

Regi-

Register.

i. Von Richtern, vrtheylern vnd gerichts personen. 9
ij. Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen. 11
iij. Des Richters eyde über das blut zurichten. 11
iiij. Schöffen oder vrtheylsprecher Eyde. 12
v. Schreibers eyde. 13
vj = x. Annemen der angegeben übelthetter, von der oberkeyt vnnd ampts wegen. 13
xj. Von annemen eynes angegeben übelthetters so der klager recht begert 15
xij. Von verhefftung des anklägers biß er bürgschafft gethan hat. 16
xiij. Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist, vnd redliche entschuldigung solcher thatt halb fürgibt. 17
xiiij. So der klager nit bürgen haben mag wie die gegen hafftung beschehen soll. 18
xv. Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewisen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist. 19
xvj. Von vnzweiffenlichen mißthatten. 20
xvij. Wie der ankleger nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst

förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant. 21
xviij. Von den sachen darauß man redliche anzeygung eyner mißhandlung nemen mag. 22
xix. Von begreiffung des wörtleins anzeygung. 23
xx. Daß on redliche anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden. 23
xxj. Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn. 24
xxij. Daß auff anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnnd nit ander peinlich straff soll erkent werden. 24
xxiij. Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen. 25
xxiiij. Daß man auß den nachgesatzten anzeygungen inn vnbenenten vnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthat, gleichnuß nemen möge. 25
xxv. Vo gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle mißthat ziehen. 25
xxvj. Zum achten. 27
xxvij. Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen teyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frag machen. 28
xxviij. Aber eyn regel inn obgemelten sachen. 28
xxix-xxxij. Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist. 29

Von

Von anzeygung, so sich auff sonderlich mißthatten ziehen, vnd ist eyn jeder artickel, zu redlicher anzeygung der selben mißthat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen.

xxxiij. Von mordt der heymlichen geschicht gnugsam anzeygung. 33
xxxiiij. Von offentlichen todtschlägen, so inn schlahen oder rumoren vnder vilen leutten geschehen, das niemand gethan will haben, gnugsam anzeygung. 33
xxxv. vnd xxxvj. Von heymlichem kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam anzeygung. 34
xxxvij. Von heymlichem vergeben gnugsam anzeygung. 35
xxxviij. vnd xxxix. Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge. 36
xl. Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben helffen. 37
xlj. Von heymlichem brandt gnugsam anzeygung. 38
xlij. Von verreterei gnugsam anzeygung. 39
xliij. Von gnugsam verdacht der dieberei. 39
xliiij. Von zauberey gnugsam anzeygung. 40
xlv. vnd xlvj. Von peinlicher frag. 41
xlvij. Außfürung der vnschult vor der peinlichen frag zu ermanen, vnnd weithere handlung darauff. 41

Wie

Wie die jhenen, so auß peinlichen fragen eyner mißthat bekennen, nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen.

xlviij. Erstlich vom mordt. 43
xlix. So der gefragt verreterey bekent. 44
l. Auff bekentnuß von vergifftung. 44
lj. So der gefragt eyn brandt bekent 45
lij. So die gefragt person zauberey bekent 45
liij. Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auff bekandtnuß die auß marter geschicht. 46
liiij. Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden. 46
lv. Wo die bekanten vmbstende der mißthat inn erkundigung nit wahr erfunden würden. 47
lvj. Keynem gefangen die vmbstende der mißthat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen. 48
lvij. So der gefangen vor bekanter mißthat wider laugnet. 49
lviij. Von der maß peinlicher frage. 49
lix. So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat. 50
lx. Eyn beschluß, wann der bekantnuß, so auff peinliche frag beschicht, entlich zu glauben ist. 50
lxj. So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen, vnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt. 51
lxij. Von beweisung der missethat. 52

lxiij. Von vnbekanten zeugen. 52
lxiiij. Von belonten zeugen. 52
lxv. Wie zeugen sagen sollen. 52
lxvj. Von gugsamen zeugen. 53
lxvij. Von gnugsamen gezeugnuß. 53
lxviij. Von falschen zeugen. 53
lxix. So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt. 54
lxx. Von stellung vnd verhörung der zeugen. 54
lxxi. Von den kundtschaft verhörern im gericht. 55
lxxij. Von kundtschaft verhörern ausserhalb des gerichts. 55
lxxiij. Von offnung der kundtschafft. 55
lxxiiij. Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung. 59
lxxv. Von zerung der zeugen. 59
lxxvj. Keyn zeugen für recht zuuergleitten. 60
lxxvij. Das recht fürderlich ergehn zulassen. 60
lxxviij. Von benennung entlichs rechttags. 60
lxxix. Dem beklagten den rechttag zuuerkünden. 61
lxxx. Verkündung zum gericht. 61
lxxxj. Vnderredung der vrtheyler vor dem rechtag. 61
lxxxij. Von besitzung vnd beleutung des entlichen gerichts. 62
lxxxiij. Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zuhaben auch den partheien

theien, darinn jr notturfft nit zuuerbergen. 63
lxxxiiij. Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei. 63
lxxxv. Wann der beklagt offentlich inn den stock, pranger oder halßeisen gestelt werden soll. 64
lxxxvj. Den beklagten für gericht zufüren. 64
lxxxvij. Von beschreien des beklagten. 64
lxxxviij. Von fürsprechen. 65
lxxxix. Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt. 66
xc. Was vnnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag. 67
xcj. Von verneynung der mißthat die vormals bekent worden ist. 69
xcij. Wie der Richter vnd schöffen oder vrtheyler nach beyder teyl, vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen, vnd wie auch nachmals die schöffen oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen. 70
xciij Darauff sollen die schöffen vnd vrtheylsprecher vngeuerlich also antwurten. 70
xciiij. vnd xcv. Wie der Richter die vrtheyl öffen soll. 71
xcvj. Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag. 72
xcvij. Des nachrichters frid auß zuruffen. 72
xcviij. Frag vnd antwurt nach volnţiehung der vrtheyl. 72

xcix.

xcix. So der beklagt mit recht ledig erkant wirt. 73
c. Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen. 73
ci. Von leibstraffen die nit zum todt oder zu ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen. 74
cij. Von beichten vnd vermanen, nach der verurtheylung. 74
ciij. Daß die beichtvätter die armen bekanter warheyt zu laugnen nit weisen sollen. 74
ciiij. Eyn Vorrede wie man mißthat peinlich straffen soll. 75
cv. Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen. 76
cvj. Wie gottschwerer oder gottßlesterung gestrafft werden sollen. 77
cvij. Straff der jhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnnd gericht meyneydig schweren 78
cviij. Straff der so geschworne vrphede brechen. 79
cix. Straff der zauberey. 79
cx. Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung. 80
cxj. Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheit müntzen. 80
cxij. Straff der jhenen so falsch siegel, brieff, vrbar, renth oder zinßbücher oder register machen. 81
cxiij. Straff der fälscher mit maß, wag vnd kauffmannschafft. 82

cxiiij. Straff der jhenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken. 82
cxv. Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln. 83
cxvj. Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht. 83
cxvij. Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden. 83
cxviij. Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrawen entfüren. 84
cxix. Straff der nottzucht. 84
cxx. Straff des ehebruchs. 85
cxxi. Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht. 85
cxxij. Straff der ihenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen. 86
cxxiij. Straff der verkuplung vnd helffen zum ehebruch. 86
cxxiiij. Straff der verreterey. 87
cxxv. Straff der brenner. 88
cxxvj. Straff der rauber. 88
cxxvij. Straff der jhenen so auffrur des volcks machen. 88
cxxviij. Straff der jhenen so böslich außtretten. 89
cxxix. Straff der jhenen, so die leut böslich beyheden. 90

Her-

Hernach volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter.

cxxx. Erstlich von straff der, die mit gifft oder venen heymlich vergeben. 91
cxxxj. Straff der weiber so jre kinder tödten. 91
cxxxij. Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, inn ferlicheyt von jnen legen, die also gefunden vnd ernert werden. 93
cxxxiij. Straff der jhenen so schwangern weibßbilden kinder abtreiben. 94
cxxxiiij. Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet. 94
cxxxv. Straff eygner tödtung. 95
cxxxvj. So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt. 96
cxxxvij. Straff der mörder vnnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen. 96
cxxxviij. Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen so entschuldigung der straff auff jnen tragen. 97
cxxxix. Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt. 98
cxl. Was eyn rechte notweer ist. 98
cxlj. Das die notweer bewisen soll werden. 99
cxlij. Wann vnnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den ankleger kompt. 99
cxliij. Von entleibung das niemandts anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde. 101
cxliiij. Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde. 103
cxlv. So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt. 103
cxlvj. Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer. 104
cxlvij. So eyner geschlagen wirt vnd stirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei. 105

cxlviij. Straff der jhenen so eynander inn morden, schlahen vnd rumoren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thun 106
cxlix. Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß 107
cl. Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff jn tragen mögen, so darinn ordentlicher weiß gehandelt wirdt. 108
cli. Wie die vrsachen, so zu entschuldigung bekentlicher thatt fürgewent außgefürt werden sollen. 110
clij. So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen 111
cliij. Vber wen die atzung inn obgemelter außfürung gehn soll. 112
cliiij. Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt. 113
clv. So eyner inn der mordacht wer, inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt. 113
clvj. Von außfürung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengnuß kompt. 114

Hernach volgen etlich artickel vom diebstall.

clvij. Zum ersten vom aller schlechtesten heymlichen diebstall. 114
clviij. Vom ersten offentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt, ist schwerer. 115
clix. Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer. 116
clx. Vom ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende, soll man radts pflegen. 117
clxj. Vom andern diebstall. 118
clxij. Vom stelen zum dritten mal. 119
clxiij. Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet. 119
clxiiij. Von jungen dieben. 120

clxv So eyner etwas heimlich nimpt von güttern der er eyn nechster erb ist. 120
clxvj Stelen inn rechter hungers not. 121
clxvij. Von früchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnd wann darmit diebstall gebraucht werde. 121
clxviij. Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen. 122
clxix. Straff der jhenen die fisch stelen. 123
clxx. Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln. 123
clxxj. Diebstall heyliger oder geweichter ding an vnnd vngeweichten stetten. 123
clxxij = clxxv. Von straff obgemelts diebstals. 124
clxxvj. Von straff oder versorgung der personen von den man auß erzeygten vrsachen, übels vnd mißthat warten muß. 125
clxxvij. Von straff der fürderung, hilff vnd beistand der mißthätter. 127
clxxviij. Straff understandner missethatt. 128
clxxix. Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben. 128
clxxx. So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft. 129
clxxxj = clxxxix. Von eyner gemeynen bericht, wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gentzlich vnd ordenlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach. 129
cxc = cxcj. Eyn ordnung vnd bericht, wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtstraff halb, formen soll. 133
cxcij. Einfürung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß. 134

Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

cxciij. Zum fewer, Zum schwert, Zu der viertheylung Zum

Zum rade, Zum Galgen, Zum ertrencken, Vom lebendigen vergraben, Vom schleyffen. 136
cxciiij. Von reissen mit glüenden zangen. 136
cxcv. Formierung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren. 137
cxcvj. Von leibstraff, die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheylt werden soll. 137
cxcvij. Einfürung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb, die nit zum todt gesprochen werden. 138

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl.

cxcviij. Abschneidung der zungen, Abhawung der finger, Oren abschneiden, Mit rutten außhawen. 138
cxcix - cciij. Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen. 140
cciiij. Von dem gerichtskosten an den peinlichen gerichten. 142
ccv. Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen. 143
ccvj. Wie es mit der flüchtigen übelthäter gütter gehalten werden soll. 143
ccvij - ccxiiij. Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt. 145
ccxv - ccxvij. Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichten nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein. 150
ccxviij. Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden. 153
ccxix. Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll. 154

§ Ende des Registers.

(A)

WD 16
19 WA 103
ULB Halle
006 999 727
3

Hals=
oder
Peinliche
Gerichts = Ordnung
Kaiser Carls V.
und des H. Röm. Reichs
nach der Original=Ausgabe vom J. 1533.
auf das genaueste abgedrukt
und
mit der zweiten und dritten Ausgabe
v. J. 1533. und 1534. verglichen
nebst
dem Horixischen Programma:
wahre Veranlassung der P. H. G. O.
und
einer Vorrede
worin der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt, und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilt werden

Schweter 1774.

von

D. Johann Christoph Koch

als seiner Instit. iuris criminalis
2ter Theil.

zweite vermehrte Ausgabe

Giessen 1773.
verlegts Joh. Phil. Krieger.